



Fachbereich Umwelt

Az.: 552-512-210-50-659/13

Nienburg, 05.06.2023  
Kreishaus am Schloßplatz

31582 Nienburg

Auskunft erteilen:

Herr Zechlin

☎ 05021 967-7939

Frau Mühlenhardt

☎ - 358

📠 05021 967- 447

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

- zur Herstellung von Gewässern im Zuge der 2. Erweiterung eines Bodenabbaues in den Gemarkungen Landesbergen und Anemolter, Samtgemeinde Mittelweser, sowie Wellie, Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg/Weser,
  - für die Verlegung und Laufverlängerung des Schinnaer Grabens in der Gemarkung Anemolter, Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg/Weser
- Antragstellerin: Firma Henne Kies + Sand GmbH, Luisenweg 1a, 31582 Nienburg

### A Beschluss

#### 1 Entscheidung über den Ausbau von Gewässern:

- 1.1 Hiermit wird der Plan für die Herstellung von Gewässern durch die 2. Erweiterung des Bodenabbaues auf folgenden Grundstücken

Gemarkung Anemolter

Flur 1

Flurstücke 69, 70/3, 70/5, 70/6, 70/7, 70/9, 70/10, 72/3, 72/5, 72/4, 72/6, 73/2, 73/3, 73/12, 73/13, 73/16, 74/3, 74/4, 74/6, 74/5, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81,

Gemarkung Landesbergen

Flur 20

Flurstücke 1/6, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 5/2, 5/1, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 7/3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/4, 25, 26/7, 26/8,

Gemarkung Wellie, Flur 5, Flurstück 24

festgestellt.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Verlegung und die Verlängerung des Schinnaer Grabens um ca. 1.000 m auf ca. 1.630 m, Flur 1 Flurstücke 73/16 u. a., Gemarkung Anemolter, festgestellt.

Rechtsgrundlagen: § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 1 sowie Ziffern 1 und 14 der Anlage 1 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).

Hinweise zum UVPG und zum NUVPG:

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG ist dieses Vorhaben nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Weiter ist nach § 7 Abs. 2 NUVPG vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) für dieses Verfahren noch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 anzuwenden.

- 1.2 Gleichzeitig wird hiermit der Plan für die 1. Erweiterung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 02.11.2010, Az. 552-657-73/017/011, im Hinblick auf die Abbaureihenfolge und die Wiederherrichtung der Abbaustätte für die Grundstücke

Gemarkung Anemolter  
Flur 1  
Flurstücke 64, 65/2, 66, 67

Gemarkung Landesbergen  
Flur 20  
Flurstücke 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 30/4, 35/5, 30/5, 31/2, 32, 33/2, 33/1, 34, 35/2, 35/6, 37/2 und 38

geändert.

- 1.3 Dieser Planfeststellungsbeschluss ist hinsichtlich **der Entnahme** von Sand und Kies bis zum **31.12.2052** befristet. Die Wiederherrichtung der dann abgebauten Flächen darf nach diesem Zeitpunkt entsprechend den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses vorgenommen werden. Eine Fristverlängerung kann rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt werden. Der Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen für die Fristverlängerung ist zu gegebener Zeit abzustimmen.

- 1.4 Mit der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses erlischt die Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 10.01.2020 in der jeweils aktuellen Fassung.

## **2 Entscheidung über die Folgenutzung**

Als Folgenutzung für die entstehenden Gewässer und für die wiederhergerichteten, randlichen Flächen wird antragsgemäß der „Naturschutz“ festgelegt. Die geplante naturnahe extensive Erholungsnutzung im nordwestlichen Grenzbereich in der Gemarkung Anemolter, Flur 1, Flurstück 77, siehe Wiederherrichtungsplan, Anlage 4.3, ist mit der Folgenutzung „Naturschutz“ vereinbar.

## **3 Entscheidung zur Erschließung**

Die Erschließung der 2. Erweiterung erfolgt weiterhin entsprechend der 1. Änderung und Ergänzung vom 05.10.1995 zum Planfeststellungsbeschluss vom 03.05.1994.

## **4 Entscheidung über die Einwendungen**

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

## **5 Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen**

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 VwVfG):

1. Bodenabbaugenehmigung gem. §§ 8 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatschG),
2. Baugenehmigung gem. § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
3. Genehmigung für die Anlage von Gewässern im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser nach § 78a Abs. 2 WHG, sowie alle weiteren in diesem Zusammenhang zu erteilenden Zulassungen nach dem WHG, Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)
4. Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 f) und g) der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“
5. Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

## **6 Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung der Abbaustätte**

Die Genehmigungsinhaberin, deren Rechtsnachfolger:in oder der/die künftige Eigentümer:in hat die entstandenen Kieseeseen einschließlich der Ufer bis drei Jahre nach Beendigung (Schlussabnahme) des Bodenabbaues gemäß § 39 WHG zu unterhalten, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Sicherung der Böschungen sowie der Ufervegetation bzw. Entfernung nicht standortheimischer Vegetation.

Nach Ablauf der drei Jahre sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, damit sich ein ökologisch wertvolles Gebiet entwickeln kann. Ausgenommen sind die mit diesem Beschluss festgestellten abweichenden Regelungen. Sollten Maßnahmen notwendig sein, sind diese nur nach Genehmigung der Unteren Wasserbehörde durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde kann jedoch auch nach drei Jahren Unterhaltungsmaßnahmen anordnen, z. B. zur Schadensregulierung nach Böschungsabbrüchen oder nach Hochwasserereignissen.

## **7 Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **8 Inhaltsverzeichnis**

<b>Lfd. Nr. des Beschlusses</b>	<b>Seite</b>
<b>A Beschluss</b>	<b>1</b>
1 Entscheidung über den Gewässerausbau	1
2 Entscheidung über die Folgenutzung	2
3 Entscheidung über die Erschließung	2
4 Entscheidung über Einwendungen	2

5	Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen	3
6	Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung	3
7	Kostenentscheidung	3
8	Inhaltsverzeichnis	3
<b>B</b>	<b>Anlagen</b>	<b>6</b>
<b>C</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	
1	Bedingungen	8
2	Auflagen	11
2.1	Allgemeine Auflagen, Rahmenbedingungen	11
2.2	Auflagen zum Abbaubetrieb	13
2.2.1	Allgemeine Auflagen	13
2.2.2	Grund- und Oberflächenwasser, Hochwasserschutz	14
2.2.3	Auflagen zum Durchschwimmen Schinnaer Graben	21
2.2.4	zusätzliche Auflagen zur Verlegung des Schinnaer Grabens	22
2.2.5	Gewerberechtliche Belange	24
2.2.6	Denkmalpflegerische Belange	26
2.2.7	Belange der Energieversorgungsträger	28
2.2.8	Landwirtschaftliche/Raumordnerische Belange und Erschließung	31
2.2.9	Naturschutzfachliche Belange	33
2.3	Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen	35
3	Auflagenvorbehalt	40
<b>D</b>	<b>Hinweise</b>	<b>40</b>
<b>E</b>	<b>Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen</b>	<b>45</b>
1	Fachdienststellen und Naturschutzvereinigungen, die Anregungen, Vorschläge für Nebenbestimmungen bzw. Bedenken geäußert haben sowie Entscheidung/Erwiderung	45
2	Einwendungen sowie Entscheidungen/Erwiderungen	81
<b>F</b>	<b>Begründung</b>	<b>84</b>
1	Sachverhalt	84
1.1	Beschreibung des Vorhabens	84
1.2	Verfahren	85
1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	86
2	Materielle Entscheidungsbegründung	88
<b>G</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>94</b>
Anhang I	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (als Bestandteil der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses)	1-15
Anhang II	Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (als Bestandteil der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses)	1-13

- Anhang III Pläne der TenneT TSO GmbH – Leitungsschutzbereiche und maximal zulässige Arbeitshöhen, Prinzipzeichnung zur Sicherung von Maststandorten, Lage- und Grunderwerbsplan Mastbereich 3224 bis 3228
- Anhang IV Untersuchungsraum Sommergänsemonitoring o. Maßstab
- Anhang V Übersichtskarte (Ausschnitt) mit Darstellung der Flächen, auf denen das Vorhaben geplant ist, i. M. 1 : 25.000

**B Anlagen**

Der festgestellte Plan umfasst folgende durch Stempelaufdruck und teilweise durch grüne Prüfvermerke gekennzeichnete Planunterlagen:

- |          |                 |                                                                                                                                                                                                         |                |
|----------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1        | <u>Ordner 1</u> | Antrag auf Planfeststellung                                                                                                                                                                             |                |
| 1.0      |                 | Antragsschreiben vom 28.09.2018                                                                                                                                                                         |                |
| 1.1      |                 | Teil 1 Erläuterungen, teilweise ersetzt und ergänzt durch Anlage 4.1                                                                                                                                    |                |
| 1.2      |                 | Teil 2 Anlagen                                                                                                                                                                                          |                |
| 1.2.1    |                 | Übersichtskarte                                                                                                                                                                                         | M. 1 : 25.000  |
| 1.2.2    |                 | Übersichtsplan                                                                                                                                                                                          | M. 1 : 5.000   |
| 1.2.3    |                 | Abbauplan (ersetzt durch Anlage 4.2)                                                                                                                                                                    | M. 1 : 2.500   |
| 1.2.4    |                 | Wiederherrichtungsplan (ersetzt durch Anlage 4.3)                                                                                                                                                       | M. 1 : 2.500   |
| 1.2.5    |                 | Schnitte                                                                                                                                                                                                |                |
| 1.2.5.1  |                 | Schnitt A – A (ersetzt durch Anlage 4.4.1)                                                                                                                                                              | M. 1 : 200     |
| 1.2.5.2  |                 | Schnitt B – B (ersetzt durch Anlage 4.4.2)                                                                                                                                                              | M. 1 : 200     |
| 1.2.6    |                 | Besitzstandsplan (ersetzt durch Anlage 4.5)                                                                                                                                                             | M. 1 : 2.500   |
| 1.2.7    |                 | Pflanzschemata                                                                                                                                                                                          |                |
| 1.2.7.1  |                 | Blatt 1 Pflanzschemata A und B                                                                                                                                                                          | M. 1 : 100     |
| 1.2.7.2  |                 | Blatt 2 Pflanzschemata C und E                                                                                                                                                                          | M. 1 : 100     |
| 1.2.8    |                 | Anrechenbare Kompensation (ersetzt durch Anlage 4.6)                                                                                                                                                    | M. 1 : 5.000   |
| 1.2.9    |                 | Übersichtsplan CEF-Flächen                                                                                                                                                                              | M. 1 : 25.000  |
| 1.2.10   |                 | nicht veröffentlichte Antragsunterlagen                                                                                                                                                                 |                |
| 1.2.10.1 |                 | von der geplanten Erweiterung betroffene Flurstücke mit Eigentümerangaben und an die geplante Antragsfläche angrenzende Nachbargrundstücke mit Eigentümerangaben (siehe auch Überarbeitung Anlage 4.13) |                |
| 1.2.10.2 |                 | Eigentümergeinverständniserklärungen                                                                                                                                                                    |                |
| 2        | <u>Ordner 2</u> | Gutachten und Fachbeiträge                                                                                                                                                                              |                |
| 2.1      |                 | Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (s. auch Überarbeitung Anlage 4.7)                                                                                                                          |                |
| 2.2      |                 | Anhang 2 FFH-Vorprüfung (siehe auch Überarbeitung Anlage 4.8)                                                                                                                                           |                |
| 2.3      |                 | Anhang 3 Hydrogeologischer Fachbeitrag (siehe auch Überarbeitung Anlage 4.9)                                                                                                                            |                |
| 2.4      |                 | Anhang 4 Hydraulischer Fachbeitrag (siehe auch Überarbeitung Anlage 4.10)                                                                                                                               |                |
| 3        | <u>Ordner 3</u> | Gutachten, Fachbeiträge und Erfassungen                                                                                                                                                                 |                |
| 3.1      |                 | Anhang 5 Wasserwirtschaftliche Erläuterungen – Verlegung Schinnaer Graben (siehe auch Überarbeitungen Anlagen 4.11 und 5.2)                                                                             |                |
| 3.2      |                 | Anhang 6 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie                                                                                                                                                         |                |
| 3.3      |                 | Anhang 7 Archäologischer Fachbeitrag                                                                                                                                                                    |                |
| 3.4      |                 | Anhang 8 Biotoptypenkartierung                                                                                                                                                                          |                |
| 3.5      |                 | Anhang 9 Faunistische Erfassungen im Bereich Anemolter in den Jahren 2013-2015 (Brut- und Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien)                                                                            |                |
| 3.6      |                 | Anhang 10 Fischotter-Erfassung am Wellier Kolk                                                                                                                                                          |                |
| 3.7      |                 | Anhang 11 Faunistische Erfassung (Libellen, Fische, Rundmäuler)                                                                                                                                         |                |
| 3.8      |                 | Anhang 12 Schalltechnischer Bericht                                                                                                                                                                     |                |
| 4        | <u>Ordner 4</u> | Überarbeitung 11.12.2020                                                                                                                                                                                |                |
| 4.0      |                 | Vorbemerkungen und Hinweise zur Überarbeitung                                                                                                                                                           |                |
| 4.1      |                 | Überarbeitung Erläuterungen mit integrierter UVS                                                                                                                                                        |                |
| 4.2      |                 | Anlage 3: Abbauplan                                                                                                                                                                                     | M. : 1 : 2.500 |
| 4.3      |                 | Anlage 4: Wiederherrichtungsplan                                                                                                                                                                        | M. : 1 : 2.500 |

4.4	Schnitte	
4.4.1	Anlage 5.1: Schnitt A – A	M. : 1 : 200
4.4.2	Anlage 5.2: Schnitt B – B	M. : 1 : 200
4.5	Anlage 6: Besitzstandsplan	M. : 1 : 2.500
4.6	Anlage 8: Anrechenbare Kompensation	M. : 1 : 5.000
4.7	Anhang 1: Überarbeitung Artenschutzr. Fachbeitrag	
4.8	Anhang 2: Überarbeitung FFH-Vorprüfung	
4.9	Anhang 3: Überarbeitung Hydrogeologischer Fachbeitrag	
4.10	Anhang 4: Überarbeitung Hydraulischer Fachbeitrag	
4.11	Anhang 5: Überarbeitete wasserwirtschaftliche Erläuterungen zur Verlegung Schinnaer Graben (siehe auch Überarbeitung Anlage 5.2)	
4.11.0	Anlage W0: Übersichtskarte	
4.11.1	Anlage W1: Lageplan Grabenverlegung (ersetzt durch Anlage 5.2.1)	
4.11.2	Anlage W2.1: Längsschnitt Graben-Bestand (ersetzt durch Anlage 5.3)	
4.11.3	Anlage W2.2: Längsschnitt Graben Verlegung (ersetzt durch Anlage 5.4)	
4.11.4	Anlage W3: Querschnitt (ersetzt durch Anlage 5.5.1)	
4.11.5	Anlage W4: Querschnitt (ersetzt durch Anlage 5.5.2)	
4.12	Anhang 13: Grundwasserströmungsmodell (siehe auch Überarbeitung Anlage 5.6)	
4.13	von der geplanten Erweiterung betroffene Flurstücke mit Eigentümerangaben und an die geplante Antragsfläche angrenzende Nachbargrundstücke mit Eigentümerangaben (nicht veröffentlicht)	
5	<u>Mappe 5</u> Überarbeitung Ordner 4 v. 21.05.2021	
5.1	Vermerk über die Besprechung am 24.02.2021	
5.2	Anhang 5: 2. Überarbeitete wasserwirtschaftliche Erläuterungen zur Verlegung Schinnaer Graben	
5.2.1	Anlage W1: Lageplan Grabenverlegung	M. : 1 : 1.250
5.3	Anlage W2.1.1:Längsschnitt Schinnaer Graben Bestand 2021	M. : 1 : 1.000/100
5.4	Anlage W2.2.1:Längsschnitt Schinnaer Graben Verlegung	M. : 1 : 1.000/100
5.5.1	Anlage W3.1: Querschnitte Schinnaer Graben km 0+021 / km 1+605	M. : 1 : 100/100
5.5.2	Anlage W4.1: Querschnitte Schinnaer Graben km 0+950	M. : 1 : 100/100
5.6	Anhang 13: überarbeitetes Grundwasserströmungsmodell	

## **C Nebenbestimmungen**

### **1 Bedingungen**

Der Beschluss wird erst dann wirksam, wenn die nachstehend aufgeführten aufschiebenden Bedingungen zum jeweils angegebenen Zeitpunkt erfüllt sind:

- 1.1 Vor Inanspruchnahme der Flurstücke, die nicht im Eigentum der Abbaufirma stehen, ist der Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder ein Nutzungsvertrag vorzulegen.
- 1.2 Ist weder durch Kaufvertrag noch durch Einverständniserklärung eine Abbaumöglichkeit gegeben, sind die landwirtschaftlichen Flächen durch Tausch so zu legen, dass eine maximale Ausnutzung der übrigen Abbauflächen erreicht wird. Ist ein Tausch nicht möglich, ist eine für die landwirtschaftliche Nutzung notwendige Erschließung aufrecht zu erhalten.
- 1.3 **Vor Abbaubeginn** ist der Planfeststellungsbehörde eine die voraussichtlichen Kosten der Wiederherrichtungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. der Erfüllung sämtlicher Nebenbestimmungen des Beschlusses (siehe Buchst. C) deckende Sicherheit vorzulegen. Dazu ist von der Trägerin des Vorhabens – Firma Henne Kies + Sand GmbH – eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorzulegen.

Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft kann durch eine andere, in selber Weise geeignete Sicherheitsleistung getauscht werden. Die Eignung ist durch den Landkreis Nienburg/Weser festzustellen. Vorstellbar wären hier z.B.: Treuhandkonto, Notaranderkonto, Sparsbuch. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass der Landkreis Nienburg/Weser einen alleinigen Anspruch auf die Inanspruchnahme des Geldes für die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen hat, wenn die Betreiberin ihren Verpflichtungen nicht nachkommt (Abtretungserklärung). Den jederzeitigen Zugriff auf das Guthaben darf ausschließlich der Landkreis Nienburg/Weser haben.

Bei einem Betreiberwechsel wird die vorliegende Bürgschaftsurkunde/Sicherheitsleistung erst an die vorherige Betreiberin ausgehändigt, wenn der/die neue Betreiber:in eine auf ihn/sie lautende Sicherheitsleistung ( i. d. R. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) vorgelegt hat.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich auf der Grundlage der Aufwendungen für die Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen gem. Erläuterungsbericht, S. 229 - Tab. 7-17 und Überarbeitung vom 11.12.2020, S. 47 – Tab. 9-5 wie folgt:

- 1.1 Anfüllung und Herrichtung der Böschungen, Sicherheitsstreifen, Bodeneinbringung.  
Für die zu bewegende Bodenmasse wird die Abraummenge von 3 durchschnittlichen Abbauabschnitten zugrunde gelegt (Tab. 7-7, D. 219)  
128.915 m<sup>3</sup> x 2,50 €/m<sup>3</sup> x3 966.862,50 €

1.2	Landschaftsgärtnerische Arbeiten Einsaatarbeiten incl. Fertigstellungspflege, Anlage für Zuwegung Maststandort für drei Abbauabschnitte (Rekultivierungsmaßnahmen gem. Tab. 9.5 1/26 = 16.243,46 x 3 Abschnitte)	48.730,48 €
	- Bauausschreibung und –aufsicht pauschal	5.000,00 €
	- dauerhafte Unterhaltung und Kontrolle bei Ersatz- vornahme pauschal	<u>2.000,00 €</u>
	Summe	1.022.592,98 €
	Nettosumme für drei Abbauabschnitte	<b>1.022.592,98 €</b>
	Zuzüglich 19 % MwSt.	194.292,67 €
	Bruttosumme	1.216.885,65 €
	<b>gerundet für drei Abbauabschnitte</b>	<b><u>1.217.000,00 €</u></b>

Die Sicherheitsleistung dient der Erfüllung sämtlicher Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (siehe C 1.1 – 3.3) und der Planfeststellungsbeschlüsse vom 03.05.1994, Az. 66-657-73/017 sowie 02.11.2010, Az. 552-657-73/017/011.

Die Sicherheitsleistung ist mit Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bzw. mit Abbaubeginn im Erweiterungsbereich vorzulegen. Die hinterlegte Bürgschaft über 200.000,00 € wird nach Vorlage unverzüglich zurückgegeben.

- 1.3.1 Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den Kosten der durchzuführenden Maßnahmen zur Herrichtung und Profilierung der Böschungen sowie der erforderlichen Bepflanzungsmaßnahmen und der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen auf Flächen der Inhaberin des Planfeststellungsbeschlusses.
- 1.3.2 Die Sicherheitsleistung kann auch in Anspruch genommen werden, um Schäden auszugleichen oder beseitigen zu lassen, die durch eine Abweichung vom Beschluss und dessen Nebenbestimmungen entstehen.
- 1.3.3 Eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten. Sie kann bei Wertverfall (Kaufkraftschwund) erhöht werden, wenn die Kostenentwicklung die Schaffung höherer, ausreichender finanzieller Sicherheiten zur Abdeckung von Wiederherstellungskosten erfordert.  
Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung kann auch gefordert werden, wenn die Betriebsweise bei der Ausbeutung für die Allgemeinheit ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der gesicherten Wiedereingliederung der Abbaustätte in das Landschaftsgefüge bedeutet.
- 1.4 Vor Abbaubeginn ist im jeweiligen Abbauabschnitt zur Dokumentation des bestehenden Geländereiefs ein Höhennivellement bezogen auf NN der Abbaustätte einschl. eines 25 m breiten Umrings durchzuführen und die Auswertung in einen Lageplan 1 : 2.000 einzutragen. Der 25 m breite Umring und die Sicherheitsstreifen sind im 25 m – Raster und die Wasserfläche im 100 m – Raster aufzunehmen. Der Lageplan ist der Planfeststellungsbehörde zu übergeben; er wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

- 1.5 Vor Beginn jeglicher Bodenabträge ist das Antragsgebiet durch eine qualifizierte Prospektion in Form von Begehungen zu erkunden, um Ausdehnung und Erhaltung der bekannten Fundstellen zu klären und um mögliche, bislang unbekannte Fundstellen aufzudecken. Dazu ist mit der Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: Lau@SchaumburgerLandschaft.de) vorab ein Konzept abzustimmen.
- Die Ergebnisse der Prospektion sind in einem Bericht zusammenzufassen. Bestandteil des Berichtes muss ein Lageplan mit Eintrag der Flächen, möglicher Befunde sowie eine Auflistung des Fundgutes sein. Dem Bericht ist eine Fundmeldung auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NLD beizufügen sowie ein Beitrag zur Publikation in der Fundchronik Niedersachsen bzw. der Fundchronik der Kommunalarchäologie.
- 1.6 Vor Beginn der Abgrabung sind die jeweiligen Abgrabungsgrenzen (Außengrenzen der Abbaustätte) von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einzumessen und durch gut sichtbare Markierungspfähle kenntlich zu machen. Die Markierungen sind dauerhaft standsicher zu erstellen und bis zur Schlussabnahme zu erhalten.
- 1.7 Vor Abbaubeginn auf den gemeindlichen Wegegrundstücken muss das Entwidmungsverfahren durch die Gemeinde abgeschlossen worden sein.
- 1.8 Mit dem Abbau im Bereich des geplanten Maststandortes 3227 in den Abschnitten 8 und 9 darf nur begonnen werden, wenn angepasste Pläne (Abbauplan, Herrichtungsplan, Schnitt) in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH zum zu dem Zeitpunkt planfestgestellten Trassenverlauf der geplanten 380 kV-Leitung Stade-Landesbergen vorliegen, siehe auch Auflage 2.2.7.1.14.
- 1.9 **Der Abbau auf rd. 7 ha auf Flächen der Abbauabschnitte 16 – 19 östlich des Wellier Kolks**, die **nicht** im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung des derzeit geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Nienburg/Weser liegen, darf nur vorgenommen werden, wenn diese Flächen in die Fortschreibung dieses RROP als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung aufgenommen werden und das fortgeschriebene RROP vom Kreistag des Landkreises Nienburg beschlossen worden ist. Das gleiche gilt, wenn ein Zielabweichungsverfahren mit einer positiven Entscheidung zugunsten des Bodenabbaues beendet werden kann.
- 1.10 Mit dem Abbau im Becken II darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde die verorteten und vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Flächen mit Maßnahmenkonzept vorliegen und nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Randbereich von Becken I umgesetzt sind.

## **2 Auflagen**

### **2.1 Allgemeine Auflagen, Rahmenbedingungen**

- 2.1.1 Im Zuge des Bodenabbaues geplante bauliche Anlagen, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie sonstige Anlagen nach § 2 NBauO bedürfen einer gesonderten Genehmigung, für die rechtzeitig ein selbständiger Antrag zu stellen ist. Sie sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 2.1.2 Das Abbauvorhaben darf nur so durchgeführt werden, wie es genehmigt ist. Bei Verstoß gegen den Beschluss oder die beigefügten Planunterlagen in der genehmigten Fassung sowie bei Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen kann der Abbau bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagt werden.
- 2.1.3 Die "grün" eingetragenen Prüfungsbemerkungen in den Antragsunterlagen sind zu beachten. Soweit der Planfeststellungsbeschluss von den Antragsunterlagen abweicht, sind die schriftlichen Festlegungen im Beschluss maßgebend.
- 2.1.4 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat die Vorhabensträgerin ein von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbares Schild anzubringen, das den Namen des Unternehmens und die Telefonnummer sowie E-Mailadresse des/der Verantwortlichen enthalten muss.
- 2.1.5 Das Abbaugelände ist für jedermann erkennbar mit mind. 0,5 m x 0,5 m großen Schildern mit der Aufschrift "Abgrabungsgelände - Betreten verboten" zu kennzeichnen.
- 2.1.6 Vor Abbaubeginn in den jeweiligen Abschnitten sind die genehmigten Abbaugrenzen (jeweilige Böschungsoberkanten) deutlich sichtbar zu machen, z. B. durch mindestens 1 m hohe und 10 cm im Durchmesser starke, weiße Rundhölzer. Die "Grenzmarkierungen" sind bei Beschädigung/Verlust zu erneuern.
- 2.1.7 Das Gelände, in dem sich der aktuelle Abbau bewegt, ist durch einen 1,00 m hohen Zaun (Pfähle mit zwei Reihen Stacheldraht/Spanndraht) einzufrieden. Nach erfolgter Wiederherrichtung ist die Einfriedung zu beseitigen.
- 2.1.8 Bei Errichtung und Betrieb sind das sonstige öffentliche Recht sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung und Verkehrssicherung sorgfältig zu wahren.
- 2.1.9 Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder beim Abbau Hinweise auf Altlasten oder Bodenveränderungen ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen) des Landkreises Nienburg/Weser mitzuteilen.
- 2.1.10 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde umgehend namentlich unter Angabe der genauen Anschrift und Telefonnummer/E-Mail eine:n verantwortliche:n Betriebsangehörige:n auf dem Abbaugelände zu benennen. Änderungen in der personellen Besetzung dieses Aufgabenbereiches bzw. in der Anschrift/Telefonnummer/E-Mail des/der Betreffenden sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- 2.1.11 Den mit dem Bodenabbau/der Wiederherrichtung beschäftigten Mitarbeitenden des Unternehmens ist der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses mit den den Abbau und die Wiederherrichtung betreffenden Nebenbestimmungen in geeigneter Form bekannt zu geben.
- Eine Ausfertigung des Beschlusses einschl. der Planunterlagen ist ständig vor Ort bereit zu halten.
- 2.1.12 Den Beauftragten des Landkreises Nienburg/Weser ist jederzeit Zutritt zum Abbaugebiet, die Entnahme von Bodenproben, die Vornahme von Messungen und Bohrungen, die Überprüfung des Gewässers sowie die Einsicht in Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen, Pläne und sonstige vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gestatten.
- Die Genehmigungsinhaberin sowie die Grundstückseigentümer:innen haben die Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde zu dulden.
- 2.1.13 Der Planfeststellungsbehörde ist jeweils zum 31.01. des Jahres ein Lageplan möglichst in digitaler Form (Shapefile - georeferenziert) zu übersenden, aus welchem der Stand des Abbaus inkl. der bereits durchgeführten Herrichtungsmaßnahmen sowie die weiteren Abbau- und Wiederherrichtungsmaßnahmen des betroffenen Jahres zu entnehmen sind. Zusätzlich ist der Lageplan als pdf-Dokument zur Verfügung zu stellen oder in Papierform zu übersenden.
- 2.1.14 Die Versorgung mit Frischwasser hat nach den rechtlichen Vorschriften und die Beseitigung von Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 2.1.15 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Grenz- und Vermessungsmale sind während des Abbaues zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Bäume, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.
- 2.1.16 Durch den Betrieb der Abbaustätte darf der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Schäden an den Verkehrsanlagen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beheben. Evtl. entstehende Verunreinigungen der Gemeindeverbindungsstraße Landesbergen – Anemolter, der L 351 und der B 215 sind von der Antragstellerin unverzüglich zu beseitigen, siehe auch §§ 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), 17 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) und 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (STVO).
- 2.1.17 In die Kiesgrube dürfen keine Fremdstoffe (Abfälle oder sonstige, das Grundwasser gefährdende Stoffe, wie Öle, Gifte usw.) eingebracht oder in der Kiesgrube zwischengelagert werden.

## 2.2 Auflagen zum Abbaubetrieb

### 2.2.1 Allgemeine Auflagen

- 2.2.1.1 Der Beginn und die Fertigstellung der Abbau- und Wiederherrichtungsarbeiten jeweils eines Abbauabschnittes sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 2.2.1.2 Der Abbau ist gemäß dem genehmigten Abbauplan in räumlich und zeitlich geordneten Abschnitten in Größe der Abbaufelder durchzuführen. Die Wiederherichtung – auch die von Teilabschnitten – hat dem Abbau unmittelbar zu folgen.
- 2.2.1.3 Der Beginn des Abbaues in folgenden Abschnitten kann davon abhängig gemacht werden, dass Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für ausgebeutete Abschnitte bzw. in ausgebeuteten Abschnitten durchgeführt worden sind.
- 2.2.1.4 Vermessungspunkte des Landesbetriebes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen dürfen nicht verändert werden. Falls ein Umsetzen solcher Punkte erforderlich wird, ist dieses rechtzeitig und auf Kosten der Abbauunternehmerin bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Grenz-, Vermessungs- und Markierungszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überschüttet werden.
- 2.2.1.5 Ein auf NN bezogener Höhenfestpunkt bzw. Hilfsfestpunkt, von dem aus jederzeit Kontrollmessungen durchgeführt werden können, ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben und in einem Lageplan darzustellen.
- 2.2.1.6 Innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des planfestgestellten Vorhabens ist der hergestellte Zustand in einem Bestandsplan festzuhalten und der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Schlussabnahme zu übersenden.

Der in einem geeigneten Maßstab (1 : 2.500) anzufertigende Bestandsplan muss die

- Seeausformung unter und über dem Wasserspiegel incl. Böschungsneigungen, eingebunden in das UTM-Koordinatensystem,
- Höhenlagen der Gewässersohle (durch Echogramm), Bermen, Sicherheitsstreifen usw. bezogen auf NN,
- Flächennutzung und ihre Höhenlagen,
- landschaftspflegerische Erstausrüstung (Bepflanzung) enthalten.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Pläne digital und georeferenziert zu fordern. Das Format ist zugegebener Zeit konkret abzustimmen.

- 2.2.1.7 Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Umlandes dürfen durch die Kiesseen sowohl im Zeitraum der Abgrabungen als auch nach der Endabgrabung nicht nachteilig verändert werden.
- 2.2.1.8 Die Vegetationsdecke ist unter Berücksichtigung der Auflage 2.2.9.5 so spät wie möglich vor Abbaubeginn im betreffenden Abschnitt abzuräumen. Der Mutterboden ist in vollem Umfang zu sichern, zu lagern, soweit erforderlich mit einer erosionssicheren regiotypischen Grassamenmischung anzusäen, zu

pflegen und für die Wiederherrichtungsmaßnahmen in einer Aufbringungshöhe von höchstens 75 cm über der Wasserwechselzone zu verwenden. Oberboden darf auf Böschungsbereiche grundsätzlich ebenfalls nur oberhalb der Wasserwechselzone aufgebracht werden. Ein Einbau unterhalb des Seewasserspiegels ist unzulässig. Der Verbleib von überschüssigem Mutterboden ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

- 2.2.1.9 Abraumboden ist fachgerecht getrennt vom Mutterboden abzuräumen, zu lagern, soweit erforderlich mit einer erosionssicheren Grassamenmischung anzusäen und für die Profilierung von Böschungen und Auffüllung von abgegrabenen Flächen zu verwenden. Dabei ist ein kompakter Einbau des Abraumbodens vorzunehmen. Die DIN-Vorschrift 18.300 (Erdarbeiten) ist zu beachten.

## 2.2.2 Grund- und Oberflächenwasser, Hochwasserschutz

- 2.2.2.1 Während der hochwasserhäufigen Zeit vom 15.10. bis 31.03. des darauffolgenden Jahres ist die Lagerung wassergefährdender Betriebsstoffe (z. B. Öle, Fette und Treibstoffe) im Kiesgewinnungsgelände im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet über den wöchentlichen Bedarf hinaus untersagt. Der erforderliche Vorrat muss im Übrigen jederzeit und unverzüglich abtransportiert werden können.
- 2.2.2.2 Rechtzeitig vor bis ins Kiesgewinnungsgelände (Überschwemmungsgebiet) ausuferndem Weserhochwasser sind diese Vorräte an wassergefährdenden Betriebsstoffen aus dem Hochwasserabflussgebiet abzutransportieren. Das Abbaugerät, Transportfahrzeuge und weitere Hilfsgeräte, wie Tankeinrichtungen, sind rechtzeitig gegen Abtreiben zu sichern bzw. notfalls aus dem Überschwemmungsgebiet abzutransportieren. Die vor Ort verbleibenden Teile müssen auch Eisdruck standhalten können.
- 2.2.2.3 Über zu erwartende Hochwasserstände kann im Rahmen des überregionalen Hochwassermeldedienstes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Mitte - und dem Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Tel. 0 42 71/93 29-0, im Internet unter [www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de) und bei der Planfeststellungsbehörde Auskunft eingeholt werden. Die Abbaufirma ist verpflichtet, die Wasserstände laufend selbst zu beobachten.
- 2.2.2.4 Beim Abbau ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigung der Kieseen und des Abbaugeländes durch Treib- oder Schmierstoffe eintritt. Es sollen möglichst Maschinen mit elektrischen Antrieben zum Einsatz kommen. Insbesondere sind Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Für den Fall, dass trotz größter Vorsicht Treib- oder Schmierstoffe in das Gewässer gelangen sollten, sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten.
- 2.2.2.5 Für den Fall eintretender Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Aufsaugmittel sowohl für die Verwendung im Gelände als auch auf Wasserflächen in ausreichender Menge vorzuhalten. Die Aufsaugmittel sind entsprechend den im Betrieb vorhandenen oder benutzten wassergefährden-

PFB Firma Henne Kies + Sand GmbH; 2. Erweiterung Nassabbau; Gemarkungen Landesbergen, Anemolter, Wellie  
den Stoffen zu wählen.

2.2.2.6 Bei eintretenden Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist neben dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Tel. 0511/90 96-133 bzw. 0511/ 90 96-0, wegen der Abbauseen in jedem Fall unverzüglich die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Nienburg/Weser über die Integrierte Rettungsleitstelle Schaumburg/Nienburg (IRL), Telefon Notruf 112 oder 0 57 21-9 37 00-0 zu benachrichtigen. Auf die Auflagen 2.2.5.11– 2.2.5.12 wird hingewiesen.

2.2.2.7 Beweissicherung:

2.2.2.7.1 Beweissicherung mengenmäßiger Grundwasserzustand und Oberflächengewässer

Die Wasserstandsmessungen der im Rahmen des Verfahrens abgestimmten Grundwassermessstellen GWM 1, 2 und 4-14, der Messpunkt im Wellier Kolk und die Messungen des Lattenpegels im Abbaugewässer sind von der Abbauunternehmerin weiterhin vorzunehmen. Die Pegelablesungen sind zeitgleich mit den Grundwasserstandsmessungen durchzuführen. Unverzüglich nach Beginn der Grundwasserfreilegung ist zusätzlich in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde in dem neu entstehenden Kiessee (Becken II) ein Lattenpegel zur Messung der Seewasserstände einzurichten, der in das monatliche Messprogramm mit aufzunehmen ist.

Um die Auswirkungen der laut hydrogeologischen Gutachten prognostizierten Grundwasseraufhöhung im nordwestlichen Bereich des Becken II auf die angrenzenden Ackerflächen beurteilen zu können, ist spätestens **im Jahr 2025** in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde und dem Flächeneigentümer des Flurstücks 25/00 in der Flur 5 der Gemarkung Wellie eine weitere Grundwassermessstelle zu errichten, und die Grundwasserstandsmessungen sind in das monatliche Messprotokoll aufzunehmen.

An der Brücke des Wittekampsweg über den Schinnaer Graben ist eine Messstelle zur Messung der Wasserstände des Schinnaer Graben einzurichten und in das monatliche Messprogramm mit aufzunehmen. Die Wasserstandsmessung kann als Abstichmessung an einem zu markierenden unveränderlichen Bezugspunkt an der Brückenkonstruktion, idealerweise am Schrammbord, erfolgen.

Die Grundwasserstandsmessungen und die Pegelablesungen sind für die Dauer der Abbauzeit sowie noch ein weiteres Jahr nach Beendigung der Abbautätigkeit fortzuführen. Sie sind von der Abbauunternehmerin monatlich – jeweils am ersten Montag im Monat – vorzunehmen und in ein Betriebswasserbuch einzutragen.

Jährliche Grund- und Wasserganglinien sind der Planfeststellungsbehörde und dem NLWKN, Betriebsstelle Sulingen, jeweils zum 31.01. des Folgejahres zuzuleiten und die Hoch- und Tiefstände in einem Grundwassergleichenplan im Rhythmus von fünf Jahren festzuhalten. Die gemessenen Wasserstände der Kiesseen und der Weser sind in den Grundwassergleichenplan mit einzuarbeiten. Das Ergebnis ist gutachterlich kurz zu bewerten.

Ein Jahr nach Beendigung des Abbaues ist die damit hergestellte Grundwassersituation durch einen Grundwassergleichenplan mit den mittleren Hoch- und Tiefwerten sowie den damit verbundenen Wasserständen in den Kieseen der Planfeststellungsbehörde offen zu legen. Die Grundwasserbeobachtung wird damit abgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei vorhabensbezogenen Veränderungen die Beweissicherung zu ändern und/oder den Zeitraum für die vorzunehmenden Messungen zu verlängern.

Die Rekultivierungsplanungen sind bei dauerhaft niedrigen Grundwasserständen in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde im Laufe des Kiesabbaus anzupassen.

#### 2.2.2.7.2 Beweissicherung chemischer Grundwasserzustand

Es ist ein zweistufiges Monitoring wie folgt durchzuführen:

**Vor Freilegung des Grundwassers** im Erweiterungsbereich und anschließend einmal jährlich zwischen Februar und April sind die allgemeinen, hydrochemischen und organischen Parameter an drei Messstellen (Anstrom - Brunnen B 8, See Becken 1, Abstrom – Brunnen B 11) zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren durch ein staatlich anerkanntes Labor zu untersuchen:

##### 1. Parameter der Stufe 1:

- Farbe (qual.)
- Trübung (qual.)
- Geruch (qual.)
- Färbung (SAK 436)
- Wassertemperatur
- Lufttemperatur
- elektrische Leitfähigkeit bei 25 °C
- Sauerstoff gelöst
- pH-Wert
- Säurekapazität (pH 4,3)
- Basekapazität (pH 8,2)
- Gesamthärte
- Redoxpotenzial
- Carbonatgehalt
- Ammonium
- Calcium
- Magnesium
- Natrium
- Kalium
- Eisen (gesamt)
- Mangan (gesamt)
- Chlorid
- Nitrat
- Nitrit
- Sulfat
- Phosphor (gesamt)
- DOC

- SAK254
- POX/AOX
- Aluminium

Es ist darauf zu achten, dass der Ionenbilanzfehler der Analysen kleiner als 5% ist.

2. Die zweite Stufe ist zu Beginn des Monitorings gemeinsam mit den Parametern der Stufe 1 an den genannten Probenahmestellen zu erfassen. Im Falle eines begründeten Verdachts (Überschreitung von fachlich begründeten Schwellenwerten z. B. nach dem Merkblatt 254 des DVGW) sind zwei weitere Messungen der Parameter der Stufe 2 ebenfalls im Abstand von einem Jahr zu wiederholen.

Parameter der Stufe 2:

- Arsen
- Bor
- Blei
- Cadmium
- Chrom
- Cyanid
- Fluorid
- Nickel
- Quecksilber
- Uran
- PAK (Summe EPA)
- LHKW (Summe)

Organische Parameter:

- Dimethachlor-CGA
- Metazachlor-ESA
- Chloridazon-methyl-desphenyl
- Chloridazon-desphenyl
- N,N-Demethylsulfamid

Die Grundwasserstände sind bei den Probenahmen zu dokumentieren.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Nach drei Jahren (= 4 Beprobungen) sind die Ergebnisse des Monitorings durch die Gutachter des Unternehmens zu beurteilen. Die Planfeststellungsbehörde und der Gewässerkundliche Landesdienst entscheiden nach drei Jahren auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der gutachterlichen Bewertung über die Fortsetzung und ggf. Anpassung des Beweissicherungsprogrammes.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei Auffälligkeiten den Untersuchungsumfang auszudehnen oder zu ändern.

- 2.2.2.8 Soweit im Abbaugbiet Restflächen verbleiben sollten, sind die Auswirkungen des Abbaues auf diese Flächen gesondert zu ermitteln, und es sind ggf. weitere Auflagen zum Schutz dieser Flächen vor Veränderungen zu formulieren.

- 2.2.2.9 Die Sicherheitsabstände zu den Straßen- und Wegegrundstücken – ausgenommen zur Gemeindeverbindungsstraße Anemolter - Landesbergen werden auf 10,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante der Abbauböschung bis zum befestigten Fahrbahnrand, festgelegt. Aus Gründen der optimalen Rohstoffausnutzung dürfen diese Sicherheitsstreifen unter Berücksichtigung der für die Wiederherrichtung des Abbaubereiches erforderlichen Abraummengen während des Abbaus bis auf 5,00 m unterschritten werden, müssen jedoch unverzüglich mit Abraumboden wieder aufgefüllt werden, so dass ein Gesamtsicherheitsstreifen von 10,00 m (von Oberkante Seeböschung) entsteht. Ausgenommen ist der Sicherheitsstreifen im Bereich des neuen Verlaufs des Schinnaer Grabens nördlich des Wittekampsweges; die Herstellung erfolgt entsprechend Schnitt A – A.
- 2.2.2.10 Der Sicherheitsabstand zur Gemeindeverbindungsstraße Anemolter – Landesbergen wird auf 15,00 m - gemessen von der Böschungsoberkante der Abbauböschung bis zum befestigten Fahrbahnrand, Ausnahme Bereich des neuen Verlaufs des Schinnaer Grabens entsprechend Schnitt A – A, und unter Berücksichtigung der im nördlichen Sicherheitsstreifen verlaufenden Gashochdruckleitung Nowega GmbH festgelegt.
- 2.2.2.11 Der Sicherheitsabstand zum Wellier Kolk wird auf 20,00 m – gemessen von der Böschungsoberkante der Abbauböschung bis zur Böschungsoberkante des Wellier Kolks – festgelegt, siehe aber Bedingung 1.9!.
- 2.2.2.12 Die im Rahmen des erstellten Höhennivellements ermittelten, niedrig gelegenen und an das Abtragungsgelände angrenzenden Flächen sind vor Überflutung aus den Kiesseen durch die Schaffung einer Aufhöhung auf NN + 28,20 m auf dem Sicherheitsstreifen entlang der Gemeindeverbindungsstraße Anemolter – Landesbergen entsprechend Anlage 1.3.5.1a und dem Schnitt A – A, Anlage 1.3.6.1a, des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.11.2010 zu sichern.
- 2.2.2.13 Der Abraumeinbau und der Böschungsbau sind unter Berücksichtigung der Mutterbodenaufbringung, die nur auf den zu bepflanzen Sicherheitsstreifen, Feuchtgrünlandflächen und Böschungen oberhalb der Wasserwechselzone erfolgen darf, so vorzunehmen, dass die entstehenden Geländeflächen und Böschungsoberkanten das Höhenmaß der Antragsunterlagen nicht übersteigen.
- 2.2.2.14 Im Bereich der zu schaffenden Extensivgrünlandflächen ist der Abraumbodeinbau in kompakter Bauweise im Böschungsbereich bis auf mind. Mittelwasserniveau (NN + 26,62 m im See 1 bzw. 26,22 m im See 2) vorzunehmen. Oberhalb dieser Ordinate ist bis zur Erreichung des geplanten Geländeneiveaus entsprechend des Wiederherrichtungsplans, Anlage 4.3, und der Schnitte, Anlagen 4.4.1 und 4.4.2, der Einbau von Oberboden zulässig. Die aufgefüllten Flächen sind für die Ansaat mit der vorgesehenen regionalisierten Regel-Saatgut-Mischung planeben herzurichten. Entstandene Bodenverdichtungen sind durch tiefes Durchreißen der planierten Fläche zu beseitigen.
- 2.2.2.15 Im Zuge des Abbauvorhabens entstehende Böschungen sind zeitnah abzuflachen und zu begrünen, so dass rechtzeitig ein wirksamer Erosionsschutz entsteht.

- 2.2.2.16 Die Böschungen der Kieselseen sind gemäß dem Abbauplan – Anlage 4.2 -, dem Wiederherrichtungsplan - Anlage 4.3 - und den Böschungsschnitten - Anlagen 4.4.1 und 4.4.2 des Beschlusses - anzulegen.
- 2.2.2.17 Die im gewachsenen Boden herzustellenden randlichen Abbauböschungen sind unter und über Wasser in keinem Fall steiler als 1 : 3 auszubilden. In Höhe des Mittelwasserstandes ist eine 5,00 m breite horizontale Berme mit einer wasserseitigen Aufkantung (Höcker) anzulegen.
- 2.2.2.18 Die randlichen Abbauböschungen im angefüllten Boden sind unter Wasser und über Wasser in keinem Fall steiler als 1 : 3 auszubilden. Die Böschungen können unter Wasser und über Wasser außerhalb der Grundwasserfenster bzw. Darstellungen im Abbau- und Wiederherrichtungsplan und den Schnitten in einer Neigung von bis zu 1 : 2 abgegraben werden, wenn unmittelbar nach der Abgrabung durch Abraumanfüllung die Böschungsneigungen von 1 : 3 hergestellt werden. In Höhe des Mittelwasserstandes ist eine 5,00 m breite horizontale Berme (Neigung mindestens 1 : 10) mit einer wasserseitigen Aufkantung (Höcker) anzulegen.
- 2.2.2.19 Die Rohböschung im Bereich des bestehenden und des geplanten Maststandortes darf nicht steiler als 1 : 2,5 abgebaut werden.
- 2.2.2.20 Die Böschungen im Hochwasserein- und –ausströmbereich sind mit einer Mindestböschungsneigung von 1 : 5 bis 1,0 m unter der Niedrigwasserlinie herzustellen.
- 2.2.2.21 Die Uferböschungen einschließlich Teilabschnitte des Sicherheitsstreifens sind oberhalb der Wasserwechselzone unverzüglich und insbesondere rechtzeitig vor Eintritt der hochwasserreichen Jahreszeit ab 15.10. des Jahres mit mind. 25 cm und höchstens 75 cm Mutterboden abzudecken. Diese sind oberhalb der Mittelwasserlinie mit einer regionalisierten Regel-Saatgutmischung mit Zumischung von Wildkrautsamen (RSM Regio 1, Grundmischung oder einer gleichwertigen Regiosaatgutmischung) anzusäen und bis zur vollständigen Begrünung zu pflegen.
- 2.2.2.22 Nach Abbau des jeweiligen Abbauabschnittes bzw. im Zuge der Herstellung der Umlegungsstrecke Schinnaer Graben sind die Flutmulden im Becken I und die natürliche Flutmulde in Becken II durch grobes Abraummaterial (Überkorn) mit Überschüttung und Rasenansaat (siehe Auflage 2.2.2.21) gegen Erosionen zu sichern. Die Böschungen sind mit einer Neigung entsprechend Auflage 2.2.2.20 herzustellen.
- Die Flutmulden sind regelmäßig zu unterhalten und von Aufwuchs freizuhalten. Eine Kontrolle ist jährlich vor dem 15.10. und nach jedem Hochwasserereignis vorzunehmen, siehe auch Auflage 2.2.2.28.
- 2.2.2.23 Die Erdoberfläche der Abbaustätte ist zum frühest möglichen Zeitpunkt und insbesondere rechtzeitig vor Eintritt der hochwassergefährdeten Zeit (ab 15.10. d. Jahres) durch Ansaat mit der jeweils standortgerechten Gras- und Kräutermischung aus regionaltypischem Saatgut gegen Abschwemmungen (Erosionen) wieder zu sichern. Die Grasnarbe auf den Sicherheitsstreifen ist geschlossen zu

PFB Firma Henne Kies + Sand GmbH; 2. Erweiterung Nassabbau; Gemarkungen Landesbergen, Anemolter, Wellie halten.

- 2.2.2.24 Bodenaufschüttungen und Lagerungen von Mutterboden oder Abraum sind im Bereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser über das beantragte Maß hinaus nicht zulässig. Zwischenlagerungen sind nur kurzfristig in Fließ- und Strömungsrichtung innerhalb der Sommermonate gestattet und auch nur so lange, wie dies zwingend bis zu einem Abtransport erforderlich ist.

Die entstehenden Halden dürfen ablaufenden Hochwasserwellen und Hochwasserresten nur einen geringstmöglichen Fließwiderstand bieten.

Länger vorgehaltene Abraum- und Mutterbodenhalden sind erosionssicher und zum Schutz von Nährstoffausträgen mit einer aktiven, leguminosenfreien Begrünung/Deckansaat zu versehen.

- 2.2.2.25 Eine Zwischenlagerung von Mutterboden bzw. Abraumboden auf den Sicherheitsstreifen zu Nachbargrundstücken und Wegen ist wegen der frühzeitig vorzunehmenden Bepflanzung dieser Bereiche zu vermeiden.

Soweit Zwischenlagerungen dennoch zusätzlich erforderlich werden, sind diese vorher mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

- 2.2.2.26 Die nicht auf Grundlage der Darstellungen im Wiederherrichtungsplan – Anlage 4.4 – gepflanzten, sondern neu durch natürliche Sukzession aufkommenden Gehölze entlang des Nord- und Südböschungsbereiches sind auf Dauer alle 5 Jahre zu entfernen.

- 2.2.2.27 Das Abbaugelände ist während der Abbauphase und nach Wiederherstellung von angeschwemmtem Treibgut und Unrat freizuhalten. Die Räumung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

- 2.2.2.28 Sämtliche Dämme und Hochwassermulden sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Bereiche sind nach Weserhochwässern zu überprüfen und bei aufgetretenen Schäden in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen gehen stets zu Lasten der Abbaunternehmerin.

- 2.2.2.29 Zur Überwachung der Gewässergüte kann die zuständige Behörde, zurzeit der NLWKN, Bezirksstelle Sulingen, auch das Seenkompetenzzentrum des NLWKN, Proben aus den neuen Kiesseen entnehmen; die Kosten hierfür hat die Antragstellerin/Rechtsnachfolger:in bzw. der/die Seeigentümer:in zu tragen.

Alternativ kann die Antragstellerin/Rechtsnachfolger:in bzw. der/die Seeigentümer:in die Proben nach Aufforderung durch den NLWKN von einem anderen zugelassenen Labor auf eigene Kosten entnehmen und auswerten lassen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei Auffälligkeiten den Untersuchungsumfang auszudehnen.

- 2.2.3 **Auflagen zum Durchschwimmen mit dem Abbaugerät durch den Schinnaer Graben einhergehend mit dessen Verschluss und zur späteren Verlegung des Schinnaer Grabens:**
- 2.2.3.1 Die Planfeststellungsbehörde und der Wasser- und Bodenverband Wesertal, Lange Dorfstraße 50, 31592 Stolzenau, sind vom Beginn und vom Abschluss der Maßnahmen zu informieren. Vor Beginn der Maßnahme sind der Planfeststellungsbehörde ein Bauablaufplan und ein Bauzeitenplan vorzulegen.
- 2.2.3.2 Der temporäre Verschluss des „Schinnaer Grabens“ auf einer Länge von bis zu 50 m für eine Dauer von maximal 12 Wochen soll möglichst außerhalb der hochwasserreichen Jahreszeit durchgeführt werden. Vor Beginn der Maßnahme sind Informationen über eine mögliche Hochwassergefahr im Wesertal, z. B. über die Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen, einzuholen. Außerdem sollten die Baumaßnahmen mit Blick auf eine bestmögliche Minimierung der Beeinträchtigungen der Fischfauna außerhalb der Laichzeit der vorkommenden Fischarten möglichst auf die geeignetsten Monate August und September beschränkt werden.
- 2.2.3.3 Big Bags sind dem Einbringen von Spundwänden vorzuziehen, um so im Hochwasserfall schnellere Reaktionszeiten zu gewährleisten.
- 2.2.3.4 Während der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss jederzeit zu gewährleisten.
- 2.2.3.5 Die Abführung eines Hochwasserabflusses ist in der Zeit des temporären Verschlusses des Schinnaer Grabens während der gesamten Zeit sicherzustellen. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit des während des Grabenverschlusses vorgesehenen Pumpensystems ist zu gewährleisten. Hierbei hat sich die Antragstellerin an den Abflüssen bei einem mittleren Hochwasser zu orientieren.
- 2.2.3.6 Im Zuge der Bauarbeiten und während der Wasserhaltung sind die Mobilisierung und der Eintrag von Sedimenten und Feststoffen nach Unterwasser auszuschließen. Gleiches gilt für den Zeitraum direkt nach Wiederherstellung des Gewässers, in der noch kein Bewuchs der Böschungen und in der Sohle vorhanden ist.
- 2.2.3.7 Der anschließend für den temporären Betrieb wiederhergestellte Gewässerlauf ist erosionsstabil durch Kiesmaterial geeigneter Körnung ggf. auf Filtervlies herzustellen.
- 2.2.3.8 Vor Beginn der Ausbaumaßnahme ist der Fischbestand in den von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten zu bergen und schonend in hiervon nicht betroffene Gewässerabschnitte umzusetzen. Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektro-Fischerei ist rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst – Dezernat Binnenfischerei – gem. § 44 Abs. 3 Nds. FischG i. V. m. § 10 Binnenfischereiverordnung zu beantragen.
- 2.2.3.9 Bei der Abfischung und Umsetzung der Fischgemeinschaft des Schinnaer Grabens dürfen diese durch Fang und Umsetzung möglichst wenig Schaden erleiden. Der Abstand zur Baustelle muss ausreichend groß sein, damit die umgesetzten Individuen nicht erneut in den Baubereich einwandern

- 2.2.3.10 Während der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und -flora so gering wie möglich zu halten. Der Gewässerausbau muss so schonend wie möglich erfolgen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette oder sonstige Stoffe in für aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen.
- 2.2.3.11 Während dieser Bauphase (Betrieb des temporären Grabens) sind die Mehrkosten für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses dieses Gewässerabschnitts durch die Antragstellerin zu tragen.
- 2.2.3.12 Während der Dauer der Grabenöffnung ist oberstromig eine Fischreuse zu installieren und zu erhalten. Die Fischreuse ist arbeitstäglich zu kontrollieren, und die ggf. darin gefangenen Fische sind durch eine sachkundige Person zu bergen und unterstromig wieder auszusetzen.

#### 2.2.4 Zusätzliche Auflagen zur **Verlegung** des Schinnaer Grabens:

- 2.2.4.1 **Vor dem Beginn** der Verlegung und Verlängerung des „Schinnaer Grabens“ sind rechtzeitig detaillierte Ausführungspläne (Erläuterungsbericht, Lageplan, Längsschnitt, Querprofile) vorzulegen und mit der Planfeststellungsbehörde und dem Wasser- und Bodenverband „Wesertal“ in Wellie fachtechnisch abzustimmen. Dazu gehören auch die geplanten Strukturelemente und eine Detailplanung zum Dammbauwerk zwischen „Schinnaer Graben“ und Becken I.

Die Wahl der Materialeigenschaften und die Bauausführung haben entsprechend den Annahmen im Anhang 5 (Anlage 5.2) „2. Überarbeitete wasserwirtschaftliche Erläuterungen zur Verlegung des Schinnaer Grabens (auf der Grundlage der erneuten TöB-Beteiligung) vom 21.05.2021“, Seite 5 mit Verweisen auf Anhang 13 „Anlagen W 3.1 und W 4.1 (Anlage 5.6 des Beschlusses) zu erfolgen.

- 2.2.4.2 Für die Bemaßung der Schwingungsamplituden und für den Einbau von Kies und Totholz ist der NLWKN-Leitfaden „Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ und der Ergänzungsband „Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie Ergänzungsband 2017“ zu beachten.

Totholz soll so in das Gewässer eingebracht werden, dass sich dreidimensionale Strukturen im Niedrigwasserprofil entwickeln können.

- 2.2.4.3 Weiter sind die „Hydromorphologischen Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen“ (2014) des Umweltbundesamtes anzuwenden, um eine für den Fließgewässertyp 14 „sandgeprägte Tieflandbereiche“ charakteristische, naturnahe Hydromorphologie herzustellen.

- 2.2.4.4 Bei der Umsetzung der geplanten Verlegung und Verlängerung des „Schinnaer Grabens“ ist eine ökologische Baubegleitung nach DWA-M 619 – Ökologische

Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und –ausbau durchzuführen.

- 2.2.4.5 Vor Abbau des alten Gewässerverlaufes ist der neue Gewässerlauf im trockenen Zustand herzustellen. Bei Flutung des neuen Gewässerverlaufes soll Fischen die Möglichkeit gegeben werden, sukzessive stromab über den alten Gewässerarm abzuwandern oder in den neuen Gewässerverlauf einzuwandern oder stromauf zu wandern. Ein sog. Fischfalleneffekt muss vermieden werden. Fische sind vor und während der Verfüllung des alten Gewässerarmes zu bergen und schonend in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen.
- 2.2.4.6 Die Sohle und Böschungen sind im neu zu verlegenen Bereich standfest, ggf. mit einer geeigneten Böschungsfußsicherung nach vorheriger Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und dem Wasser- und Bodenverband Wesertal, herzustellen.
- 2.2.4.7 Für den Einbau von Kiesbänken in Tieflandgewässer sollen folgende Korngrößen verwendet werden: 32 – 80 mm (25%) inkl. geringer Überkornanteil, 10 – 32 mm (70%), 0,6 – 10 mm (5%), keine Feinsande oder Schlämmkorn.
- 2.2.4.8 Zum Unterhaltungsumfang des „Schinnaer Grabens“, dem Eigentum am Gewässer, der Brücke im Wittekampsweg und zur Ausgleichsregelung sind mit dem Wasser- und Bodenverband „Wesertal“ und der Samtgemeinde Mittelweser rechtzeitig vor Durchführung der Verlegung/Verlängerung des Gewässers Vereinbarungen zu treffen bzw. Verträge abzuschließen. Inhaltlich sind u.a. die Themen entsprechend der Stellungnahme des WaBo „Wesertal“ vom 22.01.2021 unter 4 klar zu regeln.
- Der Unterhaltungs-Mehraufwand durch die Gewässerverlängerung ist durch die Antragstellerin zu tragen.
- Die Unterhaltung muss sich an dem „Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ des NLWKN orientieren.
- 2.2.4.9 Die Bauarbeiten zur Laufverlängerung des Schinnaer Grabens müssen vor Beginn des Abbaus im Abbauabschnitt 9 abgeschlossen sein. Der neue Gewässerverlauf des Schinnaer Grabens muss zudem schlussabgenommen sein. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.
- 2.2.4.10 Von der Gewässerausbaumaßnahme des „Schinnaer Grabens“ sind der Unteren Wasserbehörde Bestandspläne, bestehend aus einem Lageplan sowie auf NN-bezogene Quer- und Längsschnitte innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Arbeiten zu übersenden. Die Pläne sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- 2.2.4.11 Die Gestaltung des Gewässerbettes ist innerhalb der ersten fünf Jahre zu überprüfen. Ggf. sind ergänzend Maßnahmen zu treffen, um ein Übersanden der eingebrachten Kiesbank zu verhindern. Sofern erforderlich, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen (siehe auch Auflagenvorbehalt unter C 3).

## 2.2.5 Gewerberechtliche Belange

- 2.2.5.1 Der Beginn des Abbaus ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.5.2 Die Abbaumaßnahme ist unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift „Steinbrüche, Gräbereien und Haldenabtragungen“ (BGV C11) vorzunehmen.
- 2.2.5.3 Den bei dem Abbau beschäftigten Arbeitnehmern sind in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze Sozialanlagen gemäß den Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättVO) zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsstättenverordnung v. 20.03.1975 (BGBl. I S. 729) ist zu beachten.
- 2.2.5.4 Es dürfen nur solche Radlader und Raupen eingesetzt werden, die der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) entsprechen.
- 2.2.5.5 Bei dem Abbau ist zu berücksichtigen, dass beim Betrieb folgende Immissionswerte für Geräusche – gemessen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster in der Nachbarschaft - z. B. Rotdornenweg 5,6, Im Stillen Winkel - nicht überschritten werden:
- |                                             |                            |
|---------------------------------------------|----------------------------|
| Allgemeines Wohngebiet (WA):                |                            |
| Tagsüber werktätlich (von 6:00 – 22:00 Uhr) | IRW 55 dB (A)              |
| nachts (von 22:00 – 06:00 Uhr)              | antragsgemäß kein Betrieb. |
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.
- 2.2.5.6 Die Vorgaben des Schallgutachtens der Zech Ingenieurgesellschaft Nr. LL11993.1/03 vom 03.08.2017 sind zu beachten. Da bei 16-stündigem Abbaubetrieb in den Abschnitten 6 und 7 (Westbereich) Überschreitungen des Immissionszielwertes prognostiziert werden, ist hier bei den Einsatzzeiten der Abbaugeräte und Abfolge der Arbeitsschritte Kapitel 8 zu beachten. Die dortigen Festlegungen sind **vor Abbaubeginn mit einer Arbeitsanweisung** umzusetzen. Diese ist **vor Beginn im Abbauabschnitt 6** der mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 2.2.5.7 An Fahrwegen neben tiefer gelegenem Gelände sind Maßnahmen gegen Überfahren bzw. Absturz zu treffen (§ 11 Abs. 3 BGV C 11). Diese Forderung wird durch Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle oder Schrammborde erfüllt.
- 2.2.5.8 Förderbänder sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Stetigförderer“ (BGR 500) zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind für nicht im Sichtbereich der Schalteinrichtung befindliche Stetigförderer Anlaufwarneinrichtungen anzubringen.
- 2.2.5.9 Die schwimmenden Abbauanlagen sind gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Schwimmende Geräte“ (DGUV D 64 alt: BGV D 21) und gemäß § 51 der Ar-

PFB Firma Henne Kies + Sand GmbH; 2. Erweiterung Nassabbau; Gemarkungen Landesbergen, Anemolter, Wellie  
beitsstättenverordnung einzurichten und zu betreiben.

Der Schwimmbagger und die weiteren schwimmenden Geräte dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, nachdem die Schwimmfähigkeit und Kentersicherheit des Gerätes durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt und bescheinigt worden ist.

2.2.5.10 Auf Verlangen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ist nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle die Einhaltung der Immissionswerte nachzuweisen.

2.2.5.11 Beim Betrieb handelt es sich nach der Zuständigkeitsverordnung zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um einen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) überwachten Betrieb, bei dem das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover für die Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zuständig ist.

Für den Fall der Lagerung bzw. für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Dieselmotoren, sind gemäß der AwSV in Verbindung mit dem WHG besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (siehe auch Auflagen 2.2.2.5 – 2.2.2.6). AwSV-Anlagen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unter Verwendung ein des niedersächsischen Anzeigeformulars anzuzeigen.

2.2.5.12 Bei eintretenden Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Tel. 05 11 / 96 96-1 33 bzw. 05 11 / 96 96-0 unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die Auflage 2.2.2.6 wird hingewiesen.

## 2.2.6 Denkmalpflegerische Belange

- 2.2.6.1 Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Untergrund reichenden Arbeiten) ist sobald wie möglich, **mindestens aber vier Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen, Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schlossplatz 5, 31675 Bückeberg, Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: [Lau@SchaumburgerLandschaft.de](mailto:Lau@SchaumburgerLandschaft.de)) zu richten.
- 2.2.6.2 Der Oberbodenabtrag hat im Bereich von archäologischen Fundstellen mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.
- 2.2.6.3 Archäologische und paläontologische Funde, die beim Abbau aus Tiefen weit unter der Wasseroberfläche gefördert werden, sind zu sichern und der Kommunalarchäologie zu melden.
- 2.2.6.4 Im Vorfeld der Erdarbeiten sind im Bereich von archäologischen Fundstellen in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen. Dazu ist mit der Kommunalarchäologie ein Konzept des Untersuchungsverlaufes abzustimmen sowie ein ausführendes Unternehmen und die örtliche Grabungsleitung zu benennen.
- 2.2.6.5 Die Antragstellerin hat die Grabungsgenehmigung der ausführenden Firma auszuhändigen, die diese während der Dauer der archäologischen Maßnahme mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen hat.
- 2.2.6.6 Beginn und Abschluss der archäologischen Maßnahmen sind der Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- 2.2.6.7 Der/die Auftraggeber:in steht dafür ein, dass die Flächen für die Grabung betrieblich uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- 2.2.6.8 Alle erforderlichen Genehmigungen (Natur- und Umweltschutz, Strom, Gas, Wasser, Telekom, etc.) müssen bei Grabungsbeginn vorliegen. Für die eigentlichen archäologischen Grabungen obliegt die Bauaufsicht der Grabungsfirma. Die satzungsgemäßen Anliegerpflichten obliegen dem Auftraggeber.
- 2.2.6.9 Alle archäologischen Arbeiten sind von qualifiziertem Personal durchzuführen. Sie umfassen die sach- und fachgerechte Geländetätigkeiten sowie die magazin- und archivgerechte Nachbearbeitung der Funde und Befunde sowie die Anfertigung eines Berichtes. Die Grabungsfirma stellt nach Umfang der Untersuchungsflächen mindestens eine/n Wissenschaftler:in sowie dem Bedarf angepasst und in Absprache mit der Kommunalarchäologie eine/n Techniker:in und mehrere Helfer:innen.
- 2.2.6.10 Als Grundlage der Grabungstechnik und der Dokumentation sind die Vorgaben der Landesarchäologen zu berücksichtigen (siehe [http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente\\_Kommissionen/Dokumente\\_Grabungstechniker/grabungsstandards\\_april\\_06.pdf](http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf) und

<https://www.denkmalpflege.niedersachsen.de/download/110131>).

- 2.2.6.11 Die durch die archäologischen Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz sind von dem/der Verursacher:in (Verursacherprinzip NDSchG § 6 Abs. 3) zu tragen.
- 2.2.6.12 Über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Funde sind die Kommunalarchäologie und das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Regionalteam Hannover, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover (im folgenden NLD) unverzüglich und unmittelbar zu unterrichten.
- 2.2.6.13 Mit dem Abschluss der archäologischen Untersuchungen bestehen bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen aus der Sicht der Denkmalschutzbehörden für den Auftraggeber keine weiteren Beschränkungen. Ungeachtet dessen gelten für alle Erdarbeiten auch nach Abschluss der Ausgrabung die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gemäß § 14).
- 2.2.6.14 Ein Bericht über die Grabungen ist spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Bestandteil des Berichtes muss ein genauer Lageplan mit Eintrag der Grabungsflächen und der wichtigsten Befunde sowie eine Auflistung des Fundgutes sein. Dem Bericht ist eine Fundmeldung auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NLD beizufügen sowie ein Beitrag zur Publikation in der Fundchronik Niedersachsen bzw. der Fundchronik der Kommunalarchäologie.
- 2.2.6.15 Fundgut und Dokumentation (Tagebuch, Zeichnungen, Fotos, Beschreibungen, Befund-, Fund-, Foto-, Vermessungs- und Zeichnungslisten) sind ab dem Zeitpunkt der Anfertigung bzw. Auffindung Eigentum des Landes Niedersachsen. Die Übergabe der Gesamtdokumentation und der Funde muss nach Abschluss der Berichterstattung spätestens aber nach Ablauf von drei Monaten in einem magazinierbaren Zustand erfolgen. Die Dokumentation geht an die Kommunalarchäologie, eine Dublette an das NLD, die Funde an das Museum Nienburg/Weser. Je nach Umfang der im Verlauf der Maßnahme dokumentierten Funde und Befunde kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden.

## 2.2.7 Belange der Energieversorgungsträger:

### 2.2.7.1 Anlagen der TenneT TSO GmbH:

(Bestehende 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), Masten 5-8, bestehende 60-kV-Leitung Abzw. Landesbergen/KW (LH-10-0652), Mast 5-9 und geplante 380- kV- Leitung Stade Landesbergen; Teilabschnitt Mehringen - Landesbergen (LH-14-3111)):

#### Bestehende 220-kV-Leitung Landesbergen Sottrum:

2.2.7.1.1 Nach der DIN VDE 0105 100 (VDE 0105 Teil 100) sind folgende Arbeitshöhen im Leitungsschutzbereich zulässig:

im Bereich Gelb	= 32,10 m ü. NN
im Bereich Rot	= 30,60 m ü. NN
im Bereich Grün	= 31,80 m ü. NN

Die Arbeitshöhen sind in den als Anlagen beigefügten Planausschnitten i. M. 1 : 2.000 farbig dargestellt.

2.2.7.1.2 Rechtzeitig vor Beginn der Abbaumaßnahme müssen detaillierte Planunterlagen mit Angabe des jeweiligen Niveaus und der erforderlichen Arbeitshöhen der TenneT zur Prüfung zugesandt werden. Diese Überprüfung gilt auch für das Anlegen von Fahrwegen und deren Nutzung. Der Baueinrichtungsplan ist rechtzeitig vor Abbaubeginn zur abschließenden Prüfung vorzulegen.

2.2.7.1.3 Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur mit Zustimmung der TenneT TSO GmbH, nur bis zu der von der TenneT zugelassenen Niveauhöhe und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden, da anderenfalls Lebensgefahr besteht.

2.2.7.1.4 Die gesamte Planung der Abbaumaßnahme ist so zu gestalten, dass die vorgegebenen Höhen in keinem Fall überschritten werden. Das gilt auch für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten von Förderanlagen und Förderfahrzeugen im Leitungsschutzbereich.

2.2.7.1.5 Die Böschungen müssen mit einer Neigung von 1 : 2,5 und flacher erhalten (gewachsener Baugrund für Mastfundamente) und befestigt werden.

2.2.7.1.6 Bei Nachweis einer unverritz bleibenden Böschungskante kann die Böschungsneigung einschließlich eines erosionsbedingten Sicherheitsabstandes auch geringer ausfallen. Hierfür ist eine statische Berechnung zur Standsicherheit des Maststandortes gemäß EN 50341-3-4 erforderlich.

2.2.7.1.7 Im Bereich des notwendigen Provisoriums zwischen den Maststandorten 6 und 9 der vorhandenen Leitung LH-10-2010 dürfen während der geplanten Standzeit bis zum Rückbau der Leitung (geplant bis zum Jahr 2026) grundsätzlich keine Abgrabungen vorgenommen werden. Anderenfalls muss sich

die Antragstellerin mit der TenneT TSO GmbH abstimmen.

- 2.2.7.1.8 Bei der Standortauswahl für Rekultivierungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass hochwüchsige Bäume innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden dürfen, weil die Einhaltung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr zu gewährleisten ist.

Zu verwenden sind standortgerechte und standortheimische Wildgehölze, Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden VDE-gemäßen Abstand zu den Leiterseilen der Hochspannungsfreileitung einhalten.

- 2.2.7.1.9 Eine Einweisung der bauausführenden Firmen ist erforderlich. Zur Einweisung hat sich die bauausführende Firma mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mit dem Netzservice Leitungen, Herr Weißensee, Tel. 05132 / 89-2696 in Verbindung zu setzen.

Bestehende 60-kV-Leitung Abzw. Landesbergen/KW (LH-10-0652), Mast 5-9 – zusätzlich -

- 2.2.7.1.10 Nach der DIN VDE 105 100 (VDE 105 Teil 100) sind folgende Arbeitshöhen im Leistungsschutzbereich zwischen Mast 5 – 9 zulässig:

Im Bereich Braun	= 31,60 m ü. NN
Im Bereich Lila	= 33,60 m ü. NN
Im Bereich Grau	= 33,30 M ü. NN

Die Arbeitshöhen sind in den als Anlagen beigefügten Planausschnitten i. M. 1 : 2.000 farblich dargestellt.

geplante 380- kV- Leitung Stade Landesbergen; Teilabschnitt Mehringen - Landesbergen (LH-14-3111) – zusätzlich -

- 2.2.7.1.11 Die Koordinierung des Abbaufortschritts und Festsetzung der Abbaugrenzen im Bereich der geplanten Leitung, insbesondere der Maststandorte mit Arbeits- und Seilzugflächen, Flächen zur Errichtung temporärer Provisorien sowie von temporären und dauerhaften Zuwegungen hat jederzeit unter Berücksichtigung des 380-kV-Leitungsneubaus und der Zuwegung zu erfolgen.
- 2.2.7.1.12 Die Abbauplanungen sind sachlich und zeitlich zwischen der Firma Henne Kies + Sand GmbH und der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Bei den Planungen der Abbaugrenzen ist die notwendige Standfläche für Mast 3227 inkl. der notwendigen dauerhaften Zuwegung zu berücksichtigen.
- 2.2.7.1.13 Die Abstimmung muss auf Basis der technischen Planung der Planfeststellungsunterlagen seitens der TenneT TSO GmbH sowie eines detaillierten Bauzeitenplanes seitens der Henne Kies + Sand GmbH erfolgen. Ein Bauzeitenplan muss darlegen, welche Flächen in welcher Größe, in welchem Zeitraum und in welcher Art durch den Bodenabbau sowie für die Vorbereitung des Bodenabbaus in Anspruch genommen werden sollen. Als Ansprechpartner auf Seiten der TenneT TSO GmbH ist Herr Dr. Manfred Redslob (0921/50740-4491; [manfred.redslob@tennet.eu](mailto:manfred.redslob@tennet.eu)) zu kontaktieren. Der Bau-

PFB Firma Henne Kies + Sand GmbH; 2. Erweiterung Nassabbau; Gemarkungen Landesbergen, Anemolter, Wellie  
zeitenplan ist der Planfeststellungsbehörde ebenfalls zu übersenden.

- 2.2.7.1.14 Auf Basis von erforderlichen Änderungen der Abbau- und Herrichtungsplanung ist je nach Umfang ggf. ein Änderungsantrag zu stellen. Mindestens sind die Abbau- und Herrichtungspläne, Anlagen 4.2 und 4.3, im Bereich der Maststandorte 3227 und 3228 unmittelbar nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7 Steyerberg-Landesbergen, an die Pläne, die der Planfeststellungsbeschluss für das Projekt 380 kV-Leitung Stade-Landesbergen umfasst, hinsichtlich Abbau, Herrichtung und Zuwegung anzupassen. Ein Querschnitt ist beizufügen, siehe auch Bedingung 1.8.
- 2.2.7.1.15 Nach genauer Festlegung der Bodenabstandskurve der Leiterseile durch die TenneT TSO GmbH muss die Baufreiheit unter der neuen Leitung durch die TenneT TSO GmbH auf Anforderung der Unternehmerin der Abbaufirma mitgeteilt werden.
- 2.2.7.1.16 Zur Gewährleistung der Standsicherheit des/der Leitungsmasten Nrn. 3227 und 3228 der Leitung Stade-Landesbergen (LH-14-3039) sowie notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen muss zwischen den Böschungsoberkanten und den Fundamentaußenkanten des Mastes ein Mindestabstand von 15,0 m eingehalten werden.
- 2.2.7.1.17 Zum Maststandort 3227 muss eine befahrbare Zuwegung von mind. 10,0 m Breite inkl. stabiler Böschungsstruktur für Schwerlastfahrzeuge bestehen bleiben, damit die zur Unterhaltung und zum Betrieb der Leitung notwendigen Arbeiten weiterhin durchgeführt werden können.
- 2.2.7.2 Auflagen der Nowega GmbH:
- 2.2.7.2.1 Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen der Nowega sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.  
Anschrift:  
ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei  
Postfach 1154  
31593 Steyerberg  
Tel. 05769/90
- 2.2.7.2.2 Übermittelte Unterlagen dienen nur zur Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.
- 2.2.7.2.3 Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines der Beauftragten der Nowega GmbH erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Vorhabenträgers werden dadurch nicht eingeschränkt.

- 2.2.7.2.4 Die Nowega behält sich vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Arbeiten im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der vorgenannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.
- 2.2.7.3 Anlagen der Avacon Netz GmbH
- 2.2.7.3.1 Für das sich im Planungsgebiet befindliche Fernmeldekabel ist ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse, freizuhalten. Über und unter dem Kabel ist ein Bereich von 1,00 m freizuhalten.
- 2.2.7.3.2 Innerhalb des Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
- 2.2.7.3.3 Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.
- 2.2.7.3.4 Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig und konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.
- 2.2.7.3.5 Ferner dürfen im Schutzbereich des Kabels der Avacon Netz GmbH keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.
- 2.2.7.3.6 Falls die Fernmeldeleitung durch das geplante Vorhaben gesichert oder umgelegt werden muss, ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch die Verursacherin zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeitende der Avacon Netz GmbH ausgeführt werden. Dazu hat sich die Antragstellerin mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin mit der Avacon Netz GmbH in Verbindung zu setzen.
- 2.2.8 Landwirtschaftliche/Raumordnerische Belange und Erschließung
- 2.2.8.1 Im Zuge der Abbau- und Wiederherrichtungsmaßnahmen ist auf die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Eine Beeinträchtigung, insbesondere auch der Erschließung, darf in keiner Weise erfolgen.
- 2.2.8.2 Das anfallende Straßenaufbruchmaterial aus dem späteren Rückbau von Wegen ist einer geordneten Verwertung oder einer genehmigten Deponie des Landkreises Nienburg/Weser zuzuführen.
- Das Einbringen des Straßenaufbruchmaterials im Abbaugbiet ist nicht zulässig.

### 2.2.8.3 Sommergänsemonitoring

- 2.2.8.3.1 Mit der Erfassung der Sommergänse ist in der ersten Kartierperiode nach Unanfechtbarkeit der Zulassung zum vorzeitigen Beginn zu beginnen. Die Erfassung ist für die Dauer von zunächst drei Jahren in der Zeit von Mitte April bis Ende Juli durchzuführen.

Zu untersuchen ist der im Anhang IV festgesetzte Untersuchungsraum auf allen ganz oder teilweise im 1-km-Radius gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen im ersten Kartierjahr 14-tägig, im zweiten Kartierjahr einmal monatlich. Die Erfassungen sind in den frühen Morgenstunden (bis 9.00 Uhr) oder am Abend (ab 18.00 Uhr) auf den potenziellen Nahrungsflächen in diesem Raum durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde so aufbereitet vorzulegen, dass eine vergleichende Bewertung des Kartierhythmus möglich ist. Auf der Basis dieser Ergebnisse wird entschieden, in welchem Zeitabstand im dritten Erfassungsjahr zu kartieren ist.

Es sind alle Gänse auf den potenziellen Nahrungsflächen in diesem Raum zu zählen und zu verorten, ebenso „Halb-Gänse“ wie Nilgans, Brandgans und Rostgans. Eine Erfassung auf Artniveau ist nicht zwingend erforderlich.

Die erfassten Gänsevorkommen der drei Kartierjahre sind auf Karten im Maßstab 1:10.000 räumlich zuzuordnen (als Trupps) und in einem Bericht zu bewerten. Für die Bewertung wichtige Beobachtungen, wie z.B. Nahrungspräferenzen, sind ebenfalls im Bericht darzustellen. Der Bericht ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Kartierung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Nach Erreichen einer für Gänse attraktiven Wasserflächengröße durch den Nassabbau ist die Fläche vom Vorhabenträger alle 2 Tage auf die Anwesenheit von Gänsen zu kontrollieren. Wenn Gänse oder „Halb-Gänse“ die Wasserfläche angenommen haben (mindestens 2-mal/ Woche 100 Exemplare), ist die Erfassung der Sommergänse für die Zeit des weiteren Abbaus entsprechend der folgenden Auflagen erforderlich.

- 2.2.8.3.2 Im darauf folgenden Jahr ist dann durch eine Raumanalyse der Nahrungsraum zu definieren, der von den Gänsen genutzt wird, die das Abbaugewässer des Vorhabenträgers tagsüber nutzen. Diese Raumanalyse ist vom Vorhabenträger zu beauftragen und von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen. Die Vorgehensweise bei der Raumanalyse ist vor Beginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Ergebnis der Raumanalyse ist in einem Bericht zusammenzufassen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 2.2.8.3.3 In den Folgejahren sind Gänse und „Halb-Gänse“ zwischen Mitte April und Ende Juli ca. einmal monatlich (insgesamt viermal) im durch die Raumanalyse abgegrenzten Raum auf den Nahrungsflächen vormittags vor 9.00 Uhr oder abends nach 18.00 Uhr zu erfassen. Zusätzlich sind tagsüber (zwischen 11 und 15 Uhr) die Gänse auf dem Abbaugewässer zu zählen. Die so erhobenen Daten sind jährlich in Karten- und Tabellenform der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Der prozentuale Anteil der auf dem Abbaugewässer gezählten Gänse an auf den Nahrungsflächen ermittelten Gesamt-

bestand des Raumes ist zu ermitteln.

Nach dreijähriger Kartierung sind die so erfassten Daten über die Gänseverkommen in dem durch Raumanalyse festgelegten Raum in einem Bericht darzustellen und zu bewerten. Auf der Basis der gemachten Erfahrungen sind ggf. Anpassungen der Kartiermethode möglich.

- 2.2.8.3.4 Dem Träger des Vorhabens steht es frei, abweichend von den Auflagen 2.2.8.3.1 bis 2.2.8.3.3 mit von entschädigungsrelevanten Fraßschäden durch Sommergänse betroffenen Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Flächen andere Lösungen zu finden, wenn sie denn einvernehmlich getroffen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist über andere einvernehmliche Lösungen in Kenntnis zu setzen.

Soweit eine andere Lösung nicht gewünscht bzw. mit den Bewirtschaftern nicht zu erzielen ist, sind die Vorgaben der genannten Auflagen umzusetzen.

Hinweis zu den Auflagen 2.2.8.3.1 bis 2.2.8.3.3:

Die erhobenen Daten dienen als Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass seitens der betroffenen Landwirte Entschädigungsansprüche aufgrund einer Zunahme von Sommerganspopulationen infolge des Sand- und Kiesabbaus geltend gemacht werden.

Wenn sich abzeichnet, dass potenziell berechtigte Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, sind ggf. entsprechende Auflagen zur Abwicklung dieser Ansprüche zu ergänzen (siehe Auflagenvorbehalt unter 3.).

2.2.9 Naturschutzfachliche Belange

- 2.2.9.1 Während des Abbaubetriebes entstehende Steilabbrüche/Steilwände sind potenzielle Brutbiotope für Uferschwalbe und Eisvogel. Uferschwalbe und Eisvogel gehören nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Vogelarten. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) sind zu beachten. Steilwände, die von Uferschwalbe und/oder Eisvogel während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit als Habitate angenommen worden sind, dürfen in diesem Zeitraum nicht weiter abgebaut werden.

- 2.2.9.2 Bei der Ansiedlung von Pflanzen der besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten (z. B. Teichrose, Schwertlilie, Schwanenblume) ist der Herkunftsnachweis zu führen und die Maßnahme vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Seerosen dürfen nicht verwendet werden, da hiervon nur Kulturformen (Sorten) im Handel erhältlich sind und eine Naturentnahme dieser besonders geschützten Art verboten ist.

- 2.2.9.3 Auf eine nächtliche Beleuchtung der Abgrabungsfläche außerhalb der Betriebszeiten ist zur Vermeidung einer Vergrämung lichtempfindlicher Arten zu

PFB Firma Henne Kies + Sand GmbH; 2. Erweiterung Nassabbau; Gemarkungen Landesbergen, Anemolter, Wellie verzichten.

- 2.2.9.4 Der Abbau ist so durchzuführen, dass die im Randbereich stehenden Einzelbäume und Hecken erhalten bleiben. Eine Beeinträchtigung dieser Gehölze durch den Abbaubetrieb selbst bzw. durch Abraumlagerungen ist auszuschließen. Die zu erhaltenden Gehölze sind durch Grenzfeststellung zu verorten. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- 2.2.9.5 Die Abräumung der Flächen ist in der Zeit **von Anfang September bis Mitte März** durchzuführen. Bei einem zwingenden Erfordernis der Abräumung während der Bauzeitenbeschränkung ist diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In diesem Fall sind alle potenziell durch Abtrag und/oder Störung betroffenen Flächen vor der Abräumung von einem avifaunistischen Experten zu begehen, und es ist nachzuweisen, dass die Vorschriften des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz eingehalten werden. Die fachkundige Person ist von der Abbauunternehmerin zu beauftragen.
- 2.2.9.6 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind im Falle der Beleuchtung des Landförderbandes LED-Lampen mit nach unten ausgerichtetem Lichtkegel zu verwenden
- 2.2.9.7 Bei der Beseitigung von Bäumen ist ab einem Stammdurchmesser von 25 cm in 1 m Höhe ein Fledermausexperte hinzuzuziehen, der den Baumbestand in unbelaubtem Zustand im Winterhalbjahr vor der Fällung auf das Vorhandensein von potenziellen Quartieren und deren Besatz überprüft. Beim Fund von Fledermäusen bzw. Hinweisen auf Quartierstandorte ist die untere Naturschutzbehörde vor der Fällung hinzuzuziehen.
- 2.2.9.8 Bei erbrachtem Quartiernachweis sind je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung zwei Ersatzfledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren. Das zu beseitigende Quartier ist Ende September zu verschließen, damit zum Zeitpunkt der Fällung von Quartierbäumen eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.
- 2.2.9.10 Bei Arbeiten in den Abbauabschnitten 16 bis 19 sind die Betriebszeiten von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Monaten April, August und September in einem Abstand von 100 m zu Wellier Kolk einzuhalten. Eine Verlängerung der Betriebszeiten ist nicht zulässig.

### 2.3 Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen

2.3.1 Die Vermeidungs-, Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den nachfolgenden Auflagen so abgestimmt, dass die hergerichteten Flächen für den Naturschutz genutzt werden können. Dies schließt eine naturnahe extensive Erholungsnutzung in Teilbereichen ein.

2.3.2 Die Fischereirechte des Eigentümers/der Eigentümerin im Sinne des Nds. Fischereigesetzes bleiben unberührt (siehe auch Erlass des MU „Sportfischerei und Naturschutz“ vom 05.03.2012 während der Dauer seiner Gültigkeit).

Freigestellt ist insofern die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten.

Jeweils nach Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen in den Seen 1 und 2 werden Maßnahmen zur Vereinbarkeit von fischereilicher Nutzung und der Folgenutzung Naturschutz zwischen der Antragstellerin und dem Anglerverband Niedersachsen abgestimmt.

2.3.3 Im Rahmen der Vermeidungs-, Wiederherrichtungs-, Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind die Festsetzungen und Darstellungen des genehmigten Erläuterungsberichtes (Anlagen 1.1 und 4.1), des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Anlagen 2.1 und 4.7), des Wiederherrichtungsplanes (Anlage 4.3) und der Schnitte (Anlagen 4.4.1 - 4.4.2) zu realisieren. Die Grüneintragungen sind zu beachten.

2.3.4 Sämtliche Wiederherrichtungsmaßnahmen sind frühzeitig Zug um Zug mit Fortschreiten des Abbaues durchzuführen.

2.3.5 Nach Fertigstellung der Sicherheitsstreifen, der Böschungen, Bermen, und Extensivgrünlandflächen sind diese unverzüglich mit der im Wiederherrichtungsplan geplanten Vegetation zu versehen. Gehölzpflanzungen sind in der nach Herrichtung der entsprechenden Bereiche folgenden Pflanzperiode (01.11. – 15.04.) zu realisieren. Ansaatbereiche sind mit der jeweils standortgerechten Gras- und Kräutermischung aus regionaltypischem Saatgut anzusäen.

2.3.6 Die angesäten Flächen im Uferbereich der entstehenden Abbaugewässer sind sich selbst zu überlassen. Das Aufkommen von abflusshemmenden Gehölzbeständen ist in den CEF-Flächen – Maßnahmen für die Feldlerche – und in den angrenzenden Flächen jedoch durch entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen zu verhindern. Alle fünf Jahre sind neu aufkommende Gehölze zu entfernen.

2.3.7 Die Extensivgrünlandflächen und die CEF-Flächen für die Feldlerche sind entsprechend Kap. 7.5.3 des Erläuterungsberichtes für diese Flächen zu bewirtschaften.

2.3.8 Flachwasserzonen und Bermen sind entsprechend des Wiederherrichtungsplans mit einer Röhrichinitialpflanzung aus Schilf (*Phragmites australis*) zu

versehen. Hierzu ist je 50 m Uferlinie eine Pflanzung mit jeweils mindestens 6 Pflanzen in die Wasserwechselzone einzubringen.

- 2.3.9 Die Röhrichtanpflanzungen im Abbaugbiet sind abschnittsweise und dem Abbau- und Rekultivierungsfortschritt folgend jeweils zum nächst möglichen Zeitpunkt im Frühjahr durchzuführen. Aus ingenieurb biologischen Gründen liegt der Schwerpunkt auf Schilfpflanzung. Zum Schutz der Pflanzen gegen Fraßschäden ist ein hinreichend großer Pflanzkorb aus feinem Maschendraht über der Initialpflanzung zu befestigen. Die Maschendrahtkörbe sind nach Etablierung des Röhrichts zu entfernen.

In den Röhrichtanpflanzungsbereichen sind ggf. aufkommende Gehölze samt Wurzelwerk frühzeitig zu entfernen, um kostenintensive Pflegeeinsätze zur Zurückdrängung von Gehölzen zu vermeiden.

- 2.3.10 Die Röhrichtansiedlung ist unverzüglich in einen wehrfähigen Zustand zu versetzen. Sie ist mindestens für die ersten drei Jahre mit einem mechanischen Schutz vor Wellenschlag zu versehen. Es wird empfohlen, diesen Primärschutz durch Raubäume sicherzustellen.

Vorhandene Hecken sind vorrangig zu verpflanzen (siehe Abbauplan, Anlage 4.2). Das Umsetzen der Hecken aus dem Abbaugbiet in die Randbereiche ist in rechtzeitiger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Soweit sich bei den verpflanzten Hecken nach einer Vegetationsperiode kein Anwuchserfolg einstellt, ist eine Ersatzpflanzung gem. Antragsunterlagen entsprechend den im Wiederherrichtungsplan genannten Pflanzschemata vorzunehmen.

- 2.3.11 Gehölzpflanzungen ohne Ausgleichsfunktion für gefährdete Gehölzbrüter sind gem. Wiederherrichtungsplan und Pflanzschemata in der nach Herrichtung der entsprechenden Bereiche folgenden Pflanzperiode (01.11. – 15.04.) zu realisieren.

- 2.3.12 Die im Zuge des Vorhabens zu beseitigenden Gehölzstrukturen mit nachgewiesener Habitatfunktion für Gehölzbrüter sind mit einer Vorlaufzeit von drei Jahren vor Beseitigung der bestehenden Habitate durch Neupflanzung als Ausgleichshabitate gem. Wiederherrichtungsplan zu ersetzen.

- 2.3.13 Zur Bepflanzung darf ausschließlich einwandfreie Baumschulware, die den jeweils gültigen Gütebestimmungen entspricht, Verwendung finden.

Es wird empfohlen, die Bepflanzung von einer qualifizierten Fachfirma durchführen zu lassen, damit hohe Anwuchsquoten erzielt werden und gleichzeitig eine Anwuchsgarantie gewährleistet wird.

- 2.3.14 Die Gehölzanpflanzungen sind im erforderlichen Umfang so lange zu pflegen, bis eine eigendynamische Gehölzentwicklung gewährleistet ist, d.h. sie sind insbesondere während anhaltender Trockenperioden zu bewässern und erforderlichenfalls von wildwachsenden Gräsern und Kräutern freizustellen.

Es empfiehlt sich hier, einen zeitlich befristeten Pflegevertrag mit einer qualifizierten Fachfirma abzuschließen.

Evtl. nicht anwachsende oder absterbende Gehölze sind unverzüglich, spätestens jedoch in der darauf folgenden Pflanzperiode (01.11. - 15.04.) durch entsprechende Ersatzanpflanzungen zu ersetzen.

- 2.3.15 Sämtliche Anpflanzungsbereiche sind fünf Jahre lang haarwildsicher auszuzäunen (Maschendrahtzaun, Knotengittergeflecht mit mind. 1,20 m Höhe), um Fege- und Wildverbisschäden vorzubeugen. Danach sind die Zäune abzubauen und wieder zu verwenden oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.3.16 Für den Verlust eines Brutplatzes des Neuntötters sind im Zuge des Abbaus in Becken I die Bestandshecken 7, 9 und 10 auf den zukünftigen Sicherheitsstreifen der Abbauabschnitte 12 und 14 in einer Länge von ca. 165 m zu verpflanzen. Bei fehlendem Anwuchserfolg ist im Zuge der Rekultivierung der Abbauabschnitte 12, 14 und 15 eine dreireihige Hecke in einer Größe von bis zu 2.500 m<sup>2</sup> zu pflanzen (s. Auflage 2.3.12).
- 2.3.17 Für den betroffenen Brutplatz des Bluthänflings ist im Zuge der Rekultivierung der Abbauabschnitte 2 und 3 eine dreireihige Heckenpflanzung von ca. 1.400 m<sup>2</sup> vorzunehmen (s. Auflage 2.3.12).
- 2.3.18 Die an Bäumen auf den Flurstücken 39 und 82, Flur 1, Gemarkung Anemolter, und auf dem Flurstück 59, Flur 21, Gemarkung Landesbergen, als CEF-Maßnahme angebrachten drei Nisthilfen für Turmfalken sind durch eine viermalige Kontrolle in einem Abstand von drei Jahren auf Funktionsfähigkeit zu prüfen, und die Nisthilfen sind zu reinigen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.3.19 *gelöscht*
- 2.3.20 Die CEF-Maßnahmen auf dem Flurstück 10, Flur 1, Gemarkung Landesbergen für vier Feldlerchenpaare der ersten angepassten Erweiterung müssen vor Inanspruchnahme der nachgewiesenen Reviere (Abbau in den Abschnitten 1 und 2) ihre Funktion als Bruthabitat erfüllen.
- Der flächenscharfe Nachweis der CEF-Flächen für die 12 Feldlerchenreviere auf den Flächen des Beckens II sowie ein Konzept für die für die Feldlerche umzusetzenden Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens ein Jahr vor Beginn des Abbaus in Becken II vorzulegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor Inanspruchnahme der nachgewiesenen Reviere ihre Funktion als Bruthabitat erfüllen.
- 2.3.21 Der Nachweis ist über Funktionskontrollen in Form von Feldlerchenkartierungen (Nachweis von Feldlerchenrevieren in der Zahl der jeweils beanspruchten Reviere) auf den CEF-Flächen zu erbringen. Bei Nachweis von mindestens 16 Brutpaaren der Feldlerche auf den CEF-Flächen können die Kartierungen beendet werden. Bei Ersatz von CEF-Maßnahmen durch nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind auch diese durch ein Monitoring auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Vorgehensweise ist vor Beginn der Monitorings sowie während der Moni-

torings mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (z. B. Maßnahmenverlegung bei Nichtannahme durch die Feldlerche).

2.3.22 Zum Schutz der Fledermäuse ist östlich des Wellier Kolkes außerhalb des Gehölzsaumes ein mindestens 20 m breiter Streifen im Zuge der Rekultivierung zu extensivem, blütenreichem Grünland zu entwickeln.

2.3.23 Für den Verlust bzw. die Veränderung von Gastvogellebensraum mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung ergibt sich insgesamt ein Kompensationsdefizit von  $437.200 \times 0,8 = 349.760 \text{ m}^2$ .

Auf der Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Umweltministeriums (Nds. MU) vom 13.02.2015 sowie des Bezugserrlasses vom 11.07.2007 ist zum Ausgleich dieses Defizits eine Ersatzgeldzahlung gem. § 15 BNatSchG zu leisten.

Die Abbaufäche liegt innerhalb der Gebietskulisse der „Fortschreibung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Kompensation von bedeutsamen Gastvogellebensräumen im Nienburger Wesertal durch Erhebung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zur Sicherung der Leistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für nordische Gastvögel“ vom 28.01.2016.

Vor Abbaubeginn in Abschnitt 16 ist das Ersatzgeld für die Abbauabschnitte 16-18 ( $146.400 \text{ m}^2$ ) der zu kompensierenden Flächen nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden, an den Inflationsindex angepassten Preis pro  $\text{m}^2$  zu zahlen. Der Inflationsindex wird durch die untere Naturschutzbehörde ermittelt.

Weitere Zahlungen sind abschnittsweise unmittelbar vor Abbaubeginn des jeweiligen Abbauabschnitts für die Fläche des gesamten Abbauabschnitts fällig (relevante Abbauabschnitte mit Flächengrößen s. Kap. 7.3.2.2 des Erläuterungsberichtes, Anlagen 1.1 und 4.1). Zu Grunde zu legen ist der zum jeweiligen Zeitpunkt geltende, an den Inflationsindex angepasste Preis pro  $\text{m}^2$ . Dieser wird jeweils aktuell durch die untere Naturschutzbehörde ermittelt.

Der jeweils fällige Betrag ist in einer Summe in den Ersatzgeldfonds (zweckgebundene Rücklage) des Landkreises Nienburg/Weser, IBAN DE21 2565 0106 0000 3003 84 bei der Sparkasse Nienburg/Weser unter der Angabe „Ersatzgeld nach § 15 BNatSchG, PK 40144410, Bodenabbau Landesbergen, Anemolter, Wellie, Fa. Henne Kies + Sand, Produktkonto 55411.204000“, einzuzahlen.

Der jährlich zu leistende Anteil am Jahresbudget (siehe § 3 der Rahmenvereinbarung) wird jedes Jahr neu festgesetzt. Nicht benötigte Gelder aus dem Vorjahr werden vollständig in das Jahresbudget des jeweiligen Folgejahres übertragen. Durch nicht benötigte Gelder reduziert sich das durch die Firma zu erbringende Jahresbudget für das Folgejahr entsprechend. Der erforderliche Einzahlungsbetrag ist damit variabel.

2.3.24 Die Fa. Henne Kies + Sand GmbH hat hierzu bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem Landkreis Nienburg/Weser die im Vorjahreszeitraum verkauften Rohstoffmengen mitzuteilen.

Der für die jeweils folgenden Geschäftsjahre zu zahlende Betrag wird von der Genehmigungsbehörde zum 01.09. eines Jahres mitgeteilt und ist dann innerhalb eines Monats auf das o. g. Konto des Landkreises Nienburg/Weser unter der Angabe „Jahresbudget (*Angabe des jeweiligen Jahres*) gem. Rahmenvereinbarung, PK 40144410, Produkt-Kto. 55411.272903“ zu zahlen. Das Budget wird für diesen Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben und ist solange jährlich von der Firma zur Verfügung zu stellen, wie diese in diesem Gebiet Bodenabbau betreibt. Eine ggf. in Zukunft für erforderlich erachtete Erhöhung des Jahresbudgets würde nicht die Flächen dieses Planfeststellungsbeschlusses betreffen. Eine zusätzliche finanzielle Belastung dieses Planfeststellungsbeschlusses würde dann nur im Rahmen von freiwilligen Sonderzahlungen durch die Genehmigungsinhaberin erfolgen können, z.B. im Rahmen einer gemeinsam erarbeiteten 2. Fortschreibung der Rahmenvereinbarung.

2.3.25 Mit der Einzahlung des Ersatzgeldes auf die zweckgebundene Rücklage (Aufgabe 2.3.23) sowie der Zusicherung der bis zum Ende des Bodenabbaus der Fa. Henne Kies und Sand in diesem Gebiet jährlich neu festzulegenden Zahlungen in das Jahresbudget (Aufgabe 2.3.24) ist die Genehmigungsinhaberin ihrer externen Kompensationsverpflichtung für das Schutzgut „wichtige Nahrungsräume von nordischen Gastvögeln“ nachgekommen.

2.3.26 Die Beendigung des Kiesabbaues sowie eine Unterbrechung der Kiesgewinnung von mehr als sechs Monaten hat die Abbaufirma der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert anzuzeigen.

2.3.27 Innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Abbauvorganges sind alle mit dem Bodenabbau im Zusammenhang stehenden Anlagen und Geräte zu beseitigen. Vor dem Rückbau sind die 20-kV-Kabel im Bereich des Betriebsgeländes außer Betrieb zu nehmen.

Das Betriebsgelände einschl. der Zuwegung ist zu räumen, die versiegelten Flächen zu entsiegeln und aufzulockern; die ursprüngliche Geländehöhe ist unter Berücksichtigung des Mutterbodenauftrags herzustellen. Anschließend ist die Fläche als Extensivgrünland einzusäen. Für die Ansaat ist eine Regiosaatmischung für Feuchtgrünland im Nordwestdeutschen Tiefland mit einem mindestens 5% - Kräuteranteil für lehmige/feuchte Böden zu verwenden.

2.3.28 Nach Beendigung aller Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen hat die Unternehmerin bei der Planfeststellungsbehörde die Endabnahme zu beantragen. Erst nach beanstandungsfreier Endabnahme der Wiederherrichtungs-/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann eine Freigabe der Sicherheitsleistung erfolgen.

### 3 Auflagenvorbehalt

- 3.1 Ändern sich die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Voraussetzungen erheblich, so können der Beschluss und die Auflagen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.
- 3.2 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Auflagen und Bedingungen hinsichtlich Ausgleichs-, Ersatz- und Wiederherrichtungsmaßnahmen zu ändern bzw. anzupassen, wenn der/die Antragsteller:in, das Abbaununternehmen oder andere Vorhabensträger:innen einen Änderungsantrag stellen.
- 3.3 Zum Ausschluss nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter behalte ich mir vor, weitere Auflagen und Bedingungen festzulegen (s. § 70 Abs. 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 bis 6 WHG).

### D Hinweise

- 1 Durch das festgestellte Abbauvorhaben dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden.
- 2 Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die in einem kausalen Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehen und auf der Nichteinhaltung von Auflagen beruhen.
- 3 Der Beschluss enthält nicht die Zusicherung der Planfeststellungsbehörde, dass im Hochwasserfalle an der genehmigten Maßnahme kein Schaden eintreten wird.
- 4 Verbleiben im Abbaugebiet Restflächen, so ist im besonderen Verfahren die Verpflichtung zum Abbau zu prüfen (siehe auch § 12 NNatSchG).
- 5 Den betroffenen Landwirten ist Ersatzland in möglichst gleichwertiger Qualität zur Verfügung zu stellen, soweit dies gefordert wird.
- Soweit verpachtete Flächen vor Ablauf des Pachtzeitraumes abgebaut werden sollen, sind vor Abbaubeginn mit den Pächter:innen einvernehmliche privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.
- 6 Sollen nach Abbaubeginn weitere Flächen für die extensive oder intensive Erholung genutzt werden, hat der/die jeweilige Vorhabenträger:in je nach Intensität der geplanten Nutzung einen Änderungsantrag zum Planfeststellungsbeschluss bzw. einen Bauantrag zu stellen oder aber die Bauleitplanung zu beantragen.
- 7 Soweit Erweiterungen der bestehenden Aufbereitungsanlage oder weiterer baulicher Anlagen geplant sind, sind entsprechende Anträge beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Baugenehmigungen, und wegen der Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser beim Fachdienst Wasserwirt-

PFB Firma Henne Kies + Sand GmbH; 2. Erweiterung Nassabbau; Gemarkungen Landesbergen, Anemolter, Wellieschaft zu stellen.

- 8 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel wie Granaten, Panzerfäuste, Minen etc. gefunden werden, muss umgehend die zuständige Polizeidienststelle, der Fachbereich Ordnung und Verkehr des Landkreises Nienburg/Weser oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat bei der Zentralen Polizeidirektion in Hannover verständigt werden.
- 9 Aus dem Antragsgebiet sind archäologische Fundstellen bekannt, die im archäologischen Fachbeitrag aufgelistet sind. Begehungen zu verschiedenen Zeiten haben Funde erbracht, die eine Nutzung des Areals in verschiedenen Epochen belegt, die ebenfalls im archäologischen Fachgutachten zusammengefasst sind.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

- 10 Die Kommunalarchäologie übt die Fachaufsicht über die archäologischen Maßnahmen aus.
- 11 Die Publikationsrechte der Grabungsergebnisse liegen für zunächst 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme bei der Grabungsleitung und können auf Wunsch verlängert werden. Dessen ungeachtet steht es der Kommunalarchäologie für die übergreifende Öffentlichkeitsarbeit frei, auf die Ergebnisse der Untersuchungen zurückzugreifen.
- 12 Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Lau@SchaumburgerLandschaft.de) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 13 Aus gewässerkundlicher Sicht ist es wünschenswert, wenn im Mündungsbe-  
reich des Schinnaer Grabens im Zuge der Laufverlegung und Umgestaltung ein Ockerfang angelegt werden würde. Dies würde durch den reduzierten Ockereintrag eine Verbesserung für die nachfolgenden Gewässer darstellen und somit die EU-relevanten Fließgewässer „Bruch- und Kolkgraben“, „Alte

Weser“ und „Mittelweser zwischen Aller und NRW“ entlasten bzw. aufwerten.

- 14 Es entstehen zwei Abbauseen mit einer Größe von mehr als 50 ha. Der NLWKN weist darauf hin, dass Stillgewässer über 50 ha Größe gem. EG-WRRL berichtspflichtig sind und den zugehörigen Bewirtschaftungszielen unterliegen. Die Berichtspflicht über die EG-WRRL-Gewässer obliegt dem Land Niedersachsen. Hierzu werden die Seen in das Messprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen werden. Die Bewertung der Seen wird durch das Land Niedersachsen im Sinne der Fragestellungen der EG-WRRL durchgeführt werden.
- Die Umsetzung der aufgrund der Defizite der Gewässer erkannten notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele obliegt allerdings dem Eigentümer der Gewässer.
- 15 Die Errichtung eines oder mehrerer Überkornbrecher unterliegt den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und bedarf als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der 4. BImSchV Nr. 2.2 eines gesonderten Genehmigungsverfahrens. Für die Errichtung und zum Betrieb sind Genehmigungsanträge beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzureichen.
- 16 Auf die von den Berufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten (VBG 37)“ der Bauberufsgenossenschaft Hannover wird hingewiesen.
- 17 Ggf. können im Bereich der Gashochdruckleitungen der Nowega Sicherungs- und/oder Anpassungsmaßnahmen erforderlich werden. Art und Umfang lassen sich jedoch erst im Zuge der Detailplanung festlegen und sind mit der Nowega abzustimmen.
- 18 Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft (§ 75 Abs. 4 VwVfG).
- 19 Konnten Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen, so können sie verlangen, dass der Unternehmerin nachträglich Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch die Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so sind die Betroffenen zu entschädigen. Der Antrag ist hier innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Betroffenen von den nachteiligen Wirkungen des Ausbaues (Schaffung der Gewässer) Kenntnis erhalten haben. Er ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung der Maßnahme (Herstellung der Gewässer) 30 Jahre verstrichen sind (§ 75 Abs. 3 VwVfG i.V.m. §§ 70 Abs. 1 und 14 Abs. 6 WHG).
- 20 Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, so bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 VwVfG).

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die

Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 2 VwVfG oder in anderen Fällen eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

- 21 Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert die naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 8 ff. NNatschG, die Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG, die nach Baurecht erforderliche Genehmigung, alle Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und dergleichen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz sowie die Genehmigung für Erdarbeiten nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ein.

Die Genehmigungen wirken für und gegen die Antragstellerin, das Abbaununternehmen und die Eigentümer:innen sowie Nießbraucher:innen oder Erbbauberechtigte und deren Rechtsnachfolger:innen. Der Übergang der Genehmigungen auf einen anderen Rechtsnachfolger/eine andere Rechtsnachfolgerin ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 22 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, soweit sie Gegenstand dieses Verfahrens waren.

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzungen ausgeschlossen (§ 75 VwVfG).

- 23 Der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Pläne und Verzeichnisse werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Samtgemeinde Mittelweser ausgelegt. Die Entscheidung wird im Übrigen durch die Planfeststellungsbehörde in den Tageszeitungen und im UVP-Portal Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht. Sie können auch beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Zimmer 278 eingesehen werden.

- 24 Ordnungswidrig handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Beschlusses oder einer darin aufgeführten Rechtsnorm verstößt oder davon abweicht. Auf § 43 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. Abs. 4 NNatschG und § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestim-

mungen dieses Planfeststellungsbeschlusses oder einer der darin aufgeführten Rechtsnormen verstößt oder davon abweicht.

Auf § 69 Abs. 2 und 3 ab Ziffer 2 BNatSchG wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 69 Abs. 6 BNatSchG).

25 Die Unterlassung der Anzeige des Beginns des Bodenabbaues und die Unterlassung der Anzeige von aufgetretenen Bodenfunden stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden. Auf die Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

26 Gemäß § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) wird der, der unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder dessen Eigenschaft nachteilig verändert, mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 324 a StGB).

## **E Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

- 1 **Anregungen, Auflagenvorschläge bzw. Bedenken der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen:**
- 1.1 Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau  
Stellungnahmen vom 19.12.2018 und vom 18.01.2021
- 1.1.1 Das Einvernehmen zum Antrag wird bis auf weiteres versagt, insbesondere wegen des Fehlens des gemeindlichen Entwicklungsziels Naherholung und des Fehlens der Erläuterung der verkehrlichen Beziehungen.
- 1.1.2 Die Flächen sind teilweise im fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolzenau enthalten, teilweise in der zeitlichen Folge erst in der 4. Priorität. Für den ortsnahen Bereich zur Ortschaft Anemolter wurde mittlerweile seitens der Gemeinde Stolzenau das Entwicklungsziel „Naherholung“ beschlossen. Weiter sollen zur Nachnutzung der ortsnahen Fläche zwischen Gemeindeverbindungsstraße und dem „Wittekampsweg“ grabenbegleitend naturverträgliche Naherholungseinrichtungen gebaut werden. Die Samtgemeinde Mittelweser macht geltend, dass die konkretisierten Entwicklungsziele in diesem Verfahren behandelt werden und im beschriebenen Sinne abgearbeitet werden.
- 1.1.3 Der Kaufvertrag über die Grabenflächen des Schinnaer Grabens ist wegen der aufschiebenden Bedingung, die die Umsetzung der Entwicklungsziele zum Inhalt hat, noch nicht wirksam. Das grundsätzliche Einvernehmen zur Grabenverlegung wurde erteilt. Den durch die Verlegung und Verlängerung des Grabens entstehende Mehraufwand des Wasser- und Bodenverbandes Wesertal trägt die Antragstellerin. Diese Regelung ist als Auflage oder Bedingung in den Beschluss aufzunehmen.
- 1.1.4 Hinsichtlich der Bedeutung des Schinnaer Grabens für den „Wellier Kolk“ macht sich die SG Mittelweser die Stellungnahme des Flecken Steyerberg zu Eigen.
- 1.1.5 Die Samtgemeinde bittet um genaue Prüfung der Emissionswerte und ggf. um entsprechende Aufnahme von Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss.
- 1.1.6 Die Erläuterungen zur Bedeutung für Freizeit und Erholung im Antragsbereich werden nicht geteilt. Es wird auf den Weserradweg Bezug genommen, der Streckenabschnitt zwischen Schinna und Landesbergen sei von besonderer Attraktivität. Ebenso habe der Wittekampsweg für die Naherholung einige Bedeutung. Die Bewertung der Auswirkungen für die Naherholung ist entsprechend anzupassen.
- 1.1.7 Hinsichtlich der zunehmenden Population der Rastvögel wird angeregt, nicht nur die Belange dieses Abbaugebiets zu bewerten, sondern den Abbauantrag in einen Gesamtzusammenhang zu allen Abbaugebieten in der Weseraue, mindestens für den Bereich Diethel-Langern bis Stolzenau zu stellen. Es ist erforderlich, die Untersuchungsräume für Vögel erheblich zu erweitern.

- 1.1.8 Eine Betrachtung der verkehrlichen Entwicklung findet nicht statt und insoweit ist der Antrag abzulehnen. Aus Sicht der Samtgemeinde Mittelweser sind die verkehrlichen Entwicklungen und die Wegebeziehungen aufzuzeigen. Bereits heute sei feststellbar, dass die Weserbrücke in Landesbergen stark belastet ist. Die Antragstellerin hat nachzuweisen, wie der Abtransport des Kieses organisiert werden soll. Es zeige sich immer wieder, dass die Vereinbarung über An- und Abfahrt zum/vom Kieswerk nicht eingehalten werde. Insoweit wird eine entsprechende Auflage im Planfeststellungsbeschluss gefordert.
- 1.1.9 Hinsichtlich des temporären Verschlusses des Schinnaer Grabens ist sicher zu stellen, dass die natürliche Funktion des Grabens erhalten bleibt. Es ist darauf zu achten, dass es im Oberlauf des Grabens nicht zu einer Stauhaltung des Wassers kommt, die dazu führt, dass die anliegenden Grundstücke verätzt werden.

Entscheidung:

zu 1.1.1:

Die Einvernehmensherstellung ist in diesem Fall von überörtlicher Bedeutung nach § 38 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht Voraussetzung für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses. Die Stellungnahme unterliegt der Abwägung.

Der Wiederherrichtungsplan wurde angepasst (Überarbeitung vom 11.12.2020, siehe Anlage 4.3.) Im westlichen Bereich zur Ortschaft Anemolter ist eine Fläche für die naturnahe extensive Erholung vorgesehen. Nach Beendigung des Abbaus und der Herrichtung im westlichen Teilbereich ist es nach den Vorgaben des Bodenabbauleitplans (BALP) und des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) durch eine/n andere/n Vorhabensträger:in möglich, weitere naturverträgliche Erholungsnutzungen zu planen und dafür ggf. einen Änderungsantrag zu stellen. Etwaige intensivere Erholungsnutzungen können nur über die Bauleitplanung realisiert werden.

Die verkehrlichen Beziehungen werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht geändert, siehe auch Entscheidung unter A3.

zu 1.1.2

Zur Umsetzung einer konkretisierten Naherholungsnutzung wird auf die Ausführungen zu 1.1.1, 2. Absatz, verwiesen. Eine Umsetzung ist nur auf Basis eines konkreten Antrags, der durch ein/e Antragsteller:in, Investor:in gestellt wird, möglich, nicht aber durch Vorgaben und /oder Planungen durch die Planfeststellungsbehörde.

zu 1.1.3

siehe Auflage 2.2.4.8.

zu 1.1.4

siehe Ausführungen zu 1.2.2, Flecken Steyerberg

zu 1.1.5

Ein schalltechnischer Bericht ist als Anlage Bestandteil dieses Planfeststel-

lungsbeschlusses (Anlage 3.8). Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover ist um Stellungnahme gebeten worden. Die formulierten Auflagenvorschläge und Hinweise sind vollständig in den Planfeststellungsbeschluss übernommen worden.

#### zu 1.1.6

Der Hinweis wurde seitens der Antragstellerin zur Kenntnis genommen. Für den Erörterungstermin wurde ergänzt, dass der entlang der östlichen Grenze des Abbaugebietes verlaufende Weserradweg eine überregionale Bedeutung für die Erholung und der „Wittekampsweg“ eine regionale Bedeutung für Erholungssuchende haben.

#### zu 1.1.7

Ein Sommergänsemonitoring wurde festgeschrieben. Auf die Auflagen 2.2.8.3.1 bis 2.2.8.3.4 wird diesbezüglich verwiesen. Die Datenerhebung dient als Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass von Landwirten Entschädigungsansprüche aufgrund einer Zunahme von Sommerganspopulationen geltend gemacht werden. Wenn sich abzeichnet, dass potenziell berechtigte Entschädigungsansprüche wegen der Zunahme der Sommerganspopulation geltend gemacht werden können, sind ggf. weitere Auflagen zur Abwicklung dieser Ansprüche zu ergänzen.

Da jeweils über den konkreten Einzelfall eine Entscheidung herbeizuführen ist, kann in diesem Verfahren keine großräumigere Betrachtung der Rastvögel vorgenommen werden.

#### zu 1.1.8

Auf die Entscheidung unter A 3 wird hingewiesen. Die Vornahme der Anfahrt und des Abtransportes der Rohstoffmengen wurde bereits in einem früheren Verfahren geregelt. Diese Regelung bleibt weiterhin unverändert bestehen.

#### Zu 1.1.9

Der betreffende Bereich wird in das Beweissicherungsverfahren einbezogen, siehe Auflage 2.2.2.7.1.

- 1.2 Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg  
Stellungnahme vom 17.12.2018, Az. 66 31 18
- 1.2.1 Der kommunale Wirtschaftsweg Gemarkung Wellie, Flur 5, Flurstück 23, ist dauerhaft zu erhalten. Durch den benachbarten Abbau darf die Befahrbarkeit und Standfestigkeit des kommunalen Wirtschaftsweges nicht beeinträchtigt werden.
- 1.2.2 Im Rahmen der Umlegung des „Schinnaer Grabens“ dürfen keine negativen Einflüsse auf den Wasserstand des „Wellier Kolks“ entstehen, bzw. die Versorgung des „Wellier Kolks“ mit Frischwasser erschwert werden.
- 1.2.3 Im Rahmen des unmittelbar benachbarten Abbaus und Anlegung der Kiesteiche darf es keine negativen Auswirkungen auf den Wasserstand und den Wasserhaushalt im „Wellier Kolk“ geben. Dieses gilt insbesondere für die in der Sohle des „Wellier Kolks“ vorhandenen Quellen, aus denen der „Wellier Kolk“ im Wesentlichen gespeist wird. Das Abbauvorhaben ist zu reduzieren

oder in Teilbereichen zu unterbinden, wenn das Bestandsgewässer beeinträchtigt werden sollte.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 1.2.1

Auf die Auflagen 2.1.16 und 2.2.8.1 wird hingewiesen.

zu 1.2.2 und 1.2.3

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wellier Kolk sind umfangreich untersucht worden, siehe

- hydrogeologischer Fachbeitrag, Anlagen 2.3, 4.9,
- Wasserwirtschaftliche Erläuterungen – Verlegung Schinnaer Graben, Anlage 3.1, mit Überarbeitungen Anlagen 4.11 und 5.2,
- Anhang 13 Grundwasserströmungsmodell, Anlage 4.12 mit Überarbeitung Anlage 5.6.

Die Ermittlung des Grundwasserzustroms zum Wellier Kolk und die damit einhergehenden Veränderungen wurden durch das Planungsbüro IDN nochmals vertiefend im Grundwasserströmungsmodell – Anlagen 4.12 und 5.6 - betrachtet mit dem Ergebnis, dass sich zwar der Grundwasserzufluss zum Wellier Kolk um 20 % erhöht, aber es dort aufgrund des großen Fließquerschnittes des Wellier Kolks und der entsprechend geringen Fließgeschwindigkeit zu keinen Veränderungen des Wasserstandes kommt. Die Betrachtung einschließlich des Ergebnisses wird nach eingehender Prüfung von der Planfeststellungsbehörde mitgetragen.

Darüber hinaus ist der Wasserstand des Wellier Kolk Bestandteil des Monitoringprogramms, siehe Auflage 2.2.2.7.1.

1.3 Stabsstelle Regionalentwicklung, Landkreis Nienburg/Weser  
Stellungnahmen vom 03.01.2019 und vom 29.01.2021, Az. 54.17.31.3

1.3.1 Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 ist der westliche Bereich und teilweise der östliche Bereich der südlichen Antragsfläche als Vorranggebiet für den längerfristigen Bedarf, Zeitstufe II, festgelegt. Der mittige Bereich ist als Vorsorgegebiet für Erholung und für Natur und Landschaft dargestellt. Insgesamt greift hier aber die Festlegung im Landesraumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wird nunmehr die nähere räumliche Festlegung und die zeitliche Einstufung des LROP-Vorranggebietes Rohstoffgewinnung geprüft. Grundsätzlich kann die Prüfung jedoch ergeben, dass hier eine Festlegung auch abweichend vom LROP erfolgen kann (Ersatz an anderer Stelle). Vorbehaltlich dieser Prüfung im Rahmen der Neuaufstellung des RROP kann daher noch keine abschließende raumordnerische Beurteilung über die Übernahme des Vorranggebiets aus dem LROP getroffen werden.

1.3.2 Es bestehen nach wie vor Bedenken gegen die geplante Einbeziehung der Flächen, die westlich an das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (im RROP Zeitstufe II) angrenzen. Weder im LROP noch im RROP ist der betroffene Randbereich östlich des Wellier Kolks als Vorranggebiet für Rohstoffgewin-

nung festgelegt. Somit stehen die Ziele der Raumordnung dem Erweiterungsvorhaben außerhalb des im LROP bzw. des im RROP festgelegten Vorranggebiets Rohstoffgewinnung im LROP entgegen. Laut RROP ist der Abbau von Rohstoff-Lagerstätten grundsätzlich auf die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrang- und Vorsorgegebiete zu konzentrieren. Daher kann nur im Rahmen der Neuaufstellung des RROP geprüft werden, ob der betreffende Bereich zukünftig im RROP als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung bzw. –sicherung festgelegt werden kann. Dabei sind – wie oben dargelegt – die Ziele des LROP zu beachten.

#### Entscheidung/Erwiderung:

Der südliche überwiegend als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung mit dem Zusatz Zeitstufe 2 (VRR ZS 2) ausgewiesene Bereich ist zur langfristigen Rohstoffvorsorge vorgesehen und darf grundsätzlich erst in Anspruch genommen werden, wenn alle Gebiete der Zeitstufe 1 abgebaut sind. Gleiches gilt für einen Streifen entlang des Wellier Kolk im nordwestlichen Bereich der Antragsfläche. Die Abbaufirma hat aber eine aus technischen und damit einhergehend auch aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus sinnvolle Abbaureihenfolge geplant. Diese ist nachvollziehbar. Es werden bei der Planung nicht mehr Flächen abgebaut, so dass als Folge Flächen im VRR ZS 1 länger für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Mit der entsprechenden Ausweisung wurde eine grundsätzliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Kiesabbaues getroffen. Der Bodenabbau hat in diesem Gebiet Vorrang vor allen weiteren Nutzungsansprüchen. Insofern kann auch keine Untersagung des Bodenabbaues zugunsten des dauerhaften Erhalts der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Die Fläche im Verlauf des Schinnaer Grabens wurde in das LROP aufgenommen, das RROP aber nicht separat angepasst. Auch insofern liegt kein Ablehnungsgrund vor.

Für die nicht im Vorrang- oder Vorsorgegebiet des RROP 2003 liegende Fläche unmittelbar östlich an den Wellier Kolk angrenzend ist mittels aufschiebender Bedingung 1.9 sichergestellt, dass diese nur abgebaut werden darf, wenn im Rahmen der Neuaufstellung des RROP die Aufnahme dieser Fläche in ein VRR für Rohstoffgewinnung erfolgt, bzw. ein Zielabweichungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann.

- 1.4 Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), GLD, Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen  
Stellungnahmen vom 17.01.2019, 20.01.2021 und vom 21.07.2021, Az. Sa. 21048-6-2014-47
- 1.4.1 Erläuterungsbericht
- 1.4.1.1 Für den Fall, dass abgetragener Oberboden längerfristig zwischengelagert wird, wird zum Schutz von Nährstoffausträgen eine aktive, leguminosenfreie Begrünung/Deckansaat angeregt. Generell wird eine aktive Begrünung der Mutterbodenmieten/-wälle vorgeschlagen.
- 1.4.1.2 Humoser Boden ist grundsätzlich zu verwerten. Der Bodenabtrag von Bodenmieten durch ein Hochwasser ist durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

1.4.1.3 Allgemein wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers im Abbaubereich nach Möglichkeit ausschließlich Maschinen mit elektrischen Antrieben zum Einsatz kommen sollten.

#### 1.4.2 Hydrogeologischer Fachbeitrag

##### 1.4.2.1 4.2 Grundwasserstände

Von Brunnen 8 bis 14 existieren Grundwasserstände für knapp 1,5 Jahre (Mitte 2015 bis Ende 2017). Dieses wird als nicht ausreichend repräsentative Datengrundlage erachtet. Es wird geraten, die Grundwasserstände weiterhin monatlich zu erheben.

Zusätzlich wird auf die vorhandene Messstelle „Anemolter“ des NLWKN, ca. 700 m westlich des Abbaugbietes, hingewiesen.

Das zwischen Ende 2014 und Anfang 2015 ungewöhnlich starke Fallen des Grundwasserstandes im Brunnen 5 sollte erläutert und mögliche Ursachen sollten diskutiert werden (Abbildung 4-3).

Es wird empfohlen, den Grundwassergleichenplan unter Einbeziehung der Oberflächengewässer zu erstellen (Berücksichtigung der umliegenden Kies- teiche, der Weser und des Schinnaer Grabens/Wellier Kolk). Hierbei sollten Effekte möglicher Kolmationen der Oberflächengewässer betrachtet und beschrieben werden.

In diesem Zusammenhang sind ggf. auch die vom Grundwassergleichenplan abhängigen Berechnungen, z. B. Grundwasserflurabstand und Veränderung der Grundwasserstände, neu darzustellen und zu bewerten.

##### 1.4.2.2 4.5 Grundwasserbeschaffenheit

Bereits vor Beginn der Freilegung des Grundwassers wird empfohlen, an den Grundwassermessstellen im An- und Abstrom Grundwassergütedaten zu erheben, um den Ist-Zustand vor Beginn der Maßnahme zu dokumentieren. Die aktuell vorhandene Datengrundlage in Bezug auf die Grundwassergüte reicht für eine fachlich fundierte Aussage über die Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Grundwasserqualität nicht aus.

##### 1.4.2.3 5.1 Ermittlung von Ausmaß und Reichweite der abgrabungsbedingten Grundwasserabsenkung und Aufhöhung

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Berechnungen der sich einstellenden Wasserstände der Seen um Abschätzungen handelt. Die Angaben im cm-Bereich suggerieren eine Genauigkeit der Vorhersage, die so nicht ableitbar ist. Dies gilt auch bei der Abschätzung der Absenkung im Zuge der Verlegung des Schinnaer Grabens.

Die Größenordnungen der Absenkungen und Aufhöhungen werden für plausibel gehalten. Es sollte eine erneute fachliche Einschätzung nach Neuerhebung des Ist-Zustandes der Grundwasserströmungsverhältnisse vor Abbau unter Einbeziehung der Oberflächengewässer erfolgen, sofern sich hieraus Änderungen im Grundwasserströmungsbild ergeben. Zudem sollte die hydraulische Wechselwirkung der beiden Seeflächen berücksichtigt werden. Die

beiden Seeflächen könnten z. B. als eine Seefläche betrachtet werden, um ein „worst-case-Szenario“ der Absenkungen und Aufhöhungen zu berechnen. Sollten sich bei den Reichweiten der Absenkung und Aufhöhung Änderungen im Strömungsbild ergeben, sind auch hier ggf. Neuberechnungen und eine erneute Bewertung durchzuführen.

Aufgrund der Komplexität der Hydraulik wäre für die Berechnung, Darstellung und Bewertung der Auswirkungen grundsätzlich ein Grundwasserströmungsmodell empfehlenswert. Es wird die Darstellung der Aufhöhungs- und Absenkungsbereiche und –höhen in einer Karte empfohlen.

#### 1.4.2.4 6 Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt

Durch die entstehenden Wasserflächen ergibt sich nach den Berechnungen des Gutachters eine Erhöhung der Verdunstung von zusätzlich 60 mm/Jahr und damit ein jährlicher Verlust von ca. 78.000 m<sup>3</sup>. Zusammen mit der nicht rückführbaren Restfeuchte im Zuge des Abbauvorgangs ergibt sich ein Grundwassermengenverlust von ca. 90.500 m<sup>3</sup>/a. Diese jährliche Menge beläuft sich auf 5,7% der nutzbaren Dargebotsreserve des Grundwasserkörpers „Mittlere Weser Lockergestein links 2“. Die Zahlen sind entsprechend im hydrogeologischen Fachbeitrag und im Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie zu korrigieren.

#### 1.4.2.5 8 Konzept für ein Beweissicherungsprogramm

Die Schichtenverzeichnisse und Ausbauprofile der Grundwassermessstellen (Brunnen 1, 2 und 4-14) sollten nachgereicht werden. Ebenso wurden die Bohrungen vermutlich nicht angezeigt. Diese Anzeige ist nachzuholen.

Dem Vorschlag zur Ablesung und Dokumentation der Grundwasserstände wird vollumfänglich gefolgt. Die Pegel sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Sollte sich durch Änderungen des Grundwasserstandes weitergehender Bedarf an Beweissicherungsmaßnahmen an angrenzenden Flächen während der Abbautätigkeiten ergeben, ist dieser zeitnah in Art und Umfang mit dem GLD abzustimmen.

Das zweistufige Vorgehen der Beweissicherung bezgl. der hydrochemischen Parameter wird auch vom GLD empfohlen. Im anfangs einjährig, später zweijährig durchzuführenden Regelmonitoring wird empfohlen, zusätzlich POX/AOX mit zu erfassen. Es ist darauf zu achten, dass der Ionenbilanzfehler der Analysen kleiner als 5 % ist.

Das erweiterte Programm sollte zu Beginn des Monitorings gemeinsam mit den Parametern des Basismessprogramms erfasst werden. Die Grundwasserstände sind bei den Probenahmen zu dokumentieren.

Es sollte der Zustand des Grundwassers im Zu- und Abstrom vor dessen Freilegung erfasst und dokumentiert werden. Bei Freilegung des Grundwassers ist das neu geschaffene Gewässer mit einzubeziehen. Es wird empfohlen, in einem 5-Jahresturnus den Soll-Ist-Zustand jeweils neu zu bewerten. Über eine Anpassung des Turnus kann nach zwei Berichten entschieden werden.

Für Becken I kann die Messstelle B6 nicht als Anstrommessstelle verwendet

werden, da sie für diese Seefläche im Abstrom liegt. Es sollte eine Messstelle weiter südlich (ggf. B5 o. B8) verwendet werden.

Ggf. ist nach Erstellung eines neuen Grundwassergleichenplans unter Berücksichtigung der Oberflächengewässer eine Neubewertung erforderlich. Das weitere Vorgehen sollte in Abstimmung mit dem GLD erfolgen.

- 1.4.2.6 Empfehlung zur landwirtschaftlich-bodenkundlichen Beweissicherung  
 Im Nordwesten von Becken II (letzte Abbauphase) werden derzeit die höchsten Grundwasserstandsaufhöhungen (ca. 6 – 8 dm) und die größten Reichweiten (ca. 45 – 120 m) prognostiziert. Teilweise weisen landwirtschaftliche Flächen aktuell schon hohe Grundwasserstände (Grundwasserflurabstände ca. 1 – 2 m) auf. Daher können aufgrund der prognostizierten Aufhöhungen nach Herstellung des westlichen Teils von Becken II in seenahen Teilbereichen dieser Flächen Einschränkungen des Wurzelraums und daher Ertragsminderungen nicht ausgeschlossen werden. Ab mittleren Grundwasserständen von < 8 dm u. GOF wird gem. Geofakten 27 davon ausgegangen, dass der Standort für eine Ackernutzung zu feucht ist. Es wird daher die verstärkte Beobachtung des betreffenden Bereiches z. B. durch Einrichtung einer Grundwassermessstelle bei Beginn der Errichtung von Becken II empfohlen.
- 1.4.2.7 Oberflächengewässer  
 Es werden laut Antrag zwei Abbauseen mit einer Größe von mehr als 50 ha entstehen. Stillgewässer über 50 ha Größe sind gem. EG-WRRL berichtspflichtig und unterliegen den zugehörigen Bewirtschaftungszielen. Insofern würden die Gewässer nach dem Ende des Abbaus in den Status von EG-WRRL-Seen wechseln. Hierzu werden Hinweise gegeben.
- 1.4.3 wasserwirtschaftliche Erläuterungen
- 1.4.3.1 4 Geplante Verlegung des Schinnaer Grabens  
 Die Verlegung des Schinnaer Grabens in Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung wird grundsätzlich befürwortet. Es werden dazu diverse Handlungsempfehlungen gegeben.
- 1.4.3.2 wasserwirtschaftliche Erläuterungen, 5 Hydraulische Berechnungen  
 Die Veränderung des Einzugsgebietes des verlegten Schinnaer Grabens sollte in den Antragsunterlagen dargestellt werden (Berichtspflicht nach EG-Wasserrahmenrichtlinie bei einem Einzugsgebiet > 10 km<sup>2</sup>. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten die Planunterlagen zur Gewässerverlegung neben dem Längsschnitt auch Regelquerschnitte erhalten. Die erforderlichen Inhalte werden aufgeführt.  
 Es wird darauf verwiesen, dass die Möglichkeit einer Veränderung des Abflussverhaltens der neu verlegten Strecke des Schinnaer Grabens durch verstärkt effluente Verhältnisse in den Antragsunterlagen betrachtet werden sollte. Die Oberflächengewässer sollten in den Grundwassergleichenplan einbezogen werden, und die Effekte der Kolmation der Oberflächengewässer sollten beleuchtet werden. Eine Anhebung des Wasserspiegels der neu hergestellten Gewässerstrecke des Schinnaer Grabens durch Exfiltration von

Grundwasser sollte vermieden werden.

1.4.4 Am 20.01.2021 wurde ein Vermerk übersandt, im dem die Punkte, die noch einer Klärung bedürfen, tabellarisch zusammengefasst wurden.

1.4.5 Stellungnahme vom 21.07.2021:

1.4.5.1 Hinsichtlich des möglichen hydraulischen Kurzschlusses zwischen Abbaugewässer und Schinnaer Graben empfiehlt der GLD, die Hinweise im Anhang 5 (S. 5) mit Verweisen auf Anhang 13, Anlage W 3.1 und W 4.1 als Nebenbestimmung derart aufzunehmen, dass die Materialeigenschaften und Bauausführung entsprechend den vorgenannten Annahmen erfolgt.

#### Entscheidung/Erwiderung

##### zu 1.4.1 Erläuterungsbericht

###### 1.4.1.1 und 1.4.1.2

Auf die Auflagen 2.2.1.8, 2.2.1.9 und 2.2.2.24 wird verwiesen.

###### 1.4.1.3

siehe Auflage 2.2.2.4

##### zu 1.4.2 Hydrogeologischer Fachbeitrag

###### 1.4.2.1 Grundwasserstände

Die Grundwasserstände wurden regelmäßig monatlich abgelesen, so dass eine Datenreihe bis 12/2021 bei der Planfeststellungsbehörde vorliegt; bis Ende 2019 sind sie in die Überarbeitung des hydrogeologischen Fachbeitrag eingeflossen, siehe Anlage 4.9. Die Erläuterungen zum Brunnen 5 sind ebenfalls dort vorgenommen worden.

Der Grundwassergleichenplan mit den entsprechenden Berechnungen wurde nachgereicht, siehe Anlage 4.12 mit Überarbeitung – Anlage 5.6.

###### 1.4.2.2

siehe Auflage 2.2.2.7.2.

###### 1.4.2.3

Ein Grundwasserströmungsmodell wurde erarbeitet und nochmals aufgrund der Stellungnahme des GLD überarbeitet, siehe Anlagen 4.12 und 5.6. Die Reichweiten der Absenkungen und Aufhöhungen wurden neu berechnet.

###### 1.4.2.4

Die ermittelten Verdunstungsverluste werden zur Kenntnis genommen. Es findet nach erfolgtem Abbau keine Grundwasserneubildung mehr statt.

###### 1.4.2.5

Die Schichtenverzeichnisse und Bohrprofile wurden mittels E-Mail vom 02.06.2021 an den GLD und an die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis übersandt. Ein Plan mit den Bohrpunkten wurde beigefügt.

Die Ausbauprofile der Grundwassermessstellen sind nicht im förmlichen Planfeststellungsverfahren abzuhandeln.

Auf die Auflagen unter 2.2.2.7 wird verwiesen. Das Beweissicherungsprogramm wurde wie bereits anderen Firmen aufgegeben und in der Zulassung zum vorzeitigen Beginn festgeschrieben, gefordert.

In 2.2.2.7.2 wurden die Brunnen für die Beweissicherung chemischer Grundwasserzustand festgelegt (Anstrom - Brunnen B 8, See Becken 1, Abstrom – Brunnen B 11). Im Zuge des weiteren Abbaufortschrittes, z. B. auch Abbaubeginn im Becken 2, können in Abstimmung mit dem GLD und der Planfeststellungsbehörde andere Brunnen für die chemische Beweissicherung vorgesehen werden.

#### 1.4.2.6

Die landwirtschaftlich bodenkundliche Beweissicherung wurde in Auflage 2.2.2.7.1 gefordert. Die Inbetriebnahme eines weiteren Grundwasserbeobachtungsbrunnens ist seitens der Firma spätestens im Jahr 2025 hinsichtlich des Standortes und der Vorgehensweise mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

#### 1.4.2.7

siehe Hinweis 14.

#### zu 1.4.3 (wasserwirtschaftliche Erläuterungen):

##### 1.4.3.1

Die Handlungsempfehlungen wurden als Auflagen unter 2.2.3 und 2.2.4 sowie im Hinweis 13 übernommen.

##### 1.4.3.2

Die Veränderung des Einzugsgebietes des Schinnaer Grabens wurde auf einer Übersichtskarte, Anlage W0 der überarbeiteten Wasserwirtschaftlichen Erläuterungen zur Verlegung „Schinnaer Graben“ dargestellt, Anlage 4.11. Die geforderten Unterlagen wurden nachgereicht und nochmals überarbeitet, siehe Anlagen 4.11 und 5.2, 5.3, 5.4, 5.5.1 und 5.5.2.

##### zu 1.4.4

Auf die Entscheidungen und Erwiderungen zur Stellungnahme vom 17.01.2019 unter den Punkten 1.4.1 bis 1.4.3 mit Unterpunkten wird verwiesen.

##### zu 1.4.5

Auf die Auflage 2.2.4.1 (2. Absatz) wird verwiesen.

## 1.5

### Unterhaltungsverband „Uchter Mühlenbach“, Dorfstraße 11, 27249 Mellinghausen

Stellungnahmen vom 18.01.2019, Az. Aus/Schw 147/18 UHV, 22.01.2021, Az. Aus/No 04/21, und vom 27.07.2021, Az. Aus/No 054/21

- 1.5.1 Berichtigungen  
Auf Seite 108/109 der Antragsunterlagen wird das Einzugsgebiet des Schinnaer Grabens mit 2,9 km<sup>2</sup> beziffert. Bei den hydraulischen Berechnungen in Anhang 5 wird das Einzugsgebiet dagegen mit 8,91 km<sup>2</sup> angegeben.
- 1.5.2 Verschluss Schinnaer Graben, Herstellung temporäres Gewässer  
Es wird die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Planfeststellungsbeschluss zum Verschluss des Schinnaer Grabens sowie zur Herstellung des temporären Gewässers gefordert.
- 1.5.3 Brücken des WuB „Wesertal“  
Die Brücke über den Schinnaer Graben in der Brückenstraße befindet sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes „Wesertal“. Für die bereits 1960 gebaute Brücke der Brückenklasse 30 bedeutet das, dass die Brücke weitere 31 Jahre mit einer erheblichen Anzahl von Schwerlastüberfahrten zusätzlich belastet wird. Hinsichtlich der zu erwartenden Mehrunterhaltungskosten bzw. einer – ggf. durch den erhöhten Schwerlastverkehr ausgelösten kürzeren Nutzungsdauer der Brücke ist im Zuge der Planfeststellung eine Regelung zwischen dem Antragsteller und dem Verband zu definieren. Sollte auch eine verstärkte Nutzung der südlich des Abbaufeldes den Schinnaer Graben kreuzenden Brücke erfolgen, so gilt das sinngemäß auch für dieses Bauwerk.
- 1.5.4 Auswirkungen der Seewasserstände auf den Wasserandrang an den Schinnaer Graben, den Wasserstand im Wellier Kolk und die Wasserführung des Bruch- und Kolkgrabens unterhalb des Kolks  
  
Es wird bezweifelt, dass durch die Verlegung des Schinnaer Grabens und die Grundwasserfreilegung in den Becken 1 und 2 keine Auswirkungen auf den Wasserstand des Wellier Kolkes zu erwarten sind. Die Auswirkungen der Planungen auf die Gewässer sind nach Auffassung des UHV nicht ausreichend untersucht bzw. dargestellt worden.  
  
Als Ersatzmaßnahme wird eine naturnahe Umgestaltung des Bruch- und Kolkgrabens unterhalb des Wellier Kolks vorgeschlagen (Gewässerrandstreifen, Ersatzauze, Strukturelemente).
- 1.5.5 Ausbau des neuen Gewässerverlaufs  
Durch die Verlängerung des Grabens auf 1.630 m, der damit verbundenen Verringerung des Sohlgefälles auf 0,28 ‰ und einer erheblichen Vergrößerung des Gesamtprofils muss die Unterhaltung dieses Gewässerabschnitts komplett umgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die künftige Unterhaltung für den WuB „Wesertal“ dauerhaft zu erheblichen Mehrkosten führt. Diese sind dem Verband auszugleichen.
- 1.5.6 Gewässergestaltung Neubaustrecke „Schinnaer Graben“  
Kritisiert wird, dass zur konkreten Gestaltung des Gewässers nur wenig Aussagen gemacht werden. Daher sei nicht zu erkennen, ob die Umgestaltung des Schinnaer Grabens tatsächlich zu einer Verbesserung nach EG-WRRL führe.

Zu folgenden Fragen wird um Antwort gebeten:

- Ist eine und ggf. welche Böschungsfußsicherung notwendig und vorgesehen?
- Sind ggf. Strukturelemente im Gewässer vorgesehen und welche (Totholz, Hartsubstrat)?
- Welcher Zustand soll/darf sich im Hinblick auf die notwendige hydraulische Leistungsfähigkeit des Schinnaer Grabens auf der Ersatzauwe einstellen? Sind in dem Zusammenhang Pflegemaßnahmen der Ersatzauwe notwendig?
- Wo endet das Gewässerprofil im Sinne der Zuständigkeit des Unterhaltungspflichtigen, obere Böschungskante?
- Wie soll mit dem Eigentum am Gewässer und am Unterhaltungstreifen umgegangen werden?

#### 1.5.7 Hydraulischer Nachweis als Teil des hydraulischen Fachbeitrags (Anlage 2.3)

- Der hydraulische Nachweis für die Umgestaltung des Schinnaer Grabens ist nicht nachvollziehbar.
- Die Abflussspenden für Niedrigwasser durch die Speisung des Grabens mit Grundwasser sind zu niedrig angesetzt. Der UHV würde eher von 2 l/s\*km<sup>2</sup> ausgehen.
- In der tabellarischen Darstellung der hydraulischen Berechnung im Anhang des hydraulischen Fachbeitrags werden die Wasserspiegellagen sowie die Fließgeschwindigkeiten des durchstationierten Bestandes für die verschiedenen Abflussspenden mit dem Planungszustand verglichen. Dabei wird die Laufverlängerung offensichtlich nicht berücksichtigt, denn es werden die Werte für die gleiche Stationierung angegeben. Für den neuen Lauf müsste sich eine entsprechend veränderte Stationierung ergeben.
- Im dazugehörigen Längsschnitt (Anlage W2) wird der Bestand des Grabens dargestellt. Gleichzeitig und ohne weitere Erläuterung zum Maßstab wird im gleichen Längsschnitt der 1.000 m längere Planungszustand dargestellt. An welcher Station des neuen Gewässers welche Höhen gelten, kann man so nicht erkennen.

#### 1.5.8 Stellungnahme vom 22.01.2021 – geänderte Antragsunterlagen

- 1.5.8.1 Es wird festgestellt, dass die temporäre Öffnung des Schinnaer Grabens von 20 m auf 50 m vergrößert wurde. Hinsichtlich der geforderten Hinweise und Auflagen wird auf die vorhergehende Stellungnahme verwiesen.
- 1.5.8.2 Das Einzugsgebiet des Schinnaer Grabens ist im Antrag einheitlich auf 4,12 km<sup>2</sup> anzupassen.
- 1.5.8.3 Überarbeitung Hydrogeologischer Fachbeitrag, Anlage 4.9  
Es wird festgestellt, dass bei der Überarbeitung die mittleren Grundwasserstände betrachtet wurden. Es wird die Frage aufgeworfen, wie sich die Situation im Niedrigwasserfall darstellt und ob es dann keine Veränderungen gibt. Weiter wird gefragt, wie sich die dauerhafte Absenkung auf den Schinnaer Graben auswirken wird.
- 1.5.8.4 Überarbeitung wasserwirtschaftliche Erläuterungen zur Verlegung Schinnaer Graben, Anlage 4.11  
- Es wird um Aufnahme einer klaren Regelung gebeten, welcher Bereich im

Unterhaltungsumfang des WuB Wesertal liegt.

- Es wird die Frage gestellt, wie oder ob für die linke Gewässerseite (Auen - bereiche) Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehen werden und durch wen die notwendigen Unterhaltungsarbeiten auszuführen sind. Außerdem wird um ergänzende Angaben gebeten, damit seitens des Verbandes eine möglichst schonende Unterhaltung geplant werden kann.
- Auf den entstehenden Mehraufwand durch die Umgestaltung verbunden mit der Forderung nach einer Ausgleichsregelung wird nochmals hingewiesen.
- Ein weiteres Mal wird die Frage nach dem künftigen Eigentum am Gewässer gestellt.
- Aus Sicht des Verbandes sind die Abflussspenden für ein MNq und MHq weiterhin zu niedrig angesetzt. Wasserstände von rd. 25 cm bis rd. 30 cm im Schinnaer Graben entsprechend den Längsschnitten W2.2, W3 und W4 können nicht als Bemessungshochwasser angenommen werden. Eine erneute Abstimmung mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft wird für erforderlich gehalten.

#### 1.5.8.5 Grundwasserströmungsmodell, Anlage 4.12

- Die Angaben zum Wasserstand im neu trassierten Schinnaer Graben im Bereich der Südwestecke des Sees 1 in dieser Anlage und im Hydrogeologischen Fachbeitrag passen nicht zusammen. Wie wirkt sich die Grundwasserabsenkung schlussendlich tatsächlich auf den Schinnaer Graben aus?
- Für den Verband ist unklar, wie ein geringerer GW-Stand im Bereich der neuen Trasse des Schinnaer Grabens den Zufluss zum Schinnaer Graben erhöht.
- Unter Punkt 5 – Wasserbilanzen – wird auf eine Wasserführung bei Mittelwasserhältnissen eingegangen. Es wird die Frage gestellt, wie sich die Wasserführung darstellt bei Niedrigwasser, Mittlerem Niedrigwasser und bei Mittlerem Hochwasser.  
Weiterhin sollte die beschriebene Erhöhung des Mittelwasserabflusses von immerhin 20 % aus dem Wellier Kolk noch einmal genauer im Hinblick auf die Wasserstände in den Gewässern dargestellt werden.  
Der UHV wünscht, dass das Ingenieurbüro IDN das Grundwassermodell einmal erläutert.
- Der Verband kommt auf den Vorschlag nach Ausgleichsmaßnahmen am Bruch- und Kolkgraben und auf die Brückenthematik aus der vorhergehenden Stellungnahme zurück, weil dazu in den überarbeiteten Antragsunterlagen keine Ausführungen erfolgt sind.

#### 1.5.9 Stellungnahme vom 27.07.2021 zu überarbeiteten und ergänzten Antragsunterlagen

1.5.9.1 Der Verband führt zu den überarbeiteten wasserwirtschaftlichen Erläuterungen zur Verlegung Schinnaer Graben Punkte auf, die noch einer Änderung bedürfen.

#### 1.5.9.2 zu Modellierung des neuen Gewässerverlaufes/Verhinderung eines hydraulischen Kurzschlusses

Die Herstellung einer standfesten Sohle und von standfesten Böschungen mit der beschriebenen Methode erscheint möglich, kann allerdings vom Verband mangels Erfahrungen bezüglich der gewählten Methode nicht beurteilt wer-

den. Gleiches gilt für den Verzicht auf eine Böschungfußsicherung und für die Frage, ob die Funktionalität des Gewässers gegeben ist.

### 1.5.9.3 Belastung der Brücke über den Schinnaer Graben im Verlauf der Brückenstraße

Der WuB „Wesertal“ als Unterhaltungspflichtiger für das Brückenbauwerk hält die Forderung nach der Definition einer Ausgleichsregelung vor Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses aufrecht.

#### Entscheidung/Erwiderungen:

##### zu 1.5.1

Das Einzugsgebiet des Wellier Kolkes mit Schinnaer Graben umfasst nach der öffentlich zugänglichen Karte 8,91 km<sup>2</sup>. Für die Abflussermittlung im Betrachtungsraum wurde das angeschlossene Teileinzugsgebiet mit 4,12 km<sup>2</sup> richtig ermittelt, siehe auch überarbeiteter Hydraulischer Fachbeitrag, Anlage 4.9, Kap. 3.1 (Abflussermittlung) und Anlagen 4.11 sowie 5.2.

##### zu 1.5.2

siehe Auflagen unter 2.2.3.

##### zu 1.5.3 und 1.5.5

siehe Auflage 2.2.4.8.

Zu 1.5.3 bleibt hinzuzufügen, dass bezüglich des Brückenbauwerks vorrangig privatrechtliche Regelungen zu treffen sind. Es ist Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße Landesbergen – Anemolter, deren Bestimmung entsprechend ihrer Widmung insbesondere auch dem Transport von Gütern mittels Lkw dient, also für Schwerlastverkehr uneingeschränkt freigegeben ist. Ggf. würde eine Fotodokumentation sinnvoll sein, um Schadensverläufe nachvollziehen zu können. Entsprechende Vorgaben im Zusammenhang mit vermehrtem Verkehrsaufkommen auf einer gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße sind aber einer öffentlich – rechtlichen Regelung mittels eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses nicht zugänglich. Anlässlich der seinerzeitigen Neuaufnahme des Bodenabbaus wurde bereits einvernehmlich eine „Einbahnstraßenregelung“ abgestimmt, d. h. dass Lkw grundsätzlich von der Abbaustätte nur beladen Richtung Anemolter fahren und unbeladen aus Richtung Landesbergen kommen.

##### zu 1.5.4

Die Ermittlung des Grundwasserzustroms zum Wellier Kolk und die damit einhergehenden Veränderungen wurden nochmals vertiefend im Grundwasserströmungsmodell (Anlagen 4.12 und 5.6) betrachtet mit dem Ergebnis, dass sich zwar der Grundwasserzufluss zum Wellier Kolk um 20 % erhöht, aber aufgrund des großen Fließquerschnittes des Wellier Kolks und der entsprechend geringen Fließgeschwindigkeit es dort zu keinen Veränderungen des Wasserstandes kommt. Die Betrachtung einschließlich des Ergebnisses wird von der Planfeststellungsbehörde mitgetragen.

##### zu 1.5.6

Es wurden Überarbeitungen und Ergänzungen des Hydrogeologischen Fachbeitrags, Anlagen 2.3 und 4.9, und der wasserwirtschaftlichen Erläuterungen

zur Verlegung Schinnaer Graben (Anlagen 3.1, 4.11 und 5.2) vorgenommen. Außerdem wurde ein Grundwasserströmungsmodell erstellt (Anlage 4.12). Nach einem Abstimmungsgespräch am 24.02.2021 wurden diese Unterlagen nochmals überarbeitet und ergänzt (Anlagen 5.1 - 5.4, 5.5.1, 5.5.2 und 5.6). Weiter wurden zu dem Thema unter Nrn. 2.2.3 und 2.2.4 diverse Auflagen formuliert.

Die Regelung des Eigentums der Grundstücke des Schinnaer Grabens unterliegt nicht den öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde Stolzenau die Grundstücke an die Antragstellerin veräußert.

#### zu 1.5.7

Seitens des Planungsbüros wurde für den Schinnaer Graben, der im Bereich der hydrologischen Landschaft „Moor Geest“ liegt, die vom NLWKN angegebene Mittelwasserabflussspende für diese Landschaft in Ansatz gebracht, siehe hydrogeologisches Gutachten, Anlage 2.3, Kap. 5.2. Auf die Ausführungen zu 1.5.6 wird verwiesen.

#### zu 1.5.8.1

Auf die Auflagen unter 2.2.3 und 2.2.4 wird verwiesen.

#### zu 1.5.8.2

Siehe Anlagen 4.11 und 5.2, Kap. 3 Hydraulische Berechnungen der überarbeiteten wasserwirtschaftliche Erläuterungen zur Verlegung Schinnaer Graben Das Einzugsgebiet des Schinnaer Grabens beträgt 8,91 km<sup>2</sup>, maßgebend für die Bemessung der Verlegungsstrecke ist ein **Teileinzugsgebiet** von 4,12 km<sup>2</sup>.

#### zu 1.5.8.3

siehe Anlagen 4.9 Kap. 3 und Anlage 5.6. Die Seewasserstände sind sowohl für die Grundwasserhochstände (+32 cm bezogen auf mittlere Grundwasserstände) und Grundwasserniedrigstände (-23 cm bezogen auf mittlere Grundwasserstände) dargestellt. Damit liegen die Änderungen der Seewasserstände innerhalb der gemessenen natürlichen Grundwasserschwankung an den Grundwassermessstellen 5, 6, 8 und 9.

#### zu 1.5.8.4

siehe Ausführungen zu 1.5.6 ff.

#### zu 1.5.8.5

Am 24.02.2021 wurden die geänderten Unterlagen von der Antragstellerin und vom Planungsbüro nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens aufgrund der Komplexität der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse den maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange und der Planfeststellungsbehörde nochmals in einer Videokonferenz vorgestellt.

Diverse Unterlagen – siehe vorherige Ausführungen – wurden in dem Zusammenhang nochmals geändert und ergänzt.

Zu 1.5.9.1

Die Änderungen wurden vorgenommen, siehe überarbeitete Unterlagen im Ordner 5.

zu 1.5.9.2

siehe Auflage 2.2.4.6.

zu 1.5.9.3

siehe 1.5.3.

- 1.6 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Verden, Hohe Leuchte 30, 27283 Verden, Stellungnahmen vom 22.11.2018 und 15.07.2019, Az. 3312SB3-213.3-We/127

Im Rahmen der Erweiterung sollte die Antragstellerin überprüfen, ob die hydraulische Bemessung und konstruktive Ausführung der Hochwasserentlastung des steigenden Anforderungen genügt.

Erwiderung:

Die Berechnung wurde zwischenzeitlich von Ingenieurbüro IDN vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Hochwasserentlastungsanlage sowohl hydraulisch als auch konstruktiv den steigenden Anforderungen genügt (Anlage 4.10 Überarbeitung Hydraulischer Fachbeitrag). Bedenken bestehen seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung insofern nicht mehr.

- 1.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover, Stellungnahme vom 11.12.2018

Die Schichtenverzeichnisse der Sondierbohrungen und der Grundwassermessstellen liegen nicht vor und sollten nachgereicht werden. Ebenso wurden die Bohrungen vermutlich nicht angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass Bohrungen mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde sowie zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim LBEG anzuzeigen sind. Die Anzeigen können online erfolgen <https://nibis.lbeg.de/bohranzeige/>

Entscheidung/Erwiderung:

Die Schichtenverzeichnisse der Sondierbohrungen und der GW-Messstellen sollen dem GLD nachgereicht werden.

- 1.8 Fachdienst Naturschutz, Landkreis Nienburg/Weser, Stellungnahmen vom 21.12.2018, 24.08.2020 und vom 21.01.2021

- 1.8.1 Gesetzlich geschützte Biotope/Gehölzbestände:

Auf Seite 129, S. 153 in Teil 1, wird dargestellt, dass geschützte Gehölzbestände falls möglich versetzt werden. Lt. Abbau- und Wiederherrichtungsplan werden aber alle Gehölze beseitigt. Es ist zu prüfen, ob reine Strauchhecken oder längere Strauchabschnitte in Baum-/Strauchhecken verpflanzt werden können.

### 1.8.2 Auwald WEG/WWS

Gem. S. 73 handelt es sich um 5 Silberweiden. Es wird bis 20 m an die Gehölze abgebaut (s. S. 135). Die Höhe der Grundwassererhöhung ist konkret zu benennen. Auf S. 130 wird ein Abstand von mind. 45 m zwischen Mittelwasserlinie und Auwald beschrieben, was aber wohl auf den Silberweidenbestand nicht zutrifft.

### 1.8.3 Die Grundwasserabsenkung von 26 cm in einem schon zu Trockenheit neigenden Gehölzabstand (WHB, Wertstufe V, S. 131) ist eine erhebliche Beeinträchtigung. Er ist in der Biotoptypenkartierung auf S. 13 als überwiegend grundwasserabhängig mit einer hohen Grundwasserempfindlichkeit dargestellt.

Es fehlt eine Auseinandersetzung (Veränderung der Wasserstände) auf weitere Gewässer im Umfeld der Abgrabung (z. B. GB-NI-1209).

### 1.8.4 Es fehlt die Auseinandersetzung mit der Kompensation gesetzlich geschützter Biotope (genaue Darstellung Eingriff/Ausgleich). Eine Kompensation im Verhältnis 1 : 1 dürfte nicht ausreichen. Einer Bewertung dieser Gehölzbestände in der Gewässeraue insgesamt mit III kann nicht gefolgt werden. Eine differenziertere Betrachtung ist erforderlich. Hier ist eine Überarbeitung auch als Grundlage für die Befreiung nach § 30 BNatSchG erforderlich.

### 1.8.5 Eingriffsbilanzierung

#### Tabelle 7-6

Für die Kompensation wird die angesetzte Reviergröße für die Feldlerche reduziert auf 0,46 ha/Paar. Die externe Fläche soll nach Abschluss aller Rekultivierungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich sein. Diese Reviergröße unterhalb von 0,5 ha kann nicht akzeptiert werden, zumal die Bedingungen an See I eher suboptimal geeignet für die Feldlerche sind (Nähe auch hoher und geschlossener Gehölzbestände). Zu Hochspannungsfreileitungen hält die Feldlerche einen Abstand von mind. 100 m ein.

#### Teil 1, S. 225 (Anlagen 7-1 und 7-2)

Es werden nur 1,11 ha und nicht 12,3 ha Hecke neu gepflanzt.

Die Eingriffsbilanzierung ist insgesamt entsprechend den Vorgaben nach Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben durchzuführen. Anrechenbare Kompensationsflächen müssen nachvollziehbar und differenziert mit Flächenangaben dargestellt werden. Die Darstellung ist z. B. für die 1. Erweiterung nicht schlüssig. Das gilt auch für das Schutzgut Boden.

### 1.8.6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Vorprüfung Natura 2000

#### Seiten 14/35

In Ausnahmefällen wird bis 22:00 Uhr gearbeitet. Diese Auswirkungen sind artenschutzrechtlich sowie bezogen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete zu beurteilen.

Seite 52

Die CEF-Maßnahme für die Feldlerchenpaare aus der Fläche der 1. Erweiterung muss funktionsfähig sein bei Beanspruchung der Fläche.

An See I sind lt. Wiederherrichtungsplan (Anlage 4.3) 4,9 ha Extensivgrünland für 12 Feldlerchenpaare aus der Erweiterung Becken II dargestellt, mithin 0,4 ha/Brutpaar. Diese Reviergröße liegt unterhalb der geringsten in den Antragsunterlagen genannten Reviergröße von 0,5 ha. Es sind auch nicht alle im Wiederherrichtungsplan dargestellten Flächen geeignet als Brutplatz für Feldlerchen. Die Abgrenzung der CEF-Flächen sollte kritisch auf ihre Eignung geprüft werden. CEF-Flächen für die Feldlerche sind grundsätzlich entlang der Seen möglich, allerdings sind diese nicht mit einer Angelnutzung vereinbar. Auf eine Angelnutzung dieser Bereiche müsste dann freiwillig verzichtet werden. Des Weiteren ist nicht klar, ob die Feldlerche die Flächen als Bruthabitat trotz der zu erwartenden Anwesenheit von Sommergänsen akzeptieren wird.

Seite 56

Die erforderliche Pflanzung von Hecken als CEF-Maßnahme (jeweils drei Jahre vor Rodung) ist jeweils ein Abbauabschnitt zuzuordnen.

Die Auseinandersetzung mit dem Verlust von Nahrungsflächen des Rotmilans ist vor dem Hintergrund, dass es sich hier um ein Erweiterungsvorhaben von 170 ha Fläche handelt und im näheren Umfeld auch bereits großflächig Seen durch Bodenabbau entstanden sind bzw. noch entstehen, nicht ausreichend.

Für den streng geschützten Grünspecht ist eine Einzelartbetrachtung einzufügen. Störungen durch den Abbaubetrieb sind durch den unmittelbar an den Brutplatz heranreichenden Abbau zu erwarten und artspezifisch zu bewerten.

1.8.7 Wiederherrichtungsplan

Die randständig vorhandenen und zu erhaltenden Gehölze sind deutlich darzustellen.

Erforderliche Zeiten und Größen der Gehölzpflanzungen/des extensiven Grünlandes, der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen eingetragen werden, alternativ auch als Tabelle.

Der Schinnaer Graben soll durch die Verlegung eine ökologische Aufwertung erfahren. Parallel zur Brückenstraße hat das Gewässer eher den Charakter eines Wegeseitengrabens.

Es wird die Frage gestellt, warum die Überwasserböschungen mit Sukzession am See I so schmal sind. Sowohl an See I als auch an See II sind Neigungen von  $\geq 1 : 3$  angegeben. Die Überwasserböschungen müssen aber flacher als  $1 : 3$  sein (siehe Ermittlung von Ersatzgeld für Rastvögel).

Die Rückspülsandfläche sollte so angelegt und auf dem Plan dargestellt werden, dass ab Mai Inseln aus dem Wasser ragen. Die Gesamtfläche kann sich dadurch reduzieren; die Wertigkeit ist dafür höher.

Blänken sollten in die Planung übernommen werden, ggf. angeordnet auf Flä-

PFB Firma Henne Kies + Sand GmbH; 2. Erweiterung Nassabbau; Gemarkungen Landesbergen, Anemolter, Welliechen, die für die Feldlerche nicht nutzbar sind.

#### 1.8.8 Plan Anrechenbare Kompensation

Der Plan muss mit genauen Flächenangaben versehen werden. Flächen außerhalb der Abbaufäche, die schon jetzt naturnah sind, können nicht als Kompensation angerechnet werden. Die Kompensationsfläche ist neu zu berechnen.

#### 1.8.9 Stellungnahme vom 24.08.2020

- 1.8.9.1 Der Abstand zum FFH-Lebensraumtyp 91EO wird von 20 m auf 5 m verkleinert. Bei einer Annäherung auf 5 m sind die Auswirkungen auf die für diesen Lebensraumtyp typischen Arten zu bewerten, da von erheblichen Störungen auszugehen ist.
- 1.8.9.2 Nicht nachvollziehbar dargestellt ist, warum gegenüber der Antragsunterlage 16.600 m<sup>2</sup> von Extensivgrünland in Landschaftsrassen „umgewandelt“ wurden.
- 1.8.9.3 In der Tab. 7-2 sind Zeilen verrutscht und durch nicht vorgenommene Folgeänderungen stimmen Tabellen nicht mehr überein.
- 1.8.9.4 Auf S. 43 sind die 43 Bäume (s. auch Tab. 9-4) auf dem Herrichtungsplan zwar verortet; es handelt sich bei den Eschen aber nicht um zusätzliche Pflanzungen. Da der Text zu den erforderlichen Baumpflanzungen dahingehend geändert wurde, dass zusätzlich 43 Bäume vorzusehen sind, gibt es hier einen Widerspruch zum Herrichtungsplan. Hier wurden die Eschenpflanzungen (schon in den Antragsunterlagen als erforderliche Bäume dargestellt) nunmehr lediglich in zu pflanzende Einzelbäume geändert. Sind das Überhälter in Hecken? Die Darstellung ist da sehr undurchsichtig. Steht der Pflanzstandort auch zur Verfügung, wenn die vorgesehenen Heckenverpflanzungen erfolgreich sind? Hier wird insgesamt um eine nachvollziehbare Darstellung gebeten.

#### Entscheidung/Erwiderung:

##### zu 1.8.1

Die Bedenken wurden ausgeräumt, die Abbau- und Wiederherrichtungsplanung wurde entsprechend geändert, siehe Anlagen 4.2 und 4.3. Nur wenn der Anwuchserfolg nachweislich ausbleibt, soll eine mehrreihige Heckenersatzpflanzung in entsprechender Länge entsprechend den Pflanzschemata A bis E erfolgen (Anlagen 1.2.7.1 und 1.2.7.2).

##### zu 1.8.2

Entgegen der Aussage der UVS erfolgt der Abbau bis 5 m an die Kronentraufe des Silberweidenbestandes (siehe Abbauplan, Anlage 4.2), Grüneintragung auf S. 135. Der Grundwasseranstieg beträgt ca. 20 cm. Da es sich bei den Silberweiden um anpassungsfähige und staunässeverträgliche Auengehölze handelt, ist davon auszugehen, dass durch den prognostizierten Grundwasseranstieg von 20 cm keine negativen Effekte auf die Vitalität der Weiden ein-

PFB Firma Henne Kies + Sand GmbH; 2. Erweiterung Nassabbau; Gemarkungen Landesbergen, Anemolter, Wellie treten werden.

### zu 1.8.3

Es handelt sich um einen zu Trockenheit neigenden auwaldähnlichen Eichenwald der Wertstufe V in nicht regelmäßig überfluteten Bereichen. Wurzeln können sich den geänderten Standortbedingungen aufgrund des sukzessiven Abbaufortschrittes mit einer langsam voranschreitenden Grundwasserabsenkung anpassen, zumal die Eichen zu den tiefwurzelnenden Baumarten zählen. Wegen der anzunehmenden Anpassungsfähigkeit und der Durchwurzelungstiefe ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Laut Gefakten 9 „Ermittlung der effektiven Durchwurzelungstiefen von Forststandorten“ erreicht eine > 45-jährige Stieleiche auf Lehmböden eine Durchwurzelungstiefe von 16 bis 21 dm.

Der GB-NI 1209 (Auwald WWS/SEF) liegt außerhalb der Reichweite der GW-Absenkung. Der Abstand zum Schinnaer Graben beträgt nach Verlegung im Südwesten von See I (maximale GW-Absenkung) rd. 150 m. Die Auswirkungen der GW-Absenkung sind nach 71,6 m abgeklungen. Alle weiteren geschützten Biotope im Untersuchungsraum liegen ebenfalls außerhalb der Reichweite der GW-Absenkung.

### zu 1.8.4

Die betroffenen Hecken (HFS, HFM, HFB) in der Gewässeraue werden mit der Wertstufe III bewertet, weil die von der Maßnahme betroffenen Hecken nur noch in fragmentarischer Ausprägung erhalten sind. Laut Abbildung 13 der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ sind nur Biotoptypen der Wertstufen V und IV in einem Verhältnis von > 1 : 1 zu kompensieren.

Der Verlust der Hecken ist in längengleicher Ausdehnung im Verhältnis 1 : 1 durch Verpflanzen der Hecke geplant.

Sollte sich nach einer Vegetationsperiode kein Anwuchserfolg einstellen, so ist eine längengleiche Ersatzpflanzung entsprechend den Pflanzschemata A bis E vorzunehmen, siehe auch Auflage 2.3.10.

Der Verlust der 39 Einzelbäume bemisst sich nach dem Stammumfang in einem Meter Höhe des betreffenden Baumes. Die entsprechend zu pflanzenden 43 Ersatzbäume (Hochstämme) müssen einen Stammumfang von 16 bis 18 cm aufweisen. Der Verlust der Baumgruppen bemisst sich ebenfalls nach dem Stammumfang des betroffenen Baumes. Die Verortung der Einzelbäume ist dem Wiederherrichtungsplan, Anlage 4.3, zu entnehmen.

### zu 1.8.5 (Eingriffsbilanzierung):

Tabelle 7-6:

Die Reviergröße der Feldlerche wurde neu berechnet und in Tabelle 7-6 sowie im Wiederherrichtungsplan (Anlage 4.3) und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlagen 2.1 und 4.7) angepasst.

Die Größenangaben Heckenneupflanzung/Bestandshecken sind berichtigt worden.

Die Eingriffsbilanzierung wurde entsprechend den Vorgaben der Arbeitshilfe durchgeführt. Die gesamte Abbaufäche wird nach den Vorgaben des Naturschutzes entwickelt. Die anrechenbaren zusätzlichen Kompensationsflächen für Abbaugewässer tiefer als 5 m sind nachvollziehbar dargestellt und die Regelsböschungen entsprechend der Arbeitshilfe bereits bei der Berechnung der zusätzlichen Kompensationsfläche abgezogen. Die in die Kompensation eingerechneten Biotoptypen der Wertstufen 3 bis 5 außerhalb der Abbaufäche im Sicherheitsstreifen wurden im Zuge der Überarbeitung aus der Kompensationsfläche herausgerechnet. Anpassungen wurden im Erläuterungsbericht und in der Biotoptypenkartierung vorgenommen. Die anrechenbare Kompensation reduziert sich damit auf 103.773 m<sup>2</sup>.

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wurde entsprechend Anlage 7 des Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen bei der Wiederherrichtungsplanung berücksichtigt.

#### zu 1.8.6 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/FFH-Vorprüfung)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die FFH-Vorprüfung sind bezüglich der erweiterten Arbeitszeit überarbeitet worden (siehe Anlagen 4.7 und 4.8).

Die Reviergröße der Feldlerche wurde auf der Grundlage der Erfassung aus 2014 neu berechnet und in Tabelle 7-6 des Erläuterungsberichts sowie im Wiederherrichtungsplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angepasst. Der flächenscharfe Nachweis der CEF-Flächen für die 12 Feldlerchenreviere auf den Flächen des Beckens II sowie ein Konzept für die für die Feldlerche umzusetzenden Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens ein Jahr vor Beginn des Abbaus in Becken II vorzulegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor Inanspruchnahme der nachgewiesenen Reviere ihre Funktion als Bruthabitat erfüllen. Ein Feldlerchenmonitoring, siehe Auflagen 2.3.20 und 2.3.21, ist durchzuführen. Das Monitoring dient der Prüfung, ob die CEF-Flächen für die Feldlerche und Wiesenschafstelze geeignet sind oder ob eine Verlegung des Ausgleichs auf externe Flächen erfolgen muss.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde um eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Verlust von Nahrungsflächen für den Rotmilan ergänzt (siehe Anlage 4.7). Ebenso ist hier eine ergänzende Einzelartbetrachtung „Grünspecht“ vorgenommen worden.

#### zu 1.8.7

Der Wiederherrichtungsplan, Anlage 4.3, wurde überarbeitet und ergänzt, d. h. Ergänzung bezüglich der deutlicheren Darstellung der randständig vorhandenen und zu erhaltenden Gehölze, Darstellung der Einzelbäume, der verpflanzten Heckenstrukturen, Flächen für vorgezogene und nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und Wiesenschafstelze. Weiter wurden Ergänzungen im Teil 1 – Erläuterungsbericht, Anlage 4.1, vorgenommen.

Hinsichtlich der Neuverlegung des Schinnaer Grabens wird auf die Auflagen unter 2.2.4 verwiesen.

Die Überwasserböschungen werden flacher als 1 : 3 hergestellt. Der Höhenunterschied zwischen dem Wasserstand See I und der geplanten Gewässeraue des verlegten Schinnaer Grabens beträgt lediglich 0,51 m. Aufgrund des geringen  $\Delta h$  sind die Überwasserböschungen im betreffenden Bereich sehr schmal.

Auf den Erläuterungsbericht, Anlage 1.1, Kap. 1.7.3.4, und den Wiederherrichtungsplan, Anlage 4.3, wird bezüglich der Gestaltung der Rückspülsandfläche verwiesen.

Blänken sind im überarbeiteten Wiederherrichtungsplan, Anlage 4.3, vorgesehen.

#### zu 1.8.8

Der Plan „Anrechenbare Kompensation“ wurde entsprechend überarbeitet, siehe Anlage 4.6.

#### zu 1.8.9.1

Der Sicherheitsabstand von lediglich 5 m zur Kronentraufe trifft nur auf die in das Antragsgebiet hineinragende Silberweide zu. Der Sicherheitsabstand zu dem Lebensraumtyp 91 EO beträgt 20 m, siehe Anlage 4.2 – Abbauplan. Nach der Wiederherrichtung beträgt der Abstand zum Silberweidenbestand 40 m. Ob eine potenzielle Beeinträchtigung vorliegt, wurde in Kap. 6.2.1 des Erläuterungsberichts untersucht mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben von keinen negativen Auswirkungen auf die Silberweide auszugehen ist, siehe auch Erwiderung zu 1.8.2.

#### zu 1.8.9.2

Irrtümlich falsche Angaben in der 1. Version der Antragsunterlagen wurden berichtigt.

#### zu 1.8.9.3

Die Zeilen der Tabelle 7-2 wurden berichtigt. Die Tabelle 6-1 (neu) stellt die planfestgestellte Wiederherrichtungsplanung vom 02.11.2010 dar. Die Flächengrößen entsprechen den Angaben in Tabelle 7-2 (neu), linke Spalte (Zustand auf von Eingriff betroffenen Flächen). Die nicht geänderten Tabellen 1-1 und 1-2 stellen den geplanten Zustand dar. Die Flächengrößen entsprechen den Angaben in Tabelle 7-2 (neu), rechte Spalte (Planung).

#### zu 1.8.9.4

Bei den Bäumen im Wiederherrichtungsplan der Antragsunterlagen handelt es sich um Eichen aus der Kompensationsverpflichtung der 1. Erweiterung.

Der Verlust von 39 Bäumen (Eichen und Eschen) wird zusätzlich kompensiert. Es sind Überhälter in den Hecken. Die Bäume werden zuerst gepflanzt, danach folgt die vorgesehene Heckenverpflanzung. Sollte die Heckenverpflanzung nicht erfolgreich sein, bleiben die Bäume als Einzelgehölze erhalten. Es ist eine nachvollziehbarere Darstellung in Anlage 4.3 - Wiederherrichtungsplan vorgenommen worden.

- 1.9 Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover – Hildesheim, Regionaler Naturschutz, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover  
Stellungnahme vom 17.01.2019, erneut 17.01.2021 (doppelt) Az. H41.22469
- 1.9.1 Der Schinnaer Graben wird von dem Fischotter als Lebensraum genutzt. Eine Verlegung stellt zunächst einen Eingriff in den Lebensraum des Fischotters dar. Er sollte so gering wie möglich gehalten werden.
- 1.9.2 Bei der geplanten Schließung eines Bereiches des Schinnaer Grabens kann die Durchgängigkeit nicht sichergestellt werden. Zur Eingriffsminimierung sollte überdacht werden, ob der Graben direkt verlegt werden kann, ohne ihn im Vorfeld zu beeinträchtigen.
- 1.9.3 Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass der Wasserstand im Schinnaer Graben bei einer Laufverlängerung erhalten bleibt, so dass eine Wanderung des Fischotters gewährleistet werden kann. Eine ganzjährige Wasserführung ist anzustreben. Um eine gute Qualität des Lebensraumes zu schaffen, ist es außerdem wichtig, dass der Graben möglichst naturnah mit Gehölzen wie Weiden und Erlen hergerichtet wird.
- 1.9.4 Die Abarbeitung der Scheuchwirkung durch den Saugbagger ist hinsichtlich der Nähe des Vogelschutzgebietes nicht nachvollziehbar. Das Abbaugelände grenzt 20 m an das Vogelschutzgebiet und es wird nur der Lärm des Kieswerks in 700 m Entfernung und das Förderband in ca. 200 m Entfernung groß betrachtet.
- 1.9.5 Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, einen Bereich darzustellen, in dem Störwirkungen durch Abbaulärm und ihre Intensitäten verzeichnet werden. Diese sollten den Fluchtdistanzen der Vogelarten im Vogelschutzgebiet gegenübergestellt, und es sollten die eventuellen Beeinträchtigungen erneut bewertet werden.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 1.9.1 bis 1.9.3

Den Eingriff soweit wie möglich zu minimieren, ist eine grundsätzliche Voraussetzung beim Abbauvorgang. Es wurden unter lfd. Nr. 2.2.4 diverse Auflagen im Zusammenhang mit der Verlegung festgeschrieben, damit der Eingriff möglichst schonend erfolgt.

Aus technischen Erwägungen heraus ist der Abbauverlauf so konzipiert, dass die vollständige Verlegung des Schinnaer Grabens erst nach der Auskiesung der Abbauabschnitte 5 bis 8 vorgenommen wird.

zu 1.9.4 und 1.9.5

Im Rahmen der Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wesertal bei Landesbergen“ ist diese Thematik aufgegriffen und im Zuge der Überarbeitung der Antragsunterlagen ergänzt worden, siehe Anlage 4.8, Kap 3, mit dem Ergebnis, dass die optischen und akustischen Störungen durch den Saugbagger das Schutzgebiet (Schutzzweck und Erhaltungsziele) nicht erheblich beeinträchtigen.

- 1.10 NABU Kreisverband Nienburg, Prinzenstraße 11, 31582 Nienburg, Stellungnahme vom 27.12.2018
- 1.10.1 Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Abbauvorhaben keine naturnahen Gewässer entstehen werden. Naturnahe Gewässer in der Weseraue sind in der Regel kleine flache Gewässer oder größere Flachgewässer mit Inseln, Steilwänden und breiten Verlandungszonen inklusive Auwald.
- 1.10.2 Die Kiesabbauflächen der Zeitstufe II sollen frühestens bei völliger Auskiesung der Flächen mit Zeitstufe I freigegeben werden. Insofern wird die Erweiterung des Abbaus auf Flächen der Zeitstufe II abgelehnt. Das LROP kann wegen des groben Maßstabs nicht als Argument für einen Abbau herangezogen werden.
- 1.10.3 Wellier Kolk  
Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die jegliche Wasserstandsänderung im Wellier Kolk ausschließen. Für das Becken II wird der Abbau an der Westseite auf ca. 7 ha Fläche außerhalb des Vorranggebietes abgelehnt.
- 1.10.4 Versorgungsleitungen  
Die 220 kV-Leitung, die das Gebiet quert, soll in den nächsten Jahren im Zuge des Neubaus einer 380 kV-Leitung zurückgebaut werden. Anstatt der Halbinseln sollten an den jetzigen Maststandorten Inseln entstehen. Auf mind. einer dieser Inseln sollte als „Artenhilfsmaßnahme Fischadler“ ein Mast mit Brutkorb installiert werden.
- 1.10.5 Schinnaer Graben  
Die Verlängerung/Verlegung des Schinnaer Grabens wird kritisch gesehen. Es wird gefragt, ob die beiden Vorhaben Verlegung und Kiesabbau in einem Verfahren abgearbeitet werden können und nicht für das Oberflächengewässer ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre.
- Es wird die Festschreibung einer rein ökologischen Unterhaltung des Grabens erwartet.
- 1.10.6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
Die vorgesehene CEF-Fläche II wird bereits heute extensiv bewirtschaftet und von der Feldlerche genutzt. Sie kann daher nicht als CEF-Fläche herangezogen werden. Es muss also zwingend eine andere Fläche ausgewiesen werden.
- Vorschläge für weitere Artenschutzmaßnahmen:
- Anlage einer Steilwand für Eisvogel, Uferschwalbe,
  - Installation von künstlichen Inseln mit Kiesauflage (Brutflöße) für Flussee-schwalben, Möwen und Flussregenpfeifer,
  - Installation von Masten mit Brutkorb für den Fischadler.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 1.10.1

Dass die Gewässerbereiche tiefer als 5 m nicht naturraumtypisch sind, wird im

Rahmen der Eingriffsbilanzierung entsprechend der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben berücksichtigt.

zu 1.10.2

siehe Entscheidung zu 1.3.1.

zu 1.10.3

Auf den hydrogeologischen Fachbeitrag einschl. Überarbeitung (Anlagen 2.3 und 4.9) wird verwiesen, weiter auch auf die Wasserwirtschaftlichen Erläuterungen einschl. Überarbeitung zur Verlegung des Schinnaer Grabens (Anlagen 3.1, 4.11 und 5.2). Des Weiteren wurden die Antragsunterlagen um ein Grundwasserströmungsmodell ergänzt (Anlagen 4.12 und 5.6).

In das Beweissicherungsprogramm wird entsprechend Auflage 2.2.2.7.1 auch der Wellier Kolk einbezogen, damit auf heute noch nicht vorhersehbare Veränderungen zeitnah reagiert werden kann, z. B. durch Festschreibung weiterer Auflagen.

zu 1.10.4

Der Zeitpunkt des Rückbaus der Masten ist heute noch ungewiss. Solange die Maststandorte existieren, ist ihre Erreichbarkeit sicherzustellen. Ggf. kann zu einem späteren Zeitpunkt über einen Änderungsantrag über eine andere Herichtung in den betreffenden Bereichen einschl. der Herstellung von Inseln entschieden werden. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Artenhilfsmaßnahme wird in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht festgeschrieben, weil dazu keine Veranlassung besteht. Die Firma prüft jedoch, ob eine solche naturschutzfachlich wünschenswerte Maßnahme realisierbar ist.

zu 1.10.5

Der Eingriff „Umlegung/Veränderung Schinnaer Graben“ wurde umfassend bewertet und geprüft mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Das Vorhaben kann in diesem Verfahren abgearbeitet werden, weil es untrennbar mit dem Bodenabbauvorhaben verbunden ist. Ohne dass Abbauvorhaben käme die Verlegung des Schinnaer Grabens nicht zur Ausführung. Außerdem ist der Kreis der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen für die Vorhaben nahezu identisch.

zu 1.10.6

Nach den Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die Fläche II nicht als CEF-Maßnahme gewertet, sondern dient lediglich zur Unterstützung/Ergänzung der westlich angrenzenden CEF-Fläche I (siehe S. 123).

Beim Abbauvorgang entstehen temporäre Steilwände, die häufig auch von Uferschwalbe und Eisvogel angenommen werden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben findet dort während des Brutzeitraums kein Abbau statt. Für die weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Raum für eine Festschreibung mittels Auflage. Es steht dem Abbauunternehmen frei, entsprechende Installationen in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und ggf. dem NABU vorzunehmen.

- 1.11 BUND Kreisgruppe Nienburg, Stettiner Straße 2a, 31582 Nienburg,  
Stellungnahmen vom 27.12.2018 und vom 22.01.2021
- 1.11.1 Die Erweiterung des Abbaus in Flächen der Zeitstufe 2 wird abgelehnt.
- 1.11.2 Die Verlängerung und Verlegung des Schinnaer Grabens nach Westen ist ein Eingriff, der zunächst die Biologie des Grabens zerstört. Es ist abzuwägen, ob der Graben mit seiner Aue durch den Kiesabbau beseitigt werden darf. Diese Flächen liegen nicht im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung.
- 1.11.3 Für das nördliche Becken II wird der Abbau an der Westseite auf ca. 7 ha außerhalb eines Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung beantragt. Dieser Bereich ist **Vorranggebiet** für Natur und Landschaft und nicht Vorsorgegebiet, wie im Erläuterungsbericht dargestellt. Auch hat der Wellier Kolk laut LROP Vorrang für Biotopvernetzung. Es ist ausgeschlossen, dass dort Bodenabbau stattfinden kann. Der verbleibende schmale Streifen sollte ohne Abbau für die Ziele des LROP und des RROP entwickelt werden, da eine landwirtschaftliche Nutzung wenig sinnvoll erscheint.
- 1.11.4 Es wird auf den Seiten 130 bis 132 des Erläuterungsberichts erläutert, dass das neue Becken II keinen gravierenden Einfluss auf den Wasserstand des Wellier Kolk habe (max. 22 cm Erhöhung). In dem Zusammenhang wird angefragt,  
- ob es fachlich zulässig ist, den Grundwasserspiegel vom neuen Becken zum Kolk durch eine gerade Linie darzustellen,  
- wie die Linie für den Istzustand des Grundwassers, endend am Kolk, zustande kommt, wenn im Text gesagt wird, dass der Grundwasserspiegel > 100 cm unter Gelände liegt.
- Stellungnahme vom 22.01.2021:
- 1.11.5 Es wird nochmals auf die Tatsache verwiesen, dass die Flächen westlich von Becken II in einer Größenordnung von 7 ha außerhalb eines Vorranggebietes für Bodenabbau, aber in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft liegen. Die Argumentation, dass die Ackerfläche wertlos sei, gehe ins Leere, da bei landwirtschaftlicher Nutzung immer eine Entwicklungsmöglichkeit bestehe.
- 1.11.6 Es wird begrüßt, dass die Firma mit allen Beteiligten hinsichtlich der Folgenutzung insbesondere die Angelnutzung bezüglich der Naturschutzziele diskutieren will. Der BUND bittet um Beteiligung.
- 1.11.7 Der Flächennachweis für die 14 Paare Feldlerche und 6 Paare Wiesenschafstelze wird nach dem geänderten Erläuterungsbericht zu einem späteren im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Zeitpunkt erbracht. Das wird nicht verstanden, weil ein zeitlicher und lokaler Zusammenhang mit dem Eingriff herzustellen ist.
- 1.11.8 In den Tabellen zum Ausgleich für den Verlust von Revieren sind die Flächengrößen für die Kompensation deutlich kleiner als im ursprünglichen Antrag. Es wird gebeten, diese Verkleinerung kritisch zu prüfen.

Entscheidungen/Erwiderungen:zu 1.11.1

Auf die Ausführungen zu lfd. Nr. 1.3.1 wird verwiesen.

zu 1.11.2

Auf die diversen Auflagen zur Umlegung/Verlängerung unter 2.2.4 wird verwiesen. Diese dienen der Vorgabe, dass der Eingriff unter größtmöglicher Schonung von Flora und Fauna durchgeführt wird. Die faunistischen Erfassungen des Grabens zeigen keine besondere ökologische Wertigkeit des Grabens auf. Langfristig wird von einem verbesserten ökologischen Zustand ausgegangen.

zu 1.11.3 und 1.11.5

Auf die Bedingung 1.9 wird verwiesen. Im Zuge der Vermeidung von Beeinträchtigungen (Kap. 7.2 des Erläuterungsberichtes, Anlage 4.2) wird zum Schutz der Fledermäuse östlich des Wellier Kolks außerhalb des Gehölzsaums ein mindestens 20 m breiter Streifen vom Abbau ausgenommen und im Zuge der Rekultivierung zu extensivem, blütenreichen Grünland entwickelt (Auflage 2.3.22). Diese Auflage wurde auch per Grünschrift in den Wiederherrichtungsplan (Anlage 4.3) übernommen.

zu 1.11.4

Der Grundwasserspiegel steigt vom Wellier Kolk kontinuierlich bis zum Seewasserspiegel Becken II an. Die 22 cm Erhöhung beziehen sich auf die Böschungsoberkante des Wellier Kolktes.

Der Grundwasserstand des Ist- als auch des Planungszustandes liegt zwischen dem Wellier Kolk und dem See II mehr als 100 cm unter Gelände.

zu 1.11.6

Über den Kreis der in der Angelegenheit zu beteiligenden Stellen wird zu gegebener Zeit entschieden, und es wird zu einem Gesprächstermin eingeladen.

zu 1.11.7 und 1.11.8

siehe Ausführungen unter 1.8.6.

1.12 Anglerverband Niedersachsen e. V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover  
Stellungnahmen vom 19.12.2018 und vom 15.01.2021

1.12.1 Eine fischereiliche Folgenutzung wird begrüßt. In dem Sinne wird vorgeschlagen, zur Konfliktminderung ein mit den naturschutzfachlichen Zielen und Erfordernissen abgestimmtes Folgenutzungskonzept zu erarbeiten, welches insbesondere die Etablierung von Fischpopulationen mit gefährdeten/geschützten oder gem. Nds. Artenschutzstrategie prioritären, gewässertypischen Arten, wie Bitterling, Karusche etc. beinhaltet. Für eine diesbezügliche Abstimmung steht der Anglerverband Niedersachsen gerne beratend zur Verfügung.

- 1.12.2 Außerdem wird angeregt, zur Förderung der Biodiversität des Bodenabbau-  
gewässers auch die Einbringung von Totholz in die Uferbereiche in wesentlich  
größerem Umfang als die dargestellten drei Totholzeinbringungen in das Re-  
naturierungskonzept mit aufzunehmen.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 1.12.1

Ein Folgenutzungskonzept, in dem die fischereilichen und die naturschutzfach-  
lichen Interessen berücksichtigt werden, wird von den Beteiligten (Planfeststel-  
lungsbehörde, Antragstellerin, Vertretern der entsprechenden Naturschutzver-  
einigungen), ebenfalls begrüßt und soll mit allen Beteiligten nach Unanfecht-  
barkeit des Planfeststellungsbeschlusses erarbeitet und abgestimmt werden,  
siehe auch Auflage 2.3.2. Einzubeziehen sind hier die CEF-Flächen für die  
Feldlerche auf Extensivgrünland an den Becken I und II.

zu 1.12.2

In dem überarbeiteten Wiederherrichtungsplan, Anlage 4.3, wurden bereits  
weitere Bereiche für die Einbringung von Totholz in die Uferbereiche vorgese-  
hen. Der Umfang der Totholzbereiche bemisst sich auch an der Menge des  
durch erforderliche Rodung zur Verfügung stehenden Gehölzmaterials.

- 1.13 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg  
Stellungnahme vom 11.08.2021, Az. 34.2-62025-II
- 1.13.1 Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Herstellung eines Gewässers ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 2 Nds. FischG entsteht. Die Ausübung der Fischerei ist nicht dem Gemeingebrauch zuzuordnen. Weitere rechtliche Informationen zur Ausübung dieses Rechts einschließlich des Hegerechts werden ausgeführt. Vor dem Hintergrund wird darum gebeten, von Beschränkungen der Fischereiausübung als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss abzusehen.
- 1.13.2 Zur Laufverlegung und –verlängerung des Schinnaer Grabens werden diverse Hinweise und Forderungen mit der Bitte um Beachtung vorgebracht, z. B.
- Herstellung des neuen Gewässerverlaufes im trockenen Zustand vor Verfüllung/Abbau,
  - Vermeidung eines Fischfalleneffektes,
  - Einbindung einer ökologischen Baubegleitung,
  - ggf. Bergung und schonende Umsetzung der Fische in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte.
- 1.13.3 Zum Einbau von lokalen Kiesbänken sowie zum großräumigeren Kiesabbau zur allgemeinen Strukturverbesserung ist der entsprechende NLWKN-Leitfaden zu beachten. Die Gestaltung des neuen Gewässerbettes soll innerhalb der ersten Jahre überprüft werden.
- 1.13.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen mit der Bitte um Berücksichtigung:
- Vorschlag zur Einbringung des Totholzes in das Gewässer,
  - Vermeidung eines Fischfalleneffektes bei Verlegung/Verlängerung des Schinnaer Grabens,
  - ökologische/biologische Baubegleitung, um Beeinträchtigungen der Fischfauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten,
  - Bergung des betroffenen Fischbestandes vor Beginn der Ausbaumaßnahmen in den betroffenen Gewässerabschnitten und schonende Umsetzung.
  - Vornahme der Ausbaumaßnahme außerhalb der Laichzeit der vorkommenden Fischarten in den Monaten August und September,
  - Sicherstellung, dass während der Baumaßnahmen keine Baumaterialien in die Gewässer gelangen können,
  - zukünftig restriktive Handhabung der Gewässerunterhaltung.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 1.13.1

Die Ausübung des Fischereirechts wird nicht beschränkt, siehe Auflage 2.3.2.

zu 1.13.2

Auf die Auflagen 2.2.4.5, 2.2.4.4, 2.2.3.7 und 2.2.3.8 wird verwiesen.

zu 1.13.3

siehe Auflage 2.2.4.2.

zu 1.13.4

siehe Auflagen 2.2.4.2, 2.2.4.4, 2.2.4.5, 2.2.3.1, 2.2.3.2, 2.2.3.7 bis 2.2.3.9 und 2.2.4.8.

1.14 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover

Stellungnahme vom 31.01.2019, Az. H 006106271-38 Kr

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt fordert die Aufnahme diverser Nebenbestimmungen und Hinweise zu Unfallverhütungsvorschriften, Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie aus Sicht des Immissions- und Arbeitsschutzes.

Entscheidung:

Alle geforderten Auflagen und Hinweise wurden in den Beschluss aufgenommen, siehe Auflagen 2.2.5.2 bis 2.2.5.12 sowie Hinweise 15 und 16.

1.15 TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a; 31275 Lehrte

Stellungnahmen vom 20.12.2018, 19.07.2019, 05.10.2020 und vom 19.01.2021, Az. lfd. Nr. 18-001423 a-d

Die TenneT TSO GmbH teilt mit, dass von der 2. Erweiterung des Bodenabbaues 2 bestehende und eine geplante Versorgungsanlage des Unternehmens berührt sind. Insofern wird gebeten zu den Versorgungsleitungen, im Einzelnen sind das die bestehende 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, Mast 5 – 8, die bestehende 60-kV-Leitung Abzweig Landesbergen/KW, Mast 5 – 9 und die geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen; Teilabschnitt Mehlingen – Landesbergen, Forderungen und Hinweise aufzunehmen.

Das 380-kV-Netzausbauvorhaben Stade – Landesbergen ist als vordringliche Maßnahme im Netzausbauplan beschrieben und im Bundesbedarfsplangesetz 2015 enthalten. Das beantragte Vorhaben zur Herstellung von Gewässern darf den geplanten Verlauf der Stromleitungstrasse nicht verhindern. Im geplanten Abbaufeld ist ein Mast notwendig (Nr. 3227). Nach Inbetriebnahme der neuen 380 kV-Leitung kann die bestehende 220-kV-Leitung zurück gebaut werden. Dadurch kann sich die Abbaufäche ab dem Zeitpunkt vergrößern.

Die Planfeststellung für den Planfeststellungsabschnitt 7 der 380-kV-Leitung Stade-Dollern-Sottrum-Grafschaft Hoya-Landesbergen „Steyerberg-Landesbergen“ wurde am 31.03.2020 beantragt. Die Auslegung erfolgte vom 19.05.2020 bis zum 18.06.2020. Ab dem Zeitpunkt der Auslegung der Unterlagen gilt zugunsten der TenneT TSO GmbH die Veränderungssperre im Sinne § 44a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Danach dürfen u. a. vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Mit der Zulassung ist eine tatsächliche Änderung in Form von Abgrabungen zu befürchten, Eine Errichtung der Masten würde dann allenfalls unter erschwerten Bedingungen in Betracht kommen oder nicht möglich sein. Die dauerhaft und temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen werden aufgeführt.

Diverse formulierte Nebenbestimmungen diesbezüglich sollen in dem Planfeststellungsbeschluss für die 2. Abbauerweiterung festgeschrieben werden. Pläne mit Darstellung der betroffenen Flächen, des Leitungsschutzbereiches und der maximal zulässigen Arbeitshöhe unter den Versorgungsleitungen wurden den Stellungnahmen beigelegt.

Entscheidung:

Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss übernommen, siehe Bedingung 1.8 und Auflagen unter 2.2.7.1

1.16 Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Str. 4, 48147 Münster  
Stellungnahme vom 20.12.2018, Az. N2018-1579-1

Die Nowega GmbH teilt mit, dass die Gashochdruckleitungen 11 und 10 mit einem 8,00 m breiten Schutzstreifen sowie die Kabel K-10 und 11, jeweils Voigtei – Landesbergen, sowie das LWL-Kabel 500 Voigtei - Landesbergen – Hütten von dem Vorhaben betroffen sind. Quickplots, in denen die befindlichen Anlagen grob dargestellt sind, wurden übersandt. Es bestehen keine Bedenken, wenn die geforderten Auflagen und Hinweise übernommen werden.

Entscheidung:

Eine Übernahme in den Planfeststellungsbeschluss ist erfolgt, siehe Auflagen unter 2.2.7.2 und Hinweis 17.

1.17 Avacon Netz GmbH, Bürgermeister-Stahn-Wall 1, 31582 Nienburg  
Stellungnahme vom 17.12.2018

Im Bereich des Betriebsgeländes liegen 20-kV-Kabel! Diese müssen vor dem Rückbau der baulichen Anlagen und der Rekultivierung des Geländes außer Betrieb genommen werden.

Entscheidung:

Auf die Auflage 2.3.27 wird verwiesen.

1.18 Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter  
Stellungnahme vom 02.01.2019, lfd.-Nr. PAP-ID: 622077

Der beantragte Bereich befindet sich im Leitungsschutzbereich der Fernmeldeleitung. Die Aufnahme von Hinweisen wird gefordert. Bei Einhaltung bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Entscheidung:

Die formulierten „Hinweise“ wurden als Auflagen unter 2.2.7.3 in den Beschluss aufgenommen. Der beigelegte Plan des Leitungsverlaufes wurden der Antragstellerin zur Kenntnis übersandt.

- 1.19 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, Vor dem Zoll 2, 31582 Nienburg  
Stellungnahmen vom 19.12.2018 und vom 29.01.2021/Pol, Az. 23.4
- 1.19.1 Durch die Planung gehen der Landwirtschaft ca. 170 ha landwirtschaftliche Fläche verloren. 130 ha Wasserfläche werden geschaffen. Die Auswirkung des Flächenverlustes ist als agrarstrukturell erheblich einzustufen, da die der Landwirtschaft entzogene Fläche der Größenordnung eines ganzen Vollerwerbsbetriebes und einer Vielzahl von Nebenerwerbsbetrieben entspricht.
- Die Kurzpassage mit dem Hinweis, dass von den meisten überplanten Flächen Einverständniserklärungen der Eigentümer bezüglich deren Veräußerung vorliegen, stellt keine tatsächliche Auseinandersetzung mit der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange dar.
- Die landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse darf sich nicht auf die ausschließliche Betrachtung der veräußerungswilligen Flächeneigentümer beschränken, da der Pachtflächenanteil in der hiesigen Landwirtschaft bei deutlich über 60% liegt. Insofern sind die einzelbetrieblichen Effekte und Härten nicht bei den Eigentümern sondern bei den Flächenbewirtschaftern zu suchen.
- 1.19.2 In der Analyse ist auch die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten, die Verschlechterung der Erreichbarkeit verbleibender Bewirtschaftungseinheiten und Teilstücke mit heutigen landwirtschaftlichen Maschinen, Nutzungseinschränkungen auf Nutzflächen durch Abstandsauflagen für Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz einzubeziehen.
- Im Zusammenhang mit der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen wird die Berücksichtigung der Maße und der Tonnage der heutigen landwirtschaftlichen Geräte gefordert sowie auf die Problematik des Begegnungsverkehrs hingewiesen. Ausführungen zur planerischen abgrabungsbegleitenden Verkehrsführung seien nicht Gegenstand des Antrages.
- 1.19.3 Der Schinnaer Graben erfüllt für die landwirtschaftlichen Flächen im westlichen Bereich eine zentrale hydrologische Funktion. Es sei daher über die Planung dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung sämtlicher davon betroffener Flächen zwingend uneingeschränkt gewährleistet bleiben muss. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit diesem Aspekt sei den Unterlagen nicht zu entnehmen.
- 1.19.4 In die Abarbeitung der agrarstrukturellen Auswirkungen sei nach Auffassung der Landwirtschaftskammer der dauerhafte Verlust an Wertschöpfung auf der Fläche in die Betrachtung einzubeziehen. Die Bezirksstelle Nienburg verfüge über agrarstrukturdaten-basierte Analysen, über die entsprechende Datengrundlagen auf Landkreisebene zur Verfügung stehen. Die Darstellung als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung im RROP mache die Darstellung der Betroffenheit von Belangen der Landwirtschaft keineswegs überflüssig.
- 1.19.5 Zur Intensität der Flächenbewirtschaftung werden Aussagen getroffen, dass hauptsächlich Monokulturen angebaut und Stoffeinträge in die Umwelt verursacht würden, so dass die betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche grundsätzlich für die Tier- und Pflanzenwelt keinen bedeutenden Lebensraum darstelle.

Die Landwirtschaft selber werde implizit und undifferenziert als Verursacher von Struktur- und Habitatarmut dargestellt, um die negativen Effekte des Flächenverlustes über eine negative naturschutzfachliche Einschätzung des Ausgangszustandes der Flächen abzumildern.

Es wird angeregt, derartige wertende Interpretationen aus dem Antrag zu streichen.

- 1.19.6 Die Schaffung von Bruthabitaten im Rahmen der Renaturierung von Abbaugewässern führt zur Neuansiedlung von Sommergänsen (Grau-, Nil- und Kanadagänse), die auch zu einem beschleunigten Anstieg lokaler Populationen führen kann. Die damit einhergehende ansteigende Fraß-Problematik, die sich über das gesamte Jahr hinzieht und sich auf die landwirtschaftlichen Flächen sowohl im direkten als auch im großräumigen Gewässerumfeld auswirkt, ist bislang nicht Gegenstand der Betroffenheitsanalyse. Diese Tierarten fallen auch nicht unter die Rahmenvereinbarung. Deswegen ist die Abschätzung von Schäden durch Sommergänse zum Gegenstand eines über den Abgrabungszeitraum hinausgehenden Monitorings zu machen. Ein Ansatz zu einem nachhaltigen Management von Sommergänsen und deren Fraßschäden muss in einem regionalen Dialog mit allen Beteiligten (Unternehmen, Landwirtschaft, Naturschutz- und Planfeststellungsbehörde) zeitnah gefunden werden.
- 1.19.7 Das geplante Extensiv-Grünland wird aufgrund seiner streifenförmigen Ausprägung nicht wie beschrieben auf Dauer in der festgeschriebenen Form bewirtschaftet werden können. Die in den Unterlagen vorgesehenen Auflagen zu Schnittzeitpunkten und Abfuhr des Mähgutes werden aufgrund des Zuschnittes der Fläche nur schwer durch den Eingriffsverursacher und durch einen Bewirtschafter umgesetzt und gewährleistet werden können. Auch wird auf die Verantwortung der Eingriffsverursacherin gegenüber den umliegenden Nutzflächen in Bezug auf die Ausbreitung problematischer Wildkräuter wie auch invasiver Arten hingewiesen.
- 1.19.8 Hinsichtlich der Folgenutzung wird ausdrücklich auf die Beachtung der Rechtsgrundlagen aus dem Nds. Fischereigesetz und der Nds. Binnenfischereiverordnung hingewiesen. Grundsätzlich wird die Einbindung der sachkundigen Fischerei in die Entwicklung des zu fordernden fischereilichen Folgenutzungskonzeptes empfohlen.
- 1.19.9 In der Stellungnahme vom 29.01.2021 werden die Punkte der Stellungnahme vom 19.12.2018 aufgegriffen, die in den überarbeiteten Unterlagen nicht geändert bzw. ergänzt wurden.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 1.19.1

Die Betroffenheitsanalyse in der seitens der Landwirtschaftskammer geforderten Form geht über das hinaus, was der Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen an Anforderungen an den Antrag stellt.

zu 1.19.2

In der Anlage 4.2 – Abbauplan – sind die Wirtschaftswege, die erhalten bleiben, und die sukzessive vom Abbau betroffenen Wege in der Deckblattpla-

nung konkret dargestellt worden. Die Erschließung von sämtlichen an den Abbau angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist während und nach Durchführung des Abbaus zu erhalten. Die Qualität der verbleibenden Wegeverbindungen ist in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Auch einer Forderung nach Aufwertung/Ausbau der gemeindeeigenen Wege aus Gründen der Verwendung der heutigen landwirtschaftlichen Maschinen mit erheblich größeren Abmessungen kann nicht entsprochen werden. Eine nennenswerte Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten ist nicht erkennbar.

#### zu 1.19.3

Auf diverse beigelegte Gutachten und Fachbeiträge wird in dem Zusammenhang hingewiesen genannt seien hier der hydrogeologische Fachbeitrag, die wasserwirtschaftlichen Erläuterungen zur Verlegung des Schinnaer Grabens, sowie eines Grundwasserströmungsmodells mit den entsprechenden Überarbeitungen (Anlagen 2.3, 4.9, 3.1, 4.11 und 5.2 - 5.4, 5.5.1, 5.5.2 und 5.6). Ferner wird der betreffende Bereich in die Beweissicherung einbezogen, siehe Auflage 2.2.2.7.1. Damit kann bisher nicht vorhersehbaren Veränderungen des Grundwasserspiegels zeitnah entgegengewirkt werden.

Zusammenfassend haben die Gutachten ergeben, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund der tiefliegenden Wasserstände nicht zu erwarten sind. Landwirtschaftliche Flächen, die westlich der Verlegungsstrecke liegen, haben weiterhin freie Vorflut zum Gewässer.

Der Schinnaer Graben schneidet derzeit in die oberen bindigen Bodenschichten ein. Die Verlegungsstrecke, in dem wieder einzubauenden Abraumboden angelegt, weist eine ähnlich geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Auswirkungen auf den Grundwasserstand werden daher nicht erwartet, siehe Anlagen 4.12 und 5.6, Ermittlung des Grundwasserzustroms zum Wellier Kolk.

#### zu 1.19.4

siehe Erwiderung zu 1.19.1.

#### zu 1.19.5

Die Abarbeitung ist entsprechend der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (Nieders. Umweltministerium und Nieders. Landesamt für Ökologie (4/2003)) vorgenommen worden.

#### zu 1.19.6

Ein Sommergänsemonitoring wurde festgeschrieben, siehe Auflagen unter 2.2.8.3. Die Datenerhebung dient als Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass von Landwirten Entschädigungsansprüche aufgrund einer Zunahme von Sommerganspopulationen geltend gemacht werden.

#### zu 1.19.7

Entsprechende Grünlandstreifen werden auf anderen Flächen bereits bewirtschaftet. Eine Umsetzung ist demzufolge durchaus möglich.

#### zu 1.19.8

Die fischereiliche Nutzung ist zulässig, siehe auch Auflage 2.3.2. Einschränkungen werden nicht vorgenommen.

zu 1.19.9

Auf die Erwidernngen zu den Unterpunkten 1.19.1 bis 1.19.8 wird verwiesen.

1.20 Fachdienst Gewerbe, Jagd und Waffen des Landkreises Nienburg/Weser  
Stellungnahme vom 09.01.2019, Az. 172/717-32

- 1.20.1 Entlang der Weser und in den Kiesabbaugebieten entstehen derzeit bereits enorme Wildschäden durch Wildgänse und hier zunehmend durch Stand-/ Brutvögel auf landwirtschaftlichen Flächen auch außerhalb der regulären Jagdzeiten. Die Jagdbehörde genehmigt hierfür jährlich Schonzeitverkürzungen im Frühjahr und im Sommer ab dem 16.07. des Jahres. In einigen Revieren werden zeit- und kostenaufwendige Lockjagden durchgeführt. Damit ist der gesetzlich mögliche Rahmen ausgeschöpft.
- 1.20.2 Wildschäden werden voraussichtlich weiter zunehmen, wenn die Jagdausübung während und/oder nach Beendigung des Kiesabbaues eingeschränkt wird. Insofern sollte davon zwingend abgesehen werden.
- 1.20.3 Die Jagdbehörde und der Kreisjägermeister sind daran interessiert, hausintern an Lösungsansätzen bezüglich der zunehmenden Wildgänsepopulation mitzuwirken.

Entscheidung/Erwiderung:zu 1.20.1

Ein Sommergänsemonitoring wurde festgeschrieben. Auf die Auflagen unter 2.2.8.3 wird diesbezüglich verwiesen. Die Datenerhebung dient als Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass von Landwirten Entschädigungsansprüche aufgrund einer Zunahme von Sommerganspopulationen geltend gemacht werden. Wenn sich abzeichnet, dass potenziell berechnigte Entschädigungsansprüche wegen der Zunahme der Sommerganspopulation geltend gemacht werden können, sind ggf. weitere Auflagen zur Abwicklung dieser Ansprüche zu ergänzen

zu 1.20.2

Die Jagdausübung wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht eingeschränkt.

zu 1.20.3

Die Bereitschaft der Jagdbehörde und des Kreisjägermeisters werden begrüßt.

1.21 Fachdienst Baugenehmigungen des Landkreises Nienburg/Weser  
Stellungnahme vom 11.03.2019, Az. 522-2923/18

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde ist zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes. Im Rahmen der erforderlichen Genehmigung für den Bodenabbau wird auch die Genehmigung nach § 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NDSchG, die der Planfeststellungsbeschluss umfasst erteilt. Dafür wird die

Aufnahme diverser Nebenbestimmungen gefordert.

Entscheidung:

Die Nebenbestimmungen wurden vollständig aufgenommen, siehe Bedingung 1.5, Auflagen unter 2.2.6 und Hinweise 9 bis 12.

1.22 Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen des Landkreises Nienburg/W.  
Stellungnahme vom 24.10.2018, Az. 551-16/18-404/0

Der Fachdienst fordert die Aufnahme folgender Nebenbestimmung:  
Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder dem Abbau Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen) des Landkreises mitzuteilen.

Entscheidung:

Auf die Auflage 2.1.9 wird verwiesen.

1.23 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst,  
Marienstraße 34, 30171 Hannover  
Stellungnahme vom 03.12.2018, Az. TB-2018-0047

Der LGLN teilt in der Stellungnahme mit, dass die vorliegenden Luftbilder nicht vollständig ausgewertet wurden. Es wurde keine Sondierung durchgeführt und die Fläche wurde nicht geräumt.  
Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Entscheidung/Erwiderung:

Folgender Hinweis wurde unter lfd. Nr. 8 aufgenommen:

„Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel wie Granaten, Panzerfäuste, Minen etc. gefunden werden, muss umgehend die zuständige Polizeidienststelle, der Fachbereich Ordnung und Verkehr des Landkreises Nienburg/ Weser oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover benachrichtigt werden.“

## 2 Einwanderheber

### 2.1 Einwanderheber A

Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Mittelweser e. V., Hauptstraße 36 – 38, 28857 Syke

Schreiben vom 18.01.2019

2.1.1 Innerhalb der beantragten 2. Erweiterung und auch direkt am Gebiet angrenzende Flächen, die für den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe dringend notwendig sind, gehen unumkehrbar für alle Zeiten für die landwirtschaftliche Produktion verloren. Ersatzflächen sind weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Nähe in diesem Maße gegeben. Auch nach Beendigung des Abbaus können die Flächen nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Teil der betroffenen Betriebsinhaber befürchtet insofern auch eine Wertminderung ihres Betriebs.

Es sei davon auszugehen, dass der Flächendruck durch Entzug der beantragten Flächen weiter zunehme, was sich sowohl auf Pacht- als auch auf Kaufpreise für die Landwirtschaft negativ auswirken werde.

2.1.2 Auf die nicht unerheblichen Umwelteinwirkungen auf die Anlieger im Bereich des geplanten Abbaugebietes wird hingewiesen.

2.1.3 Eine präzise und genaue Abwägung der einzelnen Güter miteinander sollte erfolgen.

#### Entscheidung/Erwiderung:

##### zu 2.1.1

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Flächen durch den beantragten Sand- und Kiesabbau für immer der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind. Der Rohstoffabbau hat jedoch aufgrund einer politischen Entscheidung im Land Niedersachsen mit einer entsprechenden Ausweisung im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung planungsrechtlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Für das RROP des Landkreises Nienburg/Weser bestand diesbezüglich eine Anpassungspflicht.

Mittels des Planfeststellungsbeschlusses werden die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen geregelt. Da es sich um ein privatnütziges Vorhaben handelt, kann es aber nur durchgeführt werden, wenn die Eigentümer:innen der Grundstücke einem Zugriff auf ihre Eigentumsflächen beispielsweise durch Verkauf oder Verpachtung zustimmen.

##### zu 2.1.2 und 2.1.3

Die Umweltauswirkungen wurden untersucht, siehe Erläuterungsbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie und den diversen Fachgutachten. Auch dieser Planfeststellungsbeschluss setzt sich mit der Frage der Erheblichkeit der verschiedenen Umweltauswirkungen in mehreren Kapiteln auseinander.

Dies betrifft auch die Abwägung von Betroffenenheiten und Schutzgütern insgesamt.

Eine Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen zu treffen, ist nicht möglich, da insgesamt relativ allgemeine Belange vorgetragen wurden ohne konkreten Bezug zu einer Person, Fläche oder eines Schutzgutes etc.

## 2.2 Einwanderheber B Schreiben vom 23.12.2018

### 2.2.1 B erhebt die Einwendungen als Haupterwerbslandwirt. Er bewirtschaftet Flächen zwischen Stolzenau und Wellie.

Als Hauptproblem spricht er insbesondere die Wasservögel (Gänse) an, die bereits heute in großer Zahl die wachsenden Wasserflächen bevölkern und sich vermutlich weiter stark vermehren werden. Als Nahrungsgrundlage nutzen diese vornehmlich die umliegenden Ackerflächen und eher weniger das hergestellte extensive Grünland in den Randbereichen der Kiesseen. Die mittels der Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellten Ersatzgelder reichen aus seiner Sicht bei Weitem nicht aus. Er bleibe jährlich auf einem 5-stelligen €-Betrag Schadenssumme sitzen. Er befürchtet, dass nach Beendigung des Kiesabbaus die Zahlung von Ersatzgeld eingestellt wird. Er und die Berufskollegen sehen sich gezwungen, im Nahbereich von Kiesabbaugewässern vermehrt Mais anzubauen.

### 2.2.2 Es gehe mit den hochwertigen fruchtbaren Marschflächen die Existenzgrundlage für viele landwirtschaftliche Betriebe für immer verloren. Der hochwertigste Boden werde einfach ins tiefe Wasser gekippt.

Dass der Kiesabbau auch Vorteile, nämlich Wertschöpfung und Arbeitsplätze für ein paar Jahrzehnte bringe, sei aus Sicht eines Landwirtes zu kurz gedacht. Arbeitsplätze in der Landwirtschaft würden für alle Zeiten verloren gehen. Während die Weltbevölkerung wachse, würden wir hochwertige Flächen zur Produktion von Nahrungsmitteln vernichten.

### 2.2.3 Bei den Gebäuden an der Anemolter Straße komme es in den letzten Jahren vermehrt zu Rissbildungen im Mauerwerk. Ursache dafür könnte aus seiner Sicht der stark zugenommene Schwerlastverkehr durch Kiestransporte und eine Veränderung des Grundwasserspiegels durch den Kiesabbau sein.

#### Entscheidung/Erwiderung:

##### zu 2.2.1

Es ist aktuell nicht vorgesehen, die Rahmenvereinbarung aufzuheben, ohne gleichzeitig eine neue Entschädigungsmöglichkeit anbieten zu können. Finanzielle Einbußen, die nachweislich durch Fraßschäden entstanden sind, müssen ersetzt werden. Dazu dient zusätzlich zur Rahmenvereinbarung, die die Wintermonate abdeckt, das Sommergänsemonitoring. Dazu wird auf die Auflagen unter 2.2.8.3 verwiesen. Die Datenerhebung dient als Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass von Landwirten Entschädigungsansprüche aufgrund einer Zunahme von Sommerganspopulationen geltend gemacht werden.

zu 2.2.2

Auf die Erwiderung zu 2.1.1 wird diesbezüglich verwiesen.

zu 2.2.3

Es handelt sich um eine Feststellung/Vermutung. Der Einwanderheber spricht auch nicht konkret von eigenen Gebäuden. Sollten Eigentümer Schäden durch Risse am Gebäude feststellen, müssen sie diese dokumentieren und sie durch gutachtliche Beurteilung dem/ den Verursacher/n zuordnen. Nur auf diesem Wege könnte sich ein Entschädigungsanspruch ergeben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Anwesen an der L 351. Deshalb sind die Rissbildungen vermutlich der allgemeinen verkehrlichen Nutzung anzulasten und können eher nicht einer einzelnen Firma zugeordnet werden, zumal die Lkws der Firma Henne den Kies vornehmlich von Anemolter kommend in Richtung Norden abtransportieren.

Die Einwendung wird insofern zurückgewiesen.

## **F** **Begründung:**

### **1.** **Sachverhalt**

#### **1.1** **Beschreibung des Vorhabens**

Die Firma Henne Kies + Sand GmbH plant, den in der Gemarkung Landesbergen betriebenen Sand- und Kiesabbau nach Westen um ca. 45 ha und nach Norden um eine Fläche von ca. 82 ha, insgesamt mithin um rd. 127 ha zu erweitern. Die Erweiterungsflächen liegen in den Gemarkungen Landesbergen und Anemolter, Gemeinden Landesbergen und Stolzenau, Samtgemeinde Mittelweser, und in der Gemarkung Wellie, Flecken Steyerberg.

Im Zuge der Erweiterung in westliche Richtung ist auch die Umlegung und Laufverlängerung des Schinnaer Grabens um rd. 1.000 m geplant. Er verläuft insofern zukünftig um das westliche Abbaugelände herum.

Im Übrigen wird mit dem Vorhaben eine Änderung der planfestgestellten Abbaufäche auf rd. 43 ha Fläche erforderlich, so dass sich die Planfeststellung auf insgesamt ca. 170 ha Fläche erstreckt. Davon können wegen der einzuhaltenen Sicherheitsabstände zum Wellier Kolk, zur Gemeindeverbindungsstraße Landesbergen - Anemolter und zu Nachbargrundstücken ca. 10 ha Fläche nicht abgebaut werden, so dass sich eine Gesamtabbaufäche von rd. 160 ha ergibt. Die Abbaudauer wird mit ca. 31 Jahren prognostiziert.

Die beantragten Abbaufächen liegen vollständig innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser.

Die abbauwürdigen Sand- und Kiesvorkommen reichen ca. 4,4 m bis 13,70 m unter Gelände. Sie werden von einer 0,30 m bis 3,80 m starken Deckschicht (Auelehm und Oberboden) überdeckt. Es ergibt sich mithin eine mittlere Kiesmächtigkeit von ca. 9,0 m. Daraus resultieren für den beantragten Erweiterungsbereich ca. 6,194 Mio. m<sup>3</sup> Rohmaterial Sand/Kies. Zusätzlich fallen ca. 1,360 Mio. m<sup>3</sup> Rückspülsande an. Der anfallende Abraumboden (ca. 1,9 Mio. m<sup>3</sup>) wird zur Herstellung von Böschungen, Sicherheitsstreifen mit Extensivgrünlandflächen und des Trenndammes verwendet. Der getrennt aufzunehmende und zu lagernde Oberboden wird zur Abdeckung der Böschungen oberhalb der Mittelwasserlinie, der Sicherheitsstreifen und Extensivgrünlandflächen wieder eingebaut.

Durch die beantragte Erweiterung und die geänderte Abbaukonzeption wird auch eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.11.2010 für bereits planfestgestellte Bereiche erforderlich (Verlagerung der Böschungen, Veränderung des Wiederherrichtungskonzeptes mit großflächiger Einbringung von Rückspülsanden, Änderung der Abbaurichtung/Abbauabschnitte). Die eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen auch diese erforderlichen Änderungen.

Die Erschließung wurde in dem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vom 05.10.1995 geregelt. Diese Regelung bleibt unverändert bestehen. Der Abtransport der Rohstoffmengen erfolgt derzeit ausschließlich per Lkw (siehe Entscheidung unter Ziffer 3).

## 1.2 Verfahren

### 1.2.1 Allgemeines

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Herstellung/den Ausbau von Gewässern, die gemäß § 68 WHG einer Planfeststellung bedürfen.

Die gem. § 1 Abs. 1 und Ziffern 14 und 1 der Anlage 1 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Die Untere Wasserbehörde ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig (§ 100 WHG und §§ 128,129 NWG). Im Rahmen der Konzentrationswirkung entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die unter A 5 genannten Zulassungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind.

#### Verfahrensablauf

Der Antrag mit den Anlagen der Ordner 1 bis 3 wurde am 01.10.2018 beim Landkreis Nienburg/Weser eingereicht und mit den beigefügten Unterlagen am 24.10.2018 den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, und den Naturschutzvereinigungen zur Stellungnahme übersandt (§ 73 Abs. 2 VwVfG, § 7 UVPG, § 63 BNatSchG).

Die am Verfahren beteiligten Fachdienststellen und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, können aus E 1 bis E 2 - Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen - entnommen werden.

Der Plan hat bei der Samtgemeinde Mittelweser und beim Flecken Steyerberg in der Zeit vom 19.11.2018 bis zum 19.12.2018 einschließlich nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 08.11.2018 in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen in der Tageszeitung „Die Harke“ und im Internet bekannt gemacht worden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen bereitgestellt.

In der Bekanntmachung sind die Stellen bezeichnet worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift dargelegt werden konnten. Zwei Einwendungen bzw. Äußerungen zu den Umweltauswirkungen sind fristgerecht bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen und die erhobenen Einwendungen sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen wurden am 25.07.2019 gem. § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert.

Zu dem Erörterungstermin wurde mit Schreiben vom 24.06.2019 geladen. Der Erörterungstermin ist nach den Vorgaben des § 73 Abs. 6 VwVfG rechtzeitig vorher, nämlich am 03.07.2019 in der Samtgemeinde Mittelweser und im Flecken Steyerberg bekannt gemacht worden. Zuständige Anhörungsbehörde ist

für die Herstellung von Gewässern III. Ordnung durch Grundwasserfreilegung der Landkreis Nienburg/Weser als Untere Wasserbehörde.

Aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens und des Erörterungstermins wurde seitens des durch die Antragstellerin beauftragten Planungsbüros Änderungen und Ergänzungen des Antrags einschließlich einiger Gutachten und Fachbeiträge erarbeitet, siehe B Anlagen, Ordner 4 und 5.

Nach § 22 Abs. 2 UVPG soll die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die von Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen sind.

Dieser Fall ist vorliegend gegeben. Es handelt sich bei den vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen im Wesentlichen um das in diesem Fall komplexe Thema Wasserwirtschaft/Grundwasser/Oberflächengewässer, herrührend aus der großen beantragten Fläche, auf der die Freilegung von Grundwasser praktiziert werden soll, verbunden mit der geplanten Verlegung und Laufverlängerung des Schinnaer Grabens, Gewässer III. Ordnung.

Die Unterlagen werden im UVP-Portal des Landes Niedersachsen bereitgestellt.

Bereits am 28.09.2018 hat die Abbaufirma einen Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn für den Abbauabschnitt 4 gestellt. Grund für diese die geplante Vorgehensweise, zunächst den Abbau auf neu beantragten Abbauflächen fortzusetzen, ist, dass so wesentlich weniger Aufwand bei der erforderlichen Auf- und Umstellung der Förderbandtrasse verursacht wird. Daneben führt sie dazu, dass während des Abbauvorgangs wesentlich weniger Ab-raumboden im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser zwischengelagert werden muss.

Diese Zulassung zum vorzeitigen Beginn wird unwirksam, wenn der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar ist.

### 1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

#### 1.3.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gem. §§ 3 Abs. 1 und 3e Abs. 1 UVPG i.V. m. § 2 Abs. 2 UVPG sowie Ziffer 1c) der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 NUVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP umfasst gem. § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutz-

PFB Firma Henne Kies + Sand GmbH; 2. Erweiterung Nassabbau; Gemarkungen Landesbergen, Anemolter, Wellie  
gütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Am 24.11.2014 wurde in dieser Angelegenheit eine Antragskonferenz durchgeführt. Die zur UVP erforderlichen Unterlagen nach § 6 UVPG wurden von der Antragstellerin vorgelegt und sind Bestandteil des Beschlusses.

Hinweise zum UVPG und zum NUVPG:

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) ist dieses Vorhaben nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Weiter ist nach § 7 Abs. 2 NUVPG vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) für dieses Verfahren noch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 anzuwenden.

1.3.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden für die entscheidungserheblichen Schutzgüter untersucht und im Anhang I zusammengefasst.

Die Untersuchungsmethoden zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden in der UVS sowie in den Fachgutachten, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, näher erläutert.

Gemäß § 11 letzter Satz UVPG erfolgt die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (siehe Anhang I, als Bestandteil der Begründung und damit des Planfeststellungsbeschlusses).

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen wurde im Anhang II vorgenommen. Der Anhang II ist ebenfalls Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

## **2 Materielle Entscheidungsbeurteilung:**

### **2.1 Zu A Ziffern 1 und 2**

Für die Herstellung von Gewässern im Zuge des Abbaues von Sand und Kies ist nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften ein Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG durchzuführen. Gleichzeitig ist im Rahmen dieses Verfahrens die Umweltverträglichkeit zu prüfen. (§ 3 Abs. 1 UVPG sowie Ziffern 1 und 14 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 NUVPD).

Gem. §§ 7 und 9 UVPG wurden daher zur Prüfung der Umweltauswirkungen ebenfalls die berührten Behörden, Naturschutzvereinigungen und die Öffentlichkeit beteiligt.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und andere Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Thema „Hochwasserrisiken“ wurde in diesem Verfahren umfassend geprüft mit dem Ergebnis, dass keine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten ist.

Als sehr komplex erwies sich die Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange des Grund- und Oberflächenwassers. Der erhebliche Eingriff in die Schutzgüter darf sich nicht nachteilig auf den Naturhaushalt und auch auf die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Flächen auswirken und nicht zu einer Zustandsverschlechterung der Wasserkörper führen. Aus diesem Grund wurde ein besonderes Augenmerk auf diese Thematik gelegt. Aufgrund der umfangreichen Stellungnahmen des NLWKN/GLD und des Unterhaltungsverbandes „Uchter Mühlenbach“, die anlässlich des Erörterungstermins zu ausführlichen Diskussionen führten, sind die vorgelegten Fachbeiträge und Gutachten nach dem Erörterungstermin weiter ergänzt worden, und die betreffenden Stellen wurden zur Beurteilung dieser Unterlagen auch wieder hinzugezogen. Dies erforderte letztlich die Aufnahme diverser Nebenbestimmungen einschließlich der Anordnung eines aufwendigeren Beweissicherungsverfahrens.

Um das "Wohl der Allgemeinheit" zu wahren, dürfen die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter“ nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu betrachten.

Unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 12 UVPG ergibt sich, dass im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter bei Durchführung der bereits im Antrag beschriebenen, im Plan dargestellten

bzw. durch Nebenbestimmungen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können und somit der Feststellung des Planes nicht entgegen stehen.

## 2.2 zu A Ziffer 1.3

Die Dauer der Zulassung ist so ausreichend lang zu bemessen, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den naturschutzfachlichen und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den betriebswirtschaftlich begründeten Belangen des Antragstellers sowie den volkswirtschaftlich begründeten Belangen gewahrt wird. Die Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) eröffnet in § 10 Abs. 5 NNatSchG die Möglichkeit, Abbauanträge zu befristen. Die Abbaugenehmigung nach Naturschutzrecht ist in diesen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert. Die Abbaufirma prognostiziert einen Abbau über ca. 31 Jahre. In dieser Zeitspanne sind diverse Änderungen der aktuellen Situation vor Ort zu erwarten, auf die aus fachlicher Sicht zu reagieren ist, und es sind Änderungen aufgrund des Klimawandels und der formalrechtlichen Regelungen zu erwarten. Es ist im Interesse der Öffentlichkeit, dass ein Bodenabbau im prognostizierten Zeitraum auch zu Ende geführt wird. Insofern wird dieser Planfeststellungsbeschluss auf 31 Jahre befristet, gerechnet ab dem Abbaubeginn im Abbauabschnitt 4 im Jahr 2021 mittels erteilter Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 10.01.2020. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde hier zwischen dem wirtschaftlichen Aspekt der Planungssicherheit über einen längeren Zeitraum und den fachlichen und rechtlichen Erfordernissen abgewogen. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Zulassung vor Ablauf der Befristung angemessen zu verlängern. Dabei werden hinsichtlich des Abbauvorgangs und der Kompensation für die Bereiche, in die noch nicht eingegriffen wurde, die dann aktuellen fachlichen Erkenntnisse berücksichtigt.

## 2.3 Zu A Ziffern 2, 3 und 4

Die Entscheidungen zu 2 und 3 erfolgen antragsgemäß. Rechtlich und fachlich bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Entscheidung zu 4 wird auf die Ausführungen unter E 2 verwiesen.

## 2.4 Zu A Ziffer 5

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt darüber hinaus die in A 5 genannten Genehmigungen, Erlaubnisse etc. Daher ist auch zu prüfen, ob das Vorhaben mit diesen gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht.

Insbesondere musste neben der wasserwirtschaftlichen Beurteilung eine naturschutzfachliche und planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgen. Im Übrigen sind die Interessen der Landwirtschaft zu wahren.

Die Voraussetzungen der weiteren Fachgesetze, deren Genehmigungen dieser Planfeststellungsbeschluss mit umfasst, liegen vor. Die zuständigen Behörden sind zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die entsprechenden Anregungen und Forderungen sind in die Nebenbestimmungen eingeflossen.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses erfolgte eine Abwägung zwischen den Belangen und den sich teilweise widerstreitenden Interessen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und der Rohstoffsicherung und von Einwanderhebern. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Entscheidungsbegründung/Erwiderung zu den einzelnen Stellungnahmen verwiesen. Nach Abwägung aller Entscheidungsmerkmale mussten die unter A 1 bis A 7 dargelegten Regelungen getroffen werden.

Danach ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten bzw. kann eine Beeinträchtigung durch die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen ausgeschlossen werden.

Aus raumordnerischer Sicht ist festzuhalten, dass das zum Abbau vorgesehene Gebiet im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zum überwiegenden Teil als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung mit dem Zusatz „Zeitstufe 1“ (VRR ZS 1) ausgewiesen ist. Die westliche Erweiterung und ein Streifen entlang des Wellier Kolks liegen in einem Bereich der Zeitstufe 2. Damit ist der westliche Bereich zur langfristigen Rohstoffvorsorge vorgesehen und darf vom Grundsatz her erst in Anspruch genommen werden, wenn alle Gebiete der Zeitstufe 1 abgebaut sind. Die Abbaufirma hat ihre Gründe dargelegt, warum sie die Flächen im VRR ZS 2 vor denen im VRR ZS 1 abbauen will.

#### Planrechtfertigung und Abwägung

Ein Ziel der Raumordnung ist es, die bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung der oberflächennahen und tiefliegenden Rohstoffvorkommen zu sichern, siehe D 3.4 01. Gleichwohl sind die Belange entgegenstehender Nutzungsansprüche, insbesondere von Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Trinkwasserschutz, Erholungsnutzung und Denkmalpflege beim Abbau zu beachten. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist den betroffenen Betrieben, insbesondere Vollerwerbsbetrieben, nach Möglichkeit Ersatzland gleichwertiger Qualität zur Verfügung zu stellen, siehe D 3.4 07. Die Festlegung basiert auf einer im Rahmen der Aufstellung des RROP vorgenommenen planerischen Abwägung. Die Planungsziele haben für die Planfeststellung grundsätzliche Verbindlichkeit. Sie bilden den Maßstab für die Bestimmung des Zwecks der Vorschriften, aufgrund deren die Planfeststellung erfolgt und damit insbesondere für die Planrechtfertigung und für die Abwägung der Belange, die Abgrenzung des zur ermittelnden Sachverhalts sowie vor allen auch für die Gewichtung der einzelnen Belange im Rahmen der Abwägung, vgl. Kommentar Kopp/Ramsauer, Rn 57 zu § 74 VwVfG.

Mit der entsprechenden Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wurde eine grundsätzliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Kiesabbaues getroffen. Der Bodenabbau hat in diesem Gebiet damit Vorrang vor allen weiteren Nutzungsansprüchen. Für eine planerische Abwägung bleibt aufgrund dieser Ausweisung kein Raum.

Für die nicht im VRR liegende Fläche östlich des Wellier Kolks ist mittels auf-schiebender Bedingung sichergestellt, dass diese nur abgebaut werden darf,

wenn im Rahmen der Fortschreibung des RROP die Aufnahme dieser Fläche in ein VRR für Rohstoffgewinnung erfolgt, bzw. ein Zielabweichungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Fläche „Schinnaer Graben“ ist im LROP Niedersachsen bereits als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Insofern bestehen aus raumordnerischer Sicht für diese Fläche keine Hinderungsgründe.

Sand und Kies wird aus den vorhandenen Rohstofflagerstätten gewonnen, die als VRR ausgewiesen sind. Es erübrigt sich aktuell eine umfassende Variantenprüfung, da andere Bereiche der VRR ZS 1 im Landkreis Nienburg/ Weser entweder ausgekieset sind, eine Auskiesung von Mitbewerbern am Markt beantragt wurde oder aber Flächeneigentümer:innen nicht zu einer Veräußerung von Flächen bereit sind.

Das Vorhaben ist durch die Zielsetzungen des RROP gerechtfertigt und vernünftigerweise geboten. Die beantragte Reihenfolge beim Abbauvorgang mit Beginn im Vorranggebiet der Zeitstufe 2 ist nach den Ausführungen der Abbaufirma sowohl unter der Betrachtung von fachlichen als auch wirtschaftlichen Aspekten sinnvoll. Dadurch, dass Flächen im VRR ZS 1 länger geschont werden, führt das beantragte Vorgehen keinesfalls dazu, dass die Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffentnahme schneller voranschreitet.

Die geplante Nassauskiesung ist geeignet, die mit der Ausweisung von Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung verfolgten Planungsziele zu erreichen. Formal handelt es sich um eine privatnützige Planfeststellung, siehe Ausführungen im Urteil vom 13.07.2010 – VG Augsburg – Au 3 K 08.795, Rn 58. Gleichwohl besteht mittelbar auch ein öffentliches Interesse an der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen. Kies ist als essentiell wichtiger Rohstoff für das Bauwesen unabdingbar. Insofern dient die bezweckte Nutzung auch dem Wohl der Allgemeinheit.

Selbstverständlich sind gleichwohl die vielfältigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Anordnungen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit aus städtebaulicher, planungsrechtlicher, wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht umzusetzen.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist das beabsichtigte Vorhaben mit einem Eingriff im Sinne von § 13 ff. BNatSchG verbunden, da durch den Abbau Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorgenommen werden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Aus diesem Grund war die Anordnung von Vorkehrungen zur Vermeidung und von Kompensationsmaßnahmen sowie die Festsetzung einer Ersatzgeldzahlung erforderlich (§ 15 BNatSchG).

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der geplanten Artenschutzmaßnahmen durch das Projekt kein artenschutzrechtlicher Tatbestand ausgelöst wird.

Wegen der Nähe der beantragten Erweiterungsfläche zum FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg – DE 3319-332“ und zum EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ – DE-3420-401 - wurde eine FFH-Vorprüfung gemäß §§ 34 Abs. 2 BNatSchG und § 26 NNatSchG (Anlage 2.2 und Überarbeitung Anlage 4.8) durchgeführt, weil Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten. Die Vorprüfung der Auswirkungen des Projektes hat ergeben, dass der beantragte Bodenabbau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der Natura 2000 Gebiete „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ und Wesertalaue bei Landesbergen in der Gemarkung Landesbergen führen kann.

Im Falle der ordnungsgemäßen Durchführung der festgelegten Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie bei Beachtung und Umsetzung der Nebenbestimmungen wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsgerichtete Neugestaltung erfolgt und keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne des § 13 BNatSchG zurückbleiben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen lassen eine positive Entscheidung zugunsten der beantragten Grundwasserfreilegung im Zuge der beabsichtigten Neuaufnahme des Sand- und Kies-Nassabbaues sowie der Laufverlängerung des Schinnaer Grabens nach § 68 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 WHG mithin zu.

Gleichwohl ist eine umfassende, gerechte und ermessensfehlerfreie Abwägung aller vorgetragenen bzw. berührten öffentlichen und privaten Belange für und gegen das Vorhaben durch die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzvereinigungen und die Einwanderheber:innen vorzunehmen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen.

Diese Anforderungen richten sich grundsätzlich sowohl an den Abwägungsvorgang als auch an das in der Zulassungsentscheidung zum Ausdruck gebrachte Abwägungsergebnis.

Zu den teilweise widerstreitenden Interessen wird auf die vorstehende Begründung und insbesondere auf die Entscheidungen und Erwiderungen zu den Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen unter E 1 - 2 sowie auf die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhänge 1 und 2) verwiesen. Es wird umfassend ausgeführt, welchen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen begegnet wird und welche vorgetragenen Äußerungen, Einwendungen und sonstigen Forderungen zurückzuweisen sind.

Als abschließendes Abwägungsergebnis bleibt festzuhalten, dass die Belange der Antragstellerin zugunsten einer positiven Antragsentscheidung überwiegen. Durch die im Verfahren überarbeiteten Inhalte der Antragsunterlagen und durch Aufnahme von festgeschriebenen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Schutzgütern entsprechend des UVPG ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

## 2.5 Zu Ziffer 6

Nach den Bestimmungen des § 39 WHG sind Gewässer so zu unterhalten, dass die Bedeutung für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere berücksichtigt wird.

Dieser Grundsatz gilt auch für die hier entstehenden Seen infolge des Bodenabbaues. Der Umfang dieser Unterhaltung kann in dem Planfeststellungsverfahren ergänzt, eingeschränkt oder geändert werden.

Mit diesem Instrument kann somit die Nutzung nach dem Abbau geregelt und gesteuert werden.

Das im vorliegenden Fall zu erreichende Ziel, einen für den Naturschutz wertvollen Bereich, setzt ausreichende Wiederherrichtungsmaßnahmen voraus.

Diese Wiederherrichtungsmaßnahmen können bis zu drei Jahre nach Abbaueinde notwendig sein (Nachpflanzung, Nachregulierung von Böschungen usw.). Danach ist eine ständige Unterhaltung mit Ausnahme der regelmäßigen dauerhaften Gehölzentfernung nicht mehr erforderlich. Gerade das Unterlassen von Unterhaltungsmaßnahmen ermöglicht eine freie und natürliche Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt und somit Artenvielfalt.

Die Bestimmungen gelten auch für die planfestgestellte Laufverlängerung des Schinnaer Grabens. Insofern wurden diesbezüglich Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.

## 2.6 Zu Ziffer 7

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG).

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie Anlass zu dieser Amtshandlung gegeben hat. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 2.7 Begründung der Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gem. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unter den in C 1.1 bis C 3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt). Diese sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um erhebliche Nachteile sowie Belästigungen für die Nachbarschaft abzuwehren. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Ferner soll ein ordnungsgemäßer und umweltgerechter Sand- und Kiesabbau sowie die Überwachung gewährleistet werden.

Die Nebenbestimmungen basieren auch auf den Anregungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und Naturschutzvereinigungen sowie den zu

beachtenden anerkannten Regeln der Technik bzw. auf dem Stand der Technik.

## **G Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden.

### **Hinweis:**

Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hinweise und Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Gerichts.

Im Auftrag

Zechlin

### **Fundstellen:**

- Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (MU, NLÖ) vom 24.09.2002
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - in der vor dem 16.05.2017 gültigen Fassung, siehe Neufassung vom 18.03.2021, (BGBl. I S. 540)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)
- Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen (Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11.05.2016 (Nds. MBl. 2016 Nr. 21, S. 609)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517)
- Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (nds. GVBl. S. 81, 375)
- Niedersächsisches Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 119), siehe Neufassung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359)
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)
- Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)

PFB Firma Henne Kies + Sand GmbH; 2. Erweiterung Nassabbau; Gemarkungen Landesbergen, Anemolter, Wellie

- Straßenverkehrsordnung (STVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378)
- Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513)
- Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Nienburg/Weser vom 11.12.2015
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
- Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289)
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in den Gemeinden Anemolter, Estorf, Landesbergen, Liebenau und Wellie, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036),
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S. 3478)
- 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung (außer UVPG, NUVPG)



## Anhang I

### Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die zuständige Behörde gem. § 11 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten. Grundlagen hierfür sind:

- Unterlagen des Vorhabensträgers
- behördliche Stellungnahmen
- Äußerungen der Öffentlichkeit
- Äußerungen von beteiligten Sachverständigen und Dritten
- Ergebnisse eigener Ermittlungen

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kultur- und sonstige Sachgüter
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ist im Rahmen der durch das Büro Ingenieur-Dienst-Nord, Dr. Lange, Dr. Anselm GmbH, Oytten (IDN), erarbeiteten Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht) vorgenommen worden.

Als weitere Gutachten und Fachbeiträge sind hier zu nennen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (IDN 2018, Überarbeitung 2020/2021)
- FFH-Vorprüfung (IDN 2018, Überarbeitung 2020/2021)
- Hydrogeologischer Fachbeitrag (IDN 2018, Überarbeitung 2020/2021)
- Hydraulischer Fachbeitrag (IDN 2018, Überarbeitung 2020/2021)
- Wasserwirtschaftliche Erläuterungen – Verlegung Schinnaer Graben (IDN 2018, Überarbeitung 2020/2021)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (IDN 2018)
- Archäologischer Fachbeitrag (IDN 2018)
- Biotoptypenkartierung (ecosurvey 2015)
- Faunistische Erfassungen im Bereich Anemolter 2013 – 2015
  - Brut- und Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien – (IDN 2016)
- Fischotter-Erfassung am Wellier Kolk (BMS Umweltplanung 2016)
- Faunistische Erfassung - Libellen, Fische und Rundmäuler – (Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Braun, 2017)
- Schalltechnischer Bericht (Zech Ingenieurgesellschaft 2017)
- Grundwasserströmungsmodell (IDN 2020, Überarbeitung 2021)

Im Anhörungsverfahren sind im Hinblick auf die erarbeitete Umweltverträglichkeitsstudie (neu UVP-Bericht) von Fachdienststellen Anmerkungen, Bedenken bzw. Ergänzungen erfolgt bzw. gefordert worden. Sachverständige oder Dritte wurden von der Behörde nicht beteiligt.

**Der Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist gem. § 14 BNatSchG so gering wie möglich zu halten.** Oberstes Ziel ist damit die Vermeidung von direkten und indirekten Beeinträchtigungen.

Die umweltrelevanten Eingriffe ergeben sich aus dem Bodenabbau und betreffen in erster Linie die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild.

Sie werden an dieser Stelle nochmals im Wesentlichen auch im Zusammenhang mit den abgegebenen Stellungnahmen und eigenen Erkenntnissen zusammenfassend dargestellt.

## Umweltauswirkungen

### 1. **Mensch einschl. menschlicher Gesundheit und Siedlung, Erholung**

Vorhabensauswirkungen auf die Wohnumfeldqualität und die Erholungsnutzung können sich ergeben durch

- die Flächeninanspruchnahme,
- die Zunahme von Lärmimmissionen und Veränderung der lufthygienischen Situation,
- Veränderungen des Hochwasserabflussverhaltens,
- Veränderungen der Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung.

Beansprucht werden überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker-/Grünland) mit einer Flächengröße von rd. 127 ha.

Der geplante Abbau der westlichen Erweiterungsfläche reicht bis auf ca. 130 m an die östliche Wohnbebauung Anemolters heran. Die Straßen „Im Stillen Winkel, Wittekindsweg und Rotdornenweg“ werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft. Dort wird der Abbaubetrieb (Abräumen von Flächen und Abbauvorgang etc.) zu Lärmimmissionen führen. An anderen Orten werden die Immissionsrichtwerte in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr nach der Schalltechnischen Untersuchung ohne Durchführung von speziellen Lärminderungsmaßnahmen eingehalten.

Der Abtransport der gewonnenen Kiese und Sande erfolgt wie bisher über die Verbindungsstraße Anemolter-Landesbergen in Richtung Anemolter zur L 351. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen wird nicht prognostiziert. Durch den LKW-Verkehr entstehen in den Bereichen Landesbergen und Anemolter Lärm- und Schadstoffemissionen.

Für Erholungssuchende gehen während des Abbaus Flächen für das ruhige Naturerlebnis verloren, zumal der Untersuchungsraum Teil eines größeren Erholungsgebietes der landschaftsgebundenen Erholung an der Mittelweser ist. Der Bereich westlich des Wellier Kolkes ist im Landschaftsrahmenplan explizit als Ziel- und Ausgangspunkt landschaftsgebundener Erholung ausgewiesen. Das ruhige Naturerlebnis wie Spazierengehen und Naturbeobachtung kann durch den Abbaubetrieb beeinträchtigt werden.

Die wassergebundene Erholung am Wellier Kolk (Sportfischerei und Badestelle) sowie am Weserufer im Bereich Landesbergen (Angeln, Paddeln, Motorsport, Anlegestelle für Ausflugs-/Rundfahrtschiffe) ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen:

- Beibehaltung des umweltkonformen Anlagenstandortes ohne zusätzliche Immissionen,
- Beschilderung der Abbaustätte mit Warnhinweisen, teilweise Einzäunung,
- Organisatorische Maßnahmen zur Lärminderung in Anemolter entsprechend der Schalltechnischen Stellungnahme sowie Auflage 2.2.5.6,
- Einsatz von Maschinen und Geräten, die hinsichtlich lufthygienischer Anforderungen und Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

## **2 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Der Rohstoffabbau führt zur Umwandlung bislang terrestrischer in aquatische Lebensräume. Die überwiegend betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sowie kleinflächig Ruderal-, Gehölz- und Grünlandflächen werden in Wasserflächen sowie in vielfältig gestaltete Randbereiche umgewandelt, in denen u. a. Röhrichtzonen entwickelt werden sollen.

Die zu erwartenden Auswirkungen ergeben sich durch folgende Vorgänge:

- direkte Flächeninanspruchnahme,
- Abbau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen,
- Zerschneidungseffekte von Lebensräumen,
- Anhebung und Absenkung von Grundwasser in den Randbereichen.

Das beabsichtigte Durchschwimmen mit dem Abbaugerät durch den Schinnaer Graben und die Umlegung/Laufverlängerung des Schinnaer Grabens wirkt sich auf wassergebundene Pflanzen und insbesondere Fische und Amphibien aus.

Ackerflächen und kleinflächig Ruderal-, Grünland- und Gehölzflächen werden betriebsbedingt in Wasserflächen umgewandelt.

Es können indirekte Auswirkungen durch eine Verlagerung der terrestrischen Lebensräume in die Randbereiche mit der Folge möglicherweise erhöhtem intra- und interspezifischem Konkurrenzdruck (Brut-/Gastvögel) auftreten.

Durch weitere Kiesabbauvorhaben im Nahbereich des Vorhabens sind Kumulativwirkungen i. S. der Anlage Nr. 2 Satz 1 NUVPG (alte Fassung) auf das Schutzgut Tiere nicht ausgeschlossen.

Die geplanten Wasserflächen können Hindernisse für landwandernde Tierarten darstellen.

Mögliche Grundwasserstandsänderungen können Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope haben.

## 2.1 Pflanzen

Innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen sind überwiegend Ackerstandorte (Wertstufe II, 104,79 ha) betroffen. Daneben befinden sich kleinflächige Bereiche, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind. Es handelt sich um kleinere Gehölzbestände der Wertstufe III (Strauchhecken, Strauch- Baumhecken sowie Baumhecken, Einzelbäume, 0,6 ha). Weiter sind ein Abschnitt eines nährstoffreichen Grabens (Schinnaer Graben Wertstufe II, 0,45 ha) und Wege (Wertstufe I, 1,25 ha) betroffen und ebenso ist Grünland (GEA 1,89 ha und GIA 9,29 ha) betroffen. Auf die Biotoptypenkartierung wird verwiesen. Auf den Abbauf Flächen der angepassten 1. Erweiterung befinden sich entsprechend der planfestgestellten Herrichtungplanung für die 1. Erweiterung bereits oder sind geplant 409.400 m<sup>2</sup> Biotoptypen der Wertstufen III bis V.

Angrenzende Bereiche können durch den Bodenabbau beeinträchtigt werden, z. B. durch

- mögliche negative Auswirkungen der angrenzenden Biotope durch Wasserhaushaltsänderungen infolge der Gewässerherstellung,
- Zerschneidungseffekte der Landlebensräume durch Schaffung von Wasserflächen,
- Beeinträchtigung/Störung angrenzender Lebensräume.

Durch das Abbauvorhaben werden sich die Grundwasserverhältnisse im Randbereich der Abbaugewässer verändern, siehe hydrogeologischer Fachbeitrag. Die höchsten Grundwasserstandsänderungen betreffen den nordwestlichen Bereich von See II mit einer maximalen Erhöhung von 0,32 m. Je nach Bemessungsgrundlage liegen die Reichweiten der Grundwasseraufhöhung zwischen 36,20 m und 107,5 m.

Angrenzend an den geplanten Bodenabbau im Untersuchungsgebiet sind der Wellier Kolk als Altwasser sowie die säumenden Auwaldbestände nach § 30 BNatSchG geschützt. Diesen Biotopen wird die Wertstufe V zugeordnet. Sie sind empfindlich gegenüber Grundwasserabsenkungen.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass sich der Seewasserspiegel des Wellier Kolkes nicht vorhabenbedingt verändern wird.

Im Bereich des an der Südwestecke gelegenen auwaldähnlichen Hartholz-mischwaldes beträgt die Absenkung des Wasserstandes bis zu 0,26 m (siehe hydrologischer Fachbeitrag). Dieser Bereich wird aber nicht mehr überflutet mit deutlicher Tendenz zur Eutrophierung und Austrocknung (vgl. Biotoptypenkartierung).

In der angepassten 1. Erweiterung entfällt das westliche Ufer mit Böschungen und Sicherheitsstreifen einschließlich der geplanten Strukturen im Zuge der Rekultivierung. Weiter ist Becken I durch die Vergrößerung des Rückspülsandfeldes um etwa 12 ha betroffen.

Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen  
In der westlichen und nördlichen Erweiterung sowie in der angepassten 1. Er-

weiterung werden folgende gesetzlich geschützte Biotoptypen im Zuge des Abbaus beseitigt (Kap. 6.2.3 des überarbeiteten Erläuterungsberichts):

- Baum- und Strauchbestände: 10.970 m<sup>2</sup>
- Grünland: 98.100 m<sup>2</sup>
- Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer: 116.000 m<sup>2</sup>
- Verlandungsbereiche: 28.000 m<sup>2</sup>
- Einzelbäume: 24 Eschen und 15 Eichen.

### **FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT)**

Die FFH-LRT befinden sich bis auf einen kleinen Auwaldrestbestand von ca. 700 m<sup>2</sup> alle außerhalb des Antragsgebietes am Ostufer des Wellier Kolk. Vorhabenbedingt können durch Grundwasserschwankungen der westlich an die nördliche Erweiterung angrenzende FFH-LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ (Wellier Kolk) sowie der FFH-LRT 91E0\* „Auenwälder um den Wellier Kolk“ betroffen sein. Südlich der westlichen Erweiterung schließt sich ein Hartholzauenwald (FFH-LRT 91F0) an, der ebenfalls im Bereich der Grundwasserschwankungen liegt. Diese weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen auf.

## 2.2 Tiere

### 2.2.1 Brutvögel

Die geplante Abbaufäche liegt z. T. innerhalb der als lokal bedeutsam für Brutvögel dargestellten Bereiche. Innerhalb der vom Abbau betroffenen Flächen kommen bodenbrütende und gehölbewohnende Vogelarten vor.

Im geplanten Abbaubereich der 2. Erweiterung wurden 12 Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Innerhalb der Antragsfläche waren vier Arten der Roten Liste (Feldlerche, Kuckuck, Bluthänfling, Neuntöter) und drei Arten der Vorwarnlisten (Turmfalke, Nachtigall und Gelbspötter) als Brutvögel festzustellen. Innerhalb der angepassten 1. Erweiterung wurden insgesamt vier Reviere der Feldlerche und je ein Revier der Wiesenschafstelze, der Mönchsgrasmücke sowie der Amsel festgestellt. Mit dem Abbauvorhaben gehen abbau- und betriebsbedingt Nahrungs- und Bruthabitate verloren bzw. werden verlagert. Ackerflächen stellen allerdings für Bodenbrüter aufgrund der intensiven Bewirtschaftung mit dem Einsatz von Düngern und Pestiziden eher schlechte Bruthabitate dar.

Als Nahrungsgäste treten innerhalb der Eingriffsflächen der Weißstorch, der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Mäusebussard, die Waldohreule, die Goldammer, die Gartengrasmücke, der Grünspecht, der Star und der Feldsperling auf. Als Durchzügler wurde außerdem die Wiesenweihe festgestellt.

### 2.2.2 Gastvögel

Das Untersuchungsgebiet hat laut der vorgenommenen vorhabensbezogenen Erfassungen landesweite (Höckerschwan an zwei Terminen, Graugans an einem Termin), lokale (Kormoran und Tundrasaatgans) bzw. regionale Bedeutung (Höckerschwan an fünf Terminen) für Gastvögel erreicht.

Direkt innerhalb des beantragten Abbaugesbietes betroffen sind die Gastvogel-vorkommen des Höckerschwans mit einer Individuenzahl, die an vier Terminen lokale bis landesweite Bedeutung erreichte. Weitere Arten mit nennenswerten Vorkommen sind die Tundrasaatgans, die Blässgans und die Graugans.

Die meisten Gastvögel wurden in der unmittelbaren Nähe des bereits bestehenden Kieswerksstandortes gezählt.

### 2.2.3 Amphibien

Im Zuge des Abbaus werden keine von Amphibien genutzten Laichhabitate bzw. Sommer- und/oder Winterquartiere beseitigt oder zerstört. Die überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen sind aufgrund ihrer Flächeneigenschaften von untergeordneter Bedeutung für Amphibien. Der Schinnaer Graben südlich des Wellier Kolkes ist als Fließgewässer kaum als Laichgewässer für Amphibien geeignet. Auch nächtlich rufende Teichfrösche konnten dort nicht festgestellt werden, s. S. 26 „Faunistische Erfassungen“.

### 2.2.4 Säugetiere

Der Vorhabenstandort befindet sich im Auebereich der Weser, der einen Wanderkorridor für den **Fischotter** darstellt. Anlässlich der Fischottererfassung wurde festgestellt, dass dieser sich gelegentlich im Untersuchungsgebiet aufhält.

Am Wellier Kolk wurden vorhabenbezogen die **Fledermausarten** Teich-, Zwerg-, Wasser- und Breitflügelfledermaus sowie der Große Abendsegler nachgewiesen. Wochenstuben-, Sommer- und Winterquartiere der Breitflügel- und Zwergfledermaus kommen im Bereich der Antragsfläche nicht vor. Möglich wäre die vorhabenbedingte Beeinträchtigung eines Jagdhabitats durch Lärm- und Lichtimmissionen. Die übrigen Arten nutzen das Untersuchungsgebiet vorrangig als Jagdhabitat. Möglich ist das Vorkommen von Quartieren in Gehölzstrukturen, deren Beseitigung vorgesehen ist.

### 2.2.5 Fische

Durch das nachgewiesene Vorkommen des Hechtes (Rote Liste 3) liegt eine allgemeine Bedeutung vor. Weiterer Fisch-Artenbestand ist eher gering. Der Fischartenbestand ist betroffen durch das geplante Durchschwimmen mit dem Abbaugerät und der anschließenden Verlegung mit Laufverlängerung des Schinnaer Grabens.

### 2.2.6 Libellen

Am Schinnaer Graben wurden sechs Libellenarten nachgewiesen. Von den zwei Arten (Großer Blaupfeil und Blaugrüne Mosaikjungfer), die sich normalerweise nicht an fließenden Gewässern fortpflanzen, konnte kein Bodenständigkeitsnachweis erbracht werden. Die Fortpflanzung der Blutroten und Gemeinen Heidelibelle, die im Einlaufbereich des Schinnaer Grabens zum Wellier Kolk erfasst wurden, ist aufgrund der wenig zutreffenden Lebensraumbedingungen für diese beiden Arten nicht sehr wahrscheinlich. Von der Hufeisen-Azurjungfer und der Großen Pechlibelle wurde jeweils nur ein Männchen festgestellt.

### 2.2.7 Schutzgebiete gem. § 34 BNatSchG

Für das FFH-Gebiet“ Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ und das Vogelschutzgebiet (VSG) „Wesertalau bei Landesbergen“ ist eine FFH-Vorprüfung vorgenommen worden, um die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. Zielarten der FFH-Gebiete sowie der relevanten Störungen im VSG-Gebiet zu ermitteln.

### 2.3 Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tieren und biologischer Vielfalt:

- Das Abschieben des Oberbodens erfolgt möglichst außerhalb der Brut- und Setzzeit der Bodenbrüter. Bei unvermeidlichem Abschieben in der Brutphase wird durch eine fachkundige Person eine Kontrolle des Abbaufeldes auf aktuelle genutzte Nester durchgeführt. Auf der Basis der erhobenen Daten sind ggf. Maßnahmen mit dem Fachdienst Naturschutz des Landkreises Nienburg/Weser abzustimmen.
- Bestehende Heckenbestände werden im Zuge der Rekultivierung rechtzeitig verpflanzt oder ersetzt. Gehölze werden nur außerhalb der Brutphase und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen vom 01.10. bis 28.02. entfernt.  
Das gilt auch für die Entfernung von Gehölzen und ist gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für gehölzbrütende Vogelarten.
- Rechtzeitig vor dem Fällen eines Baumes ist dieser im unbelaubten Zustand nach Höhlungen durch eine fachkundige Person abzusuchen. Bei Bäumen mit potenziellen Höhlenstrukturen und mit Stammrissen erfolgt anschließend eine weitergehende Quartierskontrolle. Das Quartier wird im kommenden Spätsommer bis Ende September verschlossen, um zum Zeitpunkt der Fällung eine Tötung von Individuen auszuschließen.
- Bei erbrachtem Quartiernachweis werden je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung zwei Ersatzfledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person installiert. Der Fachdienst Naturschutz wird vor der Ausführung um Zustimmung gebeten. Die Kästen werden in den ersten zwei Jahren jeweils einmal auf Funktionsfähigkeit geprüft, in deren Rahmen auch eine Reinigung erfolgt.
- Zum Schutz der Fledermäuse wird östlich des Wellier Kolks außerhalb des Gehölzsaumes ein ausreichend breiter Streifen (20m) vom Abbau freigehalten und zu extensivem blütenreichem Grünland entwickelt.
- Das Landförderband wird zum Schutz der Fledermäuse vor Lichtimmissionen mit LEDs, deren Lichtkegel nach unten ausgerichtet werden, beleuchtet.
- Die Abbauabschnitte werden nach erfolgtem Abbau Zug um Zug entsprechend der vorgelegten Planung rekultiviert. Die Böschungen werden flach ( $\geq 1 : 3$ ) gestaltet.
- Die Ansaat und Bepflanzung der Böschungs- und Uferbereiche wird zum Schutz vor Erosionen und zur Initiierung höherwertiger Biotopstrukturen unverzüglich vorgenommen.
- Der Standort für etwaige Bodenmieten wird sorgfältig gewählt und auf ökologisch weniger wertvolle Bereiche beschränkt.
- Ökologisch wertvolle Bereiche für den Bodenabbau werden so wenig wie möglich beansprucht. Bereiche mit Biotoptypen der Wertstufe IV und V wer-

den ausgenommen und durch einen flexiblen Absperrzaun vor dem Betreten geschützt.

- Die Antragsfläche wird nach Zielsetzungen des Naturschutzes entwickelt.

### 3. **Boden**

Innerhalb der Auskiesungsflächen gehen weitere ca. 117 ha der vorhandenen Bodentypen in ihrer Struktur unwiederbringlich verloren. Ca. 43,2 ha aus der 1. Erweiterung müssen in die Planung einbezogen werden. Im betreffenden Bereich lag bereits ein Planfeststellungsbeschluss für die Nassauskiesung vor. Von der ca. 170 ha großen Antragsfläche bleibt lediglich auf ca. 10 ha in den Randbereichen die Bodenstruktur erhalten. Auf den anderen Flächen wird die Auenlehmschicht abgetragen und größtenteils durch eine Wasserfläche ersetzt. Durch das Vorhaben ist in erster Linie der mittlere bis sehr tiefe Auenboden als potenzieller Standort für auentypische Pflanzengesellschaften betroffen.

Die Auenböden stellen nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser ökologisch wertvolle Bodentypen dar. Es kommt zum Verlust von Boden der Wertstufe 3 mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Die Böden können mit Beginn der Grundwasserfreilegung nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung der Böden führt aber auch zu einer Entlastung von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln.

Der anfallende Auelehm und Rückspülsande werden für Wiederherrichtungsmaßnahmen verwendet, großflächig wieder in die Abgrabungsfläche eingebaut und mit Oberboden abgedeckt.

Der getrennt zu lagernde Mutterboden wird lediglich oberhalb des Wasserwechselbereiches eingebaut.

#### Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen

- Durchführung der Abbaumaßnahme erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik,
- Einhaltung der Anforderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Sicherung des Oberbodens vor Beginn der Abbauarbeiten nach DIN 18915 und DIN 18300,
- schonender Abtrag des Oberbodens, getrennte Zwischenlagerung von Abraumboden sowie Vermeidung von Mischung von Oberboden und Abraum.
- Verwendung der vorhandenen Wirtschaftswege und der ausgewiesenen internen Wege als Transportwege,
- kein Oberbodeneinbau unterhalb der Wasserwechselzone,
- Vorhalten geeigneter Bindemittel für den Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen und Beseitigung ggf. kontaminierter Böden in zugelassenen Anlagen,
- Verwertung des anfallenden Oberbodens am Standort oder durch Abgabe an externe Interessenten,
- Abtrag im erdfeuchten Zustand,

- schnellstmögliche Verwendung für die Herstellung von Böschungen,
- Anlage von Flutmulden als Erosionsschutz.

#### 4. **Wasser**

##### 4.1 Grundwasser

Bei Freilegung des Grundwassers entsteht ein Grundwassersee mit horizontalem Wasserspiegel. Der Seewasserspiegel wird sich etwa als Mittelwert zwischen dem Grundwasserspiegel auf der Zustromseite und auf der Abstromseite einstellen.

Ermittelt wurde ein mittlerer Wasserstand im See 1 von 26,62 m NHN, im See II von 26,22 m NHN. Bei hohen Grundwasserständen liegt der Grundwasserstand i. M. 32 cm höher, im See 1 stellt sich ein Wasserspiegel von + 26,94 m NHN ein, im See 2 von 26,49 m NHN. Bei niedrigen Grundwasserständen stellt sich im See 1 ein Wasserstand von 26,36 m NHN ein, im See 2 von 25,97 m NHN; also i. M. 23 cm weniger als bei mittlerem Grundwasserstand. Das umgebende Grundwasser stellt sich auf die neuen Seespiegel ein. Für das oberhalb der Kiesseen gelegene Gelände ergibt sich somit eine Absenkung und für den unterhalb gelegenen Bereich (jeweils in Grundwasserfließrichtung gesehen) ergibt sich eine Aufhöhung des Grundwasserspiegels. Die maximale Absenkung tritt bei mittleren Grundwasserständen am südwestlichen Rand im Becken I mit 0,45 m ein. Die maximale Grundwassererhöhung tritt im nordwestlichen Bereich im See 2 auf und beträgt 0,32 m. Bei hohen Grundwasserständen fallen die Auswirkungen am See 1 etwas geringer, am See 2 etwas höher aus, bei niedrigen Grundwasserständen sind die Auswirkungen überwiegend ähnlich groß wie bei mittleren Grundwasserständen. Die größte Reichweite der Grundwasserstandsaufhöhung tritt im Nordwesten des Sees II auf. Dieser Bereich des Abbaus grenzt an den Wellier Kolk. Der Sicherheitsabstand beträgt durchgehend 20 m. Der Abstand des Silberweidenbestandes im betreffenden Bereich zum MW-Spiegel See II beträgt nach Wiederherrichtung rd. 40 m Das Grundwasser ist hier um rd. 0,12 m erhöht. Die größte Absenkung mit bis zu 0,37 m ist im Südwesten des Sees 1 im Bereich des auwaldähnlichen Hartholzwaldes zu erwarten. Im betreffenden Bereich soll der Schinnaer Graben nach dessen Verlegung verlaufen.

Durch die entstehenden Wasserflächen ergibt sich eine Erhöhung der Verdunstung von zusätzlich 60 mm Wasser/Jahr und damit ein jährlicher Verlust von ca. 78.000m<sup>3</sup>. Zusammen mit der nicht rückführbaren Restfeuchte im Zuge des Abbauvorgangs ergibt sich ein Grundwassermengenverlust von ca. 90.500 m<sup>3</sup>/a. Diese jährliche Menge beläuft sich auf 5,7% der nutzbaren Dargebotsreserve des Grundwasserkörpers „Mittlere Weser Lockergestein links 2“.

Durch die Beseitigung der belebten Bodenzone (Oberboden) und des Auelehms, die als Schutzschicht gegen Einträge aus der Atmosphäre wirken, wird auf die Qualität des Grundwassers Einfluss genommen. Die Inhaltsstoffe können in Zukunft direkt in den Baggersee und auf diesem Pfad u. U. in das Grundwasser gelangen. Das gilt auch für das u. a. chloridhaltige Weserwasser

bei ausuferndem Hochwasser. Mit dem Bodenabbau werden aber andererseits auch alle Einträge (Nährsalze, Pflanzenschutzmittel und Biozide), die sich aus einer intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche ergeben, unterbunden.

Die Analysedaten des Grundwassers von zwei abgestimmten Grundwasserbrunnen (B8 und B13) aus dem Herbst 2016 zeigen bei den im „Leitfaden für die Bewertung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper nach der EU-WRRL“ genannten Stoffen keine nennenswerten Auffälligkeiten. An einem Brunnen wurden gegenüber dem Grenzwert erhöhte Ammoniumkonzentrationen festgestellt.

Die Gefahr von Meromixis (durchmischungsfreie Bereiche) wird aufgrund der Verhältnisse von Maximaltiefe der Gewässer zur Gewässeroberfläche ausgeschlossen.

Von der angestrebten Morphometrie her werden die beiden Abbauseen nicht die Voraussetzungen eines nährstoffarmen Gewässers erfüllen.

#### 4.2 **Oberflächengewässer:**

##### 4.2.1 Weser:

Die Wasserführung der Weser wird ebenso wie ihre Wasserstände durch den geplanten Bodenabbau nicht verändert.

##### 4.2.2 Wellier Kolk:

Nach dem hydrogeologischen Fachbeitrag (Anlagen 2.3 und 4.9) hat die geplante 2. Erweiterung der Abbauflächen keine Auswirkungen etwa durch Wasserstandänderungen. Dieses Ergebnis wurde nachvollziehbar dargelegt.

##### 4.2.3 Schinnaer Graben:

Der Schinnaer Graben wird im Rahmen des fortschreitenden Abbaus der Westerweiterung temporär geöffnet, damit der Saugbagger von Abschnitt 4 in Abschnitt 5 schwimmen kann. In der Zeit der Öffnung wird mittels einer Pumpe das Wasser in Richtung Wellier Kolk geleitet. Im Zuge der Herrichtung der westlichen Erweiterung wird der Graben letztlich auf einer Strecke von rd. 650 m in die rekultivierten Abschnitte 6 – 9 verlegt und auf ca. 1.630 m verlängert.

Durch die Verlegung und Verlängerung des Grabenabschnittes wird das Längsgefälle von rd. 0,74‰ auf 0,28 ‰ verringert. Bei mittlerem Niedrigwasser wird die Wasserspiegellage im Bereich der Verlegung um maximal 0,10 m angehoben. Oberhalb der Verlegung gleicht sich die Wasserspiegellage nach ca. 30 m wieder der Wasserspiegellage im Bestand an. Bei Mittelwasserabfluss wird die Wasserspiegellage im Planungszustand um max. 0,12 m angehoben. Die geplante Wasserspiegellage entspricht 80 m oberhalb der Verlegungsstrecke wieder der Wasserspiegellage im Bestand. Die Fließgeschwindigkeiten die durchschnittlich bei 0,05 m/s (Niedrigwasserabfluss) und 0,11

m/s (Mittelwasserabfluss) liegen, ändern sich nicht.

Der Schinnaer Graben wirkt als Grundwassersenke, die durch die Grabenverlegung nach Westen verschoben wird. Zwischen dem mittleren Wasserspiegel im Abbaugewässer und im Schinnaer Graben bzw. dem Schinnaer Graben und dem westlich gelegenen Grundwasserleiter stellt sich ein höheres Gefälle als im Bestand ein. Im Auffüllboden sowie in dem anstehenden Boden wird die Fließgeschwindigkeit zukünftig bei 0,1 mm/s oder darunter liegen.

Nach Umlegung und Laufverlängerung des Schinnaer Grabens sowie Realisierung des Bodenabbauvorhabens wird der Wasserstand im neu trassierten Schinnaer Graben deutlich unterhalb des bisherigen Grundwasserstandes (mehr als 50 cm) liegen. Auf der dem Abbau abgewandten Seite der Verlegungsstrecke treten Absenkungen von mehr als 1 dm in einem annähernd halbkreisförmigen Bereich bis max. 200 m Entfernung vom Schinnaer Graben auf.

#### 4.2.4 Hochwasser

Der entstehende Baggersee liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser.

Bei ausuferndem Hochwasser bilden die entstehenden Abbauseen im Bereich aufgrund ihrer Kubatur über dem Normalseespiegel einen zusätzlichen Hochwasserstauraum.

Die Flutung des südlichen Abbaugewässers (Becken 1) beginnt bei einem Abfluss von 900 m<sup>3</sup>/s, das nördliche Becken II wird ab einem Weserabfluss von ca. 1.100 m<sup>3</sup>/s geflutet. Bei beiden Seen erfolgt die Flutung zunächst von Westen her über den Wellier Kolk/Schinnaer Graben. Kurz danach beginnt an der Nordost-Ecke von See II über die dort angeordnete Flutmulde der Zustrom von der Weser.

Der See I wird innerhalb von 25 bis 30 Stunden ausschließlich von Westen her über die entlang der Verlegungsstrecke des Schinnaer Grabens angeordneten Flutmulden gefüllt. Die Fließgeschwindigkeit im Bereich der Flutmulden überschreitet nur kurzzeitig den Wert von 1 m/s. Dann erfolgt bei einem Weserabfluss von rd. 1.600 m<sup>3</sup>/s die Überströmung der westlichen Weserniederung. Der Hauptzufluss zum See II erfolgt von Süden her. Für ca. 10 bis 15 Stunden werden im Bereich der Flutmulde Fließgeschwindigkeiten zwischen 1,0 und 1,35 m/s erreicht. An den übrigen Zu- bzw. Abstrombereichen am See II treten fast durchgängig Fließgeschwindigkeiten von weniger als 0,5 m/s auf, nur kurzzeitig (unter vier Stunden) werden 0,7 m/s erreicht.

Nach Ablauf einer Hochwasserwelle wird das Wasser aus den Abbauseen über die Flutmulden zum Schinnaer Graben hin ablaufen. Nach Absinken des Wasserspiegels unter Geländeoberkante versickert das verbliebene Wasser langsam. Anschließend stellt sich der Wasserspiegel in den Abbaugewässern in Wechselwirkung mit dem Grundwasserkörper ein.

Die Entleerung der Seeflächen erfolgt auf gleichem Weg zur Weser, durch Geländeüberlauf zum Wellier Kolk hin sowie über das Grundwasser. Die Restentleerung bei Unterschreitung der Überlaufhöhen erfolgt über das Grundwasser bzw. die Verbindung zwischen Weser und Abbaugewässer.

#### Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen

- Beachtung der Empfehlungen der DVWK-Regeln 108/1992 und DWA Merkblatt M-615,
- Beschilderung der gesamten Abbaustätte, um die Gefahr unkontrollierter Stoffeinträge durch unbefugtes Betreten zu verhindern,
- Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- Anlage von Grundwasserfenstern, um einen Grundwasseraustausch zu gewährleisten,
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen und Flachwasserbereiche/ Röhrichtzonen, die auch zur Vermeidung externer Nähr- und Schadstoffeinträge von Nachbarflächen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) beitragen.
- Einsatz von Maschinen und Geräten, die hinsichtlich des Gewässerschutzes dem Stand der Technik entsprechen, und Betrieb eines elektrischen Saugbaggers,
- sachgemäße Lagerung von Betriebs- und Baustoffen und Schutz der Stoffe gegen Einwirkungen durch Hochwasser, sowie Vorhaltung von geeigneten Bindemitteln zur unmittelbaren Beseitigung von Verunreinigungen,
- Umsetzung des Beweissicherungsprogramms quantitativ und qualitativ durch Vorhalten und regelmäßige Überwachung eines geeigneten Messnetzes,
- weiträumiger Abtrag und Zwischenlagerung von Oberboden auf gesonderten Halden und in ausreichendem Abstand zum Abbaugewässer bis zur Wiederverwendung, damit auch im Fall von Uferabbrüchen und Erosionen kein humoses Material in den Abbausee gelangt,
- kein Einbau von Oberboden unterhalb der Wasserwechselzone.

## 5. **Klima/Luft**

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu Immissionsbelastungen der Luft durch Staub und Abgase, die von Erdbewegungen bzw. dem Betrieb von dieselbetriebenen Maschinen herrühren. Es kommt im Rahmen der Erweiterung allerdings zu keinem höheren Maschineneinsatz.

Die Auswirkungen der geplanten Abbaumaßnahme auf die klimatischen und immissionsökologischen Verhältnisse wurden in einem gesonderten Gutachten behandelt. Dieses Gutachten beruht auf einer Zunahme von ca. 505 ha neue Wasserflächen in der Weseraue zwischen Stolzenau und Estorf durch mehrere Vorhaben, u. a. vier Neuabgrabungen und diverse Erweiterungen von bestehenden Abbaugewässern. Dieses Gutachten kann auf die hier beantragten Erweiterungsflächen übertragen werden.

In dem Gutachten der AG Klimaökologie Geographisches Institut – Universität Hannover (1998) - wird festgestellt, dass Bereiche starker Frostgefährdung seltener auftreten werden. Gleichzeitig werde der Flächenanteil mit erhöhter Nebelgefährdung durch Dampf- und Strahlungsnebel zunehmen. Das biokli-

matische Belastungsmaterial wird infolge des häufigeren Auftretens von Nasskälte und Schwüle im Einflussbereich als leicht erhöht eingeschätzt. Ebenfalls werde der Flächenanteil an ackerbaulich genutzten, landwirtschaftlichen Flächen mit der Möglichkeit einer erhöhten Infektionswahrscheinlichkeit durch Pilzkrankheiten zunehmen.

Da Kulturpflanzen auf einer Ackerfläche eine andere Rauigkeit aufweisen als die geplante offene Wasserfläche kann es kleinräumig zu einer Erhöhung der Windgeschwindigkeit kommen, was voraussichtlich in den Kiesseen zu einer gewissen Wellenbildung führen kann.

Die entstehenden Gewässerflächen sind im Gegensatz zu Freiflächen eher thermisch ausgleichend und tragen nicht mehr zur Kaltluftbildung bei, da Gewässer im Winter wärmer und im Sommer kälter als ihre Umgebungstemperatur sind. Sie wirken ausgleichend auf Temperaturschwankungen.

#### Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen

- Erdbewegungen erfolgen nur im erdfeuchten Zustand,
- Oberbodenmieten werden mit einer Zwischenbegrünung versehen.

## 6. **Landschaft**

Das Vorhaben ist verbunden mit der Umwandlung von überwiegend Ackerfläche in naturnahe Stillgewässer einhergehend mit Veränderungen des Landschaftsbildes.

Durch den geplanten Kiesabbau erfolgt eine Veränderung des derzeitigen Landschaftsbildes, die räumlich über die Abbaustätte hinaus wirksam ist, und zwar durch die einzusetzenden Abbaugeräte, die Zwischenlagerflächen für Abraum- und Oberboden sowie durch Arbeiten im Abbaubereich (Betriebsanlagen, Abraumbewegungen).

Die zukünftige Wasserfläche ist als untypisch in der Weseraue zu klassifizieren. Vom Naturraumcharakter her gehören Wasserflächen derartiger Größe nicht in die Weserniederung. Darüber hinaus wird die derzeit noch bestehende Möglichkeit der Entwicklung der vorhandenen intensiv genutzten Ackerflächen zu naturnahen naturraumtypischen Biotopen (z. B. extensives Grünland oder Auwald) unmöglich gemacht.

#### Landschaftsgebundene Erholung

Die Auskiesungsfläche selbst besitzt auch im derzeitigen Zustand aufgrund ihrer Monotonie nur einen geringen bis mittleren Erholungs- und Erlebniswert und wird derzeit insbesondere für die Feierabenderholung genutzt. Überregionale Rad- und Wanderwegeverbindungen sind nicht betroffen.

#### Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen

- Durchführung des Abbaus abschnittsweise und zügig, solange es die markt- und betriebswirtschaftlichen Belange erlauben, sodass eine kurzfristige Wiedereingliederung in die Landschaft erfolgen kann,
- landschaftsgerechte Modellierung, Röhrichinitialpflanzungen und die

- Förderung eines natürlichen Bewuchses der Uferbereiche,
- landschaftsgerechte Neugestaltung der Planungsfläche in Form von Wasserflächen, Sukzessionsflächen usw. zum Ausgleich der Beeinträchtigungen und zur Bereicherung des Landschaftsbildes,
- Neuanlage von Strauch- und Baumhecken innerhalb der Abbauflächen zur Integration des Abbaugeländes in die Landschaft und zur Minderung von visuellen Beeinträchtigungen,
- Rückbau des Anlagenstandortes nach Beendigung des Abbaus.

## 7. Kultur- und sonstige Sachgüter

In der direkten Eingriffsfläche sind zwei archäologische Fundstellen bekannt.

Sonstige Sachgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen. Zu allen Gebäuden, Verkehrswegen und Versorgungsleitungen wird entsprechend der Planung der erforderliche Abstand eingehalten.

### Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen

- Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu umliegenden baulichen Anlagen sowie den Strommasten und Erdgasfernleitungen,
- umgehende Benachrichtigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Zentralen Polizeidirektion in Hannover, sollten bei den Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden,
- Anzeige des angestrebten Beginns der Erdarbeiten mindestens vier Wochen vorher bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser sowie bei der Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft,
- Einholung einer zuverlässigen Beurteilung der archäologischen Befundsituation vor Abbaubeginn des Abbauabschnittes 21,
- Jederzeitige Gewährung von Zutritt zum Abbaugebiet für die Beschäftigten der zuständigen Bodendenkmalpflegebehörde, um die Beobachtung des Bodenabbaus zu gewährleisten,
- Mutterbodenabtrag mit einem Hydraulikbagger mit Grabenschaufel unter archäologischer Begleitung in Bereichen, in denen archäologische Bodendenkmale vorhanden sind,
- Meldung der durch Erdarbeiten angeschnittenen Funde und Befunde bei der Kommunalarchäologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser und ggf. fachgerechte Untersuchung im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung durch eine vom Verursacher zu beauftragende Grabungsfirma.

## 8. Landwirtschaft

Die für die Erweiterung des Bodenabbaues in Anspruch genommenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Das bedeutet, dass auf den gesamten Flächen von weiteren 117 ha die für die Landwirtschaft wertvollen Böden verloren gehen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer:innen haben ganz überwiegend ihr Einverständnis zu diesem Antrag schriftlich erklärt. Die Erschließung der

landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird während der Abbauphase und nach Abbauende jederzeit sichergestellt.

## 9. **Wechselwirkungen** zwischen den Umweltschutzgütern

Die von dem Vorhaben ausgehenden abbau- und betriebs- sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen, insbesondere der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild stehen in Wechselbeziehungen unterschiedlicher Intensität zueinander.

Durch die Entfernung der belebten Bodenschicht erfolgt ein Eingriff in das abiotische Gefüge, und es ergeben sich Konsequenzen für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für das Geländeklima durch verringerte Kaltluftproduktion.

Ferner bestehen durch die Entfernung der belebten Bodenschicht Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasser.

Durch die Entnahme von Sand und Kies und die Einbringung von Abraumböden in das Abbaugewässer werden im Übrigen die geologische Schichtung und damit das Durchströmverhalten des Grundwassers durch die bindigen Auenlehmschichten verändert.

Darüber hinaus wirkt sich die Offenlegung des Grundwassers und insofern der Bodenverlust auf die Wasserqualität aus. Derzeit wird das Grundwasser durch Nährstoffe aus der landwirtschaftlichen Nutzung belastet, zukünftig können Stoffe aus der Luft ungehindert auf das Gewässer einwirken.

Die Landwirtschaft kann infolge des Bodenverlustes ebenfalls nach erfolgtem Abbau nicht mehr ausgeübt werden.



## Anhang II

### Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen, denen die einzelnen Schutzgüter unterliegen, erfolgt auf der Basis der Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht) sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung, die u.a. die Umwelt am Standort und im Einwirkungsbereich beschreiben, die Vorbelastungen aufzeigen, die Auswirkungen des Sand- und Kiesabbau- es auf die Umwelt ermitteln und beschreiben sowie eine Wirkungsprognose und Eingriffs- beurteilung beinhalten und eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liefern. Daneben enthält das schalltechni- sche Gutachten Bewertungen zu den Auswirkungen der Lärmemissionen auf das Schutz- gut Mensch.

Darüber hinaus wurden weitere vorgelegte Gutachten und Fachbeiträge (insbesondere zu wasserwirtschaftlichen Themen), Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Natur- schutzvereinigungen, Äußerungen von Einwanderheber:innen, soweit sie konkrete Aussa- gen zu diesem Themenkomplex enthalten, und eigene Ermittlungen bei der Vornahme der Bewertung herangezogen.

Weitere Bewertungsmaßstäbe können Fachgesetze, Verordnungen oder Erlasse sein.

#### 1. **Mensch und Siedlung, Erholung**

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes in der Ortslage Anemolter „Im Stillen Winkel, Wittekampsweg und Rotdornenweg“ wurden an den relevanten Immissi- onspunkten in den nächstgelegenen Wohngebäuden die behördlich vorgegebenen Immissionszielwerte in Abhängigkeit der Aufstellpositionen der zugehörigen Anla- gen bei einer theoretischen Vollauslastung tags zum Teil überschritten. Zur Einhal- tung des Irrelevanzkriteriums im Sinne der TA Lärm müssen in Abhängigkeit des Einsatzbereiches der Geräte organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Einsatz- zeit und des möglichen Arbeitsbereiches optimiert werden. Die im Schalltechni- schen Gutachten, Kapitel 8, aufgeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Form von Arbeitszeitbeschränkungen für einzelnen Tätigkeiten umzusetzen. Die Beschränkungen sind in einer Arbeitsanweisung festzuhalten.

Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Lkw-Transport können sich in den Or- ten Landesbergen und Anemolter auswirken. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der betroffenen Straßen können diese Beeinträchti- gungen nicht vermieden werden. Im Übrigen ändert sich die Intensität und Häufig- keit der Lkw-Transporte im Verhältnis zu den derzeitigen Transporten bei Inangriff- nahme der 2. Erweiterung nicht.

Die verloren gehenden landwirtschaftlichen Flächen sind für die ruhige Erholung geeignet, boten bisher aber keinen wesentlichen Erholungswert. Während der Aus- kiesung wird die Abbaustätte einsehbar sein. Um die visuellen Einschränkungen zu minimieren, wird die Abbaufäche so früh wie möglich sukzessive rekultiviert. Somit

wird eine Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet, und nach Abschluss der Herrichtungsmaßnahmen wird sich die Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für die Erholung erhöhen, so dass die Einschränkungen während der Abbauphase als gering einzustufen sind.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Einschränkungen im Bereich geringer als 405 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung ist keine unzumutbare Lärmbelastung bzw. Grenzwertüberschreitung bei Lärmemissionen für die Anwohner zu erwarten.

Abschließend ist festzustellen, dass das Vorhaben lediglich zu unerheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch, menschliche Gesundheit, Siedlung und Erholung“ führen wird, die aufgrund des sich nach Abbaubeginn ergebenden Potentials tolerierbar sind.

## 2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beim Schutzgut Arten und Biotope liegt i.d.R. eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufe III bis V) durch den Abbau zerstört oder durch Fernwirkungen wie Grundwasserstandsänderungen, Emissionen oder Freistellung von Waldbeständen geschädigt werden.

### 2.1 Pflanzen

Durch die geplante Auskiesung werden vornehmlich die Ackerflächen betroffen. Damit werden zum überwiegenden Teil Biotoptypen mit geringer ökologischer/faunistischer Wertigkeit der Wertstufen I und II einer Beeinträchtigung unterliegen.

Auf den Abbauflächen der angepassten 1. Erweiterung befinden sich bereits bzw. sind geplant 409.400 m<sup>2</sup> Biotoptypen der Wertstufen III bis V. Innerhalb der westlichen Abbaufläche sind ca. 2,27 ha Biotoptypen der Wertstufen III und innerhalb der nördlichen Abbaufläche rd. 0,22 ha Biotoptypen dieser Wertstufe betroffen.

Die Gebüsch- und Gehölzbestände der Wertstufe III sowie das Extensivgrünland der Wertstufe III können auf der Antragsfläche der 2. Erweiterung im Rahmen der Rekultivierung neu entwickelt werden. Im Bereich der 1. Erweiterung befinden sich laut planfestgestelltem Wiederherrichtungsplan formal – die Wiederherrichtung ist noch nicht abgeschlossen – 14,5 ha Biotope der Wertstufe V in Form eines Abbaugewässers mit einer Gewässertiefe < 5 m, Verlandungsbereichen und naturnahen Uferböschungen über Mittelwasser. Im Zuge der Abbauerweiterung werden diese Biotoptypen großflächig hergestellt.

Innerhalb des Sicherheitsstreifens erfolgt auf Biotoptypen der Wertstufe IV und V im Zuge des Bodenabbaus keine Nutzungsänderung. Die Biotope der Wertstufe III werden funktional in gleicher Flächengröße kompensiert. Die neue Trasse des Schinnaer Grabens verläuft teilweise im Sicherheitsstreifen.

Gemäß Arbeitshilfe zur Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben ist für eine Zer-

störung oder erhebliche Beeinträchtigung der Biotoptypen der 1. Erweiterung die Entwicklung der gleichen oder gleichartigen Biotope erforderlich. Diese Biotoptypen werden im Zuge der 2. Erweiterung großflächig hergestellt. Die geplanten Strauch- und Baumpflanzungen im Bereich der angepassten 1. Erweiterung werden in die Rekultivierungsplanung übernommen.

Die Planung zeigt auf, dass der Eingriff durch dieses Vorgehen ausgeglichen werden kann und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich werden.

#### Ausgleich von Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen

Es findet mindestens eine flächengleiche funktionale Kompensation der geschützten Biotope (HFB, HFM, HFS) statt. Die Feldhecken (Wertstufe III) werden flächengleich durch Verpflanzung im Verhältnis 1 : 1 kompensiert.

Biotoptypen der Wertstufen IV und V sind in einem Verhältnis  $> 1 : 1$  zu kompensieren. Der Verlust der 39 Einzelbäume (24 Eschen – *Fraxinus excelsior* – und 15 Eichen – *Quercus robur*) wird daher mit 43 Ersatzbäumen (Hochstämme) mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm **kompensiert**. Außerdem wird eine Neupflanzung von Einzelbäumen 37 Stück Eichen (*Quercus robur*) und 32 Stück Silberweide (*Salix alba*) aus der Kompensationsverpflichtung der 1. Erweiterung, Standorte siehe Wiederherrichtungsplan, Anlage 4.3.

Die geschützten Gehölzbestände innerhalb des Überschwemmungsgebietes weisen gem. Drachenfels (Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, korrigierte Fassung 20.08.2012) überwiegend eine geringe bis keine Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen auf. Das mesophile Grünland mäßig feuchter Standorte sowie das artenarme Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche weisen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen auf. Diese Biotoptypen verhalten sich gegenüber Grundwasserschwankungen jedoch toleranter.

Im Anschluss an die Abbautätigkeiten erfolgt eine Rekultivierung der Ufer- und Böschungsbereiche durch die Anlage von Röhrichtzonen, extensiven Grünlandflächen und Gehölzpflanzungen. Mittelfristig ist in diesen Bereichen die Ausbildung von wertvollen Feuchtbiotopstrukturen mit Schwimmblatt- und Röhrichtzonen, feuchtem Nassgrünland und Ruderalflächen sowie Auengebüschen zu erwarten.

Insofern kann der Eingriff in die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vollständig ausgeglichen werden und ist damit nicht erheblich.

#### FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT)

Der Sicherheitsabstand zum FFH-LRT 91E0\* am Wellier Kolk beträgt durchgehend 20 m. Der in das Antragsgebiet hineinragende Silberweidenbestand wird durch einen entsprechenden Sicherheitsstreifen von 5 m bis zur Kronentraufe vom Abbau ausgenommen. Im betreffenden Bereich liegt der Grundwasserspiegel bereits bei ~ 1,80 m unter Geländehöhe. Bei Durchführung des Vorhabens wird eine Absenkung um ca. 0,12 m prognostiziert. Insofern ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen des FFH-LRT zu erwarten ist.

Ein Eingriff in den FFH-LRT 3150 (Wellier Kolk) erfolgt nicht, da sich der Seewasserspiegel des Wellier Kolkes nicht vorhabenbedingt verändern wird.

Insgesamt ist der Eingriff in die FFH-LRT nicht erheblich.

## 2.2 Tiere

### 2.2.1 Brutvögel

Mit dem Bodenabbauvorhaben gehen Nahrungs- und Bruthabitate verloren bzw. werden verlagert. Ackerflächen stellen allerdings für die Bodenbrüter nur qualitativ schlechte Bruthabitate dar, in denen die Chancen einer erfolgreichen Brut eingeschränkt sind, insbesondere aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerflächen mit dem Einsatz von Düngern und Pestiziden.

Für die betroffenen Bodenbrüter wird sukzessive Extensivgrünland im Bereich der rekultivierten Abbauabschnitte hergestellt. Die Habitatfunktionen mit artspezifischen Reviergrößen bleiben somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Bluthänfling, der Turmfalke und der Gelbspötter benötigen Heckenbestände als Brut-, Deckungs- und Nahrungshabitat. Die Boden- bzw. Röhrichtbrüter Kuckuck und Nachtigall sind auf naturnahe Röhrichtbestände, Verlandungsbereiche und Uferlandschaften angewiesen, der Neuntöter als Bodenbrüter auf offene bzw. halb-offene Landschaften.

Die entsprechenden Strukturen werden im Rahmen der Rekultivierung, durch die Anlage von Grünland, Röhricht und sich sukzessiv einstellenden Gehölzen geschaffen, die als Nahrungsfläche für die Nahrungsgäste sowie als Bruthabitat zukünftig der Avifauna dienen können. Zu prognostizieren ist weniger ein Rückgang der Arten im Gebiet, sondern vielmehr eine Verschiebung des avifaunistischen Artenspektrums.

Der Ausgleichsbedarf für die gefährdeten Boden-, Gehölz- und Röhrichtbrüter wurde detailliert dokumentiert.

### 2.2.2 Gastvögel

Durch die Realisierung des Abbauvorhabens gehen Nahrungsflächen mit landesweiter Bedeutung für die Avifauna unwiederbringlich verloren. Die entstehenden Wasserflächen sind insbesondere für Gänse, Schwäne und Möwen, die die Masse der Gastvögel ausmachen, kein Ersatz für die früheren Ackerflächen. Für diese Arten sind Grünland- und Ackerflächen insbesondere mit Raps und Wintergetreide erforderlich. Die Rastvögel werden insofern aus ihren angestammten Nahrungshabitaten in bisher nicht oder nur sporadisch zur Nahrungsaufnahme genutzte und somit suboptimale Bereiche verdrängt.

Dies stellt einen erheblichen Eingriff dar, der nur aktiv durch Maßnahmen zur Aufwertung der Bedeutung von Nahrungsflächen kompensiert werden kann.

Im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen entstehen innerhalb der Antragsfläche extensive Grünlandflächen (GM) in einem Umfang von rd. 30 ha, die gegenüber der

bisherigen intensiven Acker- und Grünlandnutzung für die genannten Gastvogelarten ein hochwertigeres Nahrungshabitat darstellen. Für die Höckerschwäne und Gänse wird hierdurch im Nahbereich ein störungsarmes Ersatzhabitat ohne größere Sichtbarrieren und Störungen durch sichtbare Menschen geschaffen.

Die Kompensation des Verlustes von Nahrungshabitaten für Gastvögel erfolgt gemäß der „Fortschreibung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Kompensation von bedeutsamen Gastvogellebensräumen im Nienburger Wesertal“ durch die Zahlung von Ersatzgeld. Die Inanspruchnahme von Nahrungsräumen nordischer Gastvögel wird mithin durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Ziel der Rahmenvereinbarung ist die dauerhafte Sicherstellung eines ausreichenden Nahrungsangebotes für die Gastvogelpopulation (vorrangig Gänse- und Schwanarten) mit Nahrungsraumansprüchen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Durch Verringerung oder Beseitigung von Störungen sowie durch gezielten Anbau von Raps und Wintergetreide können in geeigneten Räumen, hier Suchräume Weserbogen nördlich Stolzenau und Wellier Schleife, Nahrungshabitate neu geschaffen werden.

### 2.2.3 Amphibien:

Der Schinnaer Graben hat in seiner aktuellen Ausprägung nur eine untergeordnete Bedeutung für Amphibien. Im Zuge der temporären Öffnung des Schinnaer Grabens und bei der Umlegung sind allgemeine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und Auflagen festgeschrieben worden, die auch zum Schutz von Amphibien geeignet sind. Ein erheblicher Eingriff ist insofern ausgeschlossen.

### 2.2.4 Säugetiere

Die geplante Abbaufäche stellt als vorwiegende Ackerfläche kein Habitat für den **Fischotter** dar, so dass erhöhte Wanderaktivitäten unwahrscheinlich sind. Die Antragsfläche bietet auch keine geeigneten Strukturen für die Anlage von Wurfbauen und Schlafstätten, die der Fischotter in Ufernähe anlegt.

Bau- und betriebsbedingte Tätigkeiten finden tagsüber statt, der Fischotter ist jedoch hauptsächlich nachtaktiv. Daher ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Fischotter auszugehen.

Für die Fledermäuse, auch für die lichtempfindliche Wasser- und Teichfledermaus, werden entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen getroffen, siehe Anhang I, Ziff. 2.3, so dass kein erheblicher Eingriff in den Bestand der Fledermäuse erfolgt.

### 2.2.5 Fische

Durch das Abbauvorhaben wird erst ein Lebensraum für Fische geschaffen, der vor Abbaubeginn nicht vorhanden war. Mithin kann sich das Vorhaben nicht auf diese Artengruppe auswirken und stellt keinen Eingriff in dieses Artenspektrum dar. Das entstehende Abbaugewässer dient der sich entwickelnden Fischfauna als ungestörtes naturnahes Laichgewässer und Lebensraum. Im Hochwasserfall werden Fische, die im Abbaugewässer herangewachsen sind, in die Weser einwandern. Das Abbaugewässer als „Fisch-Kinderstube“ übernimmt somit die Funktion eines

Altwassers und bereichert damit das Hauptgewässer Weser mit fischereilich nutzbaren Fischen.

Der Fischartenbestand ist jedoch durch die Umlegung und Verlängerung des Schinnaer Grabens betroffen. Durch Vermeidungsmaßnahmen, siehe Anhang I, Ziffer 2.3 sowie durch die Festschreibung diverser Auflagen unter 2.2.3 und 2.2.4 wird der Fischbestand geschützt, so dass kein erheblicher Eingriff in den Fischbestand im Zuge der Umlegung und Verlängerung des Schinnaer Grabens erfolgt.

#### 2.2.6 Libellen

Der Schinnaer Graben stellte bisher aufgrund seiner Habitatstrukturen kein geeignetes Fortpflanzungshabitat dar. Es werden keine erheblichen Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens auf den Bestand der Libellen erwartet.

#### 2.2.7 Schutzgebiete gem. § 34 BNatSchG

Die vorgelegten FFH-Vorprüfungen und VSG-Vorprüfung wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser intensiv geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das Ergebnis des Antragstellers, dass der beantragte Bodenabbau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete „Teichfeldermausgewässer im Raum Nienburg“ und „Wesertalaue bei Landesbergen“ in der Gemarkung Landesbergen führen kann, so mitgetragen wird.

Die Zulassungen für nach § 3 erlaubnisbedürftige Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“ werden im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgrund seiner Konzentrationswirkung erteilt.

### 3 **Boden**

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist durch den unwiederbringlichen Verlust des Bodens auf 160 ha Fläche (ohne Sicherheitsstreifen) und der grundlegenden Veränderung der Geländestruktur unzweifelhaft gegeben. Der Boden übernimmt Funktionen wie Wasserspeicherung und Bereitstellung von Kapillarwasser für Nutzpflanzen, einen Beitrag zur Kaltluftbildung und zur Bereitstellung von Nährstoffen für Nutzpflanzen. Er dient als Abbau-, Aufbau- und Ausgleichsmedium insbesondere dem Grundwasserschutz und der Grundwasserneubildung.

Die verloren gehenden mittleren bis tiefen Auenböden stellen gefährdete Bodentypen dar. Sie haben als potenzieller Standort für auentypische Pflanzengesellschaften eine hohe Bedeutung im Naturhaushalt. Eine Vorbelastung der vorhandenen Böden liegt jedoch bereits infolge der ständigen Durchmischung des Oberbodens, durch verdichtendes Befahren und den Eintrag von Düngern und Pestiziden vor. Dies bedeutet eine Einschränkung der ökologischen Wertigkeit, so dass sie nur noch als bedingt naturraum- und standorttypisch zu bewerten sind.

Im Anschluss an die Auskiesungsmaßnahmen liegen in den Uferbereichen junge, sich entwickelnde Böden vor, die als Ausgangsmaterial für neue Bodenbildungsprozesse dienen. Innerhalb einer natürlichen Flussaue mit ständig wechselnden Fließgerinnen herrschen ähnliche Bodenverhältnisse mit Sanddünen, Uferabbrüchen,

Sandbänken und Altwässern vor. Durch eine frühzeitige Bepflanzung bzw. Einsaat der Böschungsflächen wird die Gefahr des Bodenabtrages im Hochwasserfall auf ein Minimum reduziert.

Festzuhalten ist, dass das über Jahrhunderte/-tausende gewachsene Bodenprofil verloren geht und durch die neu entstehenden Rohböden nur zu einem gewissen Anteil ausgeglichen werden kann. Die Rohböden, Böschungen und Flachwasserzonen bilden aber die Voraussetzungen für die Entwicklung autotypischer Biotoptypen und bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum.

Seebodenbereiche der Kieseeseen unterhalb von ca. 5 m Wassertiefe weisen keine naturraumtypische Ausformung auf. Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, da diese tiefliegenden Bodenzonen wesensfremde Elemente innerhalb der Weiseraue sind. Der Kompensationsgrundrahmen ist anzuwenden, wenn die Flächen nach dem Abbau entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes entwickelt werden.

Der Verlust des Bodens durch die Abgrabung wird auf der Eingriffsfläche durch Restitution von Bodenfunktionen im Zuge der Wiederherrichtung von Sicherheitsstreifen und Böschungsflächen einschließlich der ufernahen Flachwasserzonen sowie der extensiven Grünlandflächen kompensiert.

Die sich neu entwickelnden Böden werden aufgrund des fehlenden Bodengefüges zunächst jedoch nur eine eingeschränkte Fähigkeit zur Übernahme ökologischer Bodenfunktionen aufweisen. Diese werden sich, wie auch auf den Sicherheitsstreifen, erst nach und nach wieder in vollem Umfang einstellen.

Im Rahmen des Abbaues ist im Übrigen darauf zu achten, dass nicht beanspruchte Bereiche durch Belastungen wie Bodenauftrag bzw. -abtrag oder Materiallagerungen verschont bleiben.

Soweit jedoch die Herrichtung der Abbaustätte wie planfestgestellt erfolgt und die Ausgleichsflächen entsprechend gepflegt bzw. bewirtschaftet werden, bleibt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden zurück.

## 4 **Wasser**

### 4.1 Grundwasser

Da sich das Thema „Grundwasser“ als sehr komplex herausgestellt hat und als Ergebnis des Erörterungstermins, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde zusätzlich zum hydrogeologischen Fachbeitrag, den wasserwirtschaftliche Erläuterungen – Verlegung Schinnaer Graben - und zum Fachbeitrag betreffend das Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot nach EU-WRRRL die Erarbeitung eines Grundwasserströmungsmodells gefordert. Ziel der Forderung ist eine detailliertere Ermittlung und Darstellung der Auswirkungen der Grundwasserstandsänderungen, die sich infolge des Kiesabbaues ergeben.

Als Ergebnis der genannten Gutachten ist folgendes festzuhalten:

Die beschriebene Veränderung der Grundwasserstände wird sich sukzessive einstellen und erst nach Beendigung des Abbaus vollständig abgeschlossen sein. Aufgrund der langen Zeitspanne und der vergleichsweise geringen Erhöhung ist davon auszugehen, dass sich die vorhandene Ufervegetation gut an die Veränderung des Grundwasserstandes anpassen wird, zumal die vorhandene Vegetation aufgrund des Standortes an feuchte Bodenverhältnisse und Veränderungen des Bodenwasserhaushalts angepasst ist.

Aufgrund des großen Fließquerschnittes des Wellier Kolkes und der entsprechend geringen Fließgeschwindigkeit wird sich der Wasserstand vorhabenbedingt nicht verändern.

Im Bereich des an der Südwestecke gelegenen auwaldähnlichen Hartholzmischwaldes beträgt die Absenkung des Wasserstandes bis zu 0,26 m. Es handelt sich jedoch bereits um einen nicht mehr überfluteten Bereich mit deutlicher Tendenz zur Eutrophierung und Austrocknung.

Es sind keine Anzeichen ermittelt worden, die darauf hindeuten, dass die Veränderung der Höhenlage des Grundwasserspiegels außerhalb der Antragsfläche zu einer Beeinflussung von Biotoptypen der Wertstufe IV und V bzw. geschützten Biotopen führt.

Die dargestellten Grundwasserabsenkungen bzw. –aufhöhungen beschränken sich überwiegend auf den Bereich zwischen Uferlinie des Abbaugewässers und der Grenze des Antragsgebietes. Außerhalb des Antragsgebietes sind die Grundwasserstandsänderungen deutlich kleiner als die natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels.

Für die landwirtschaftlichen Flächen, die im Bereich der Grundwasseraufhöhung angrenzend an den nordwestlichen Bereich des Sees 2 liegen, wird dennoch das Beweissicherungsprogramm erweitert. Zusammen mit dem Grundwasserströmungsmodell wird eine Grundlage geschaffen, um zusätzlich zu den bereits untersuchten Szenarien weitere Abbauzustände zu betrachten. Insofern ist das Modell dazu geeignet, um während des Abbaugeschehens und der damit verbundenen laufenden Beweissicherung dynamisch die aktuelle Situation beurteilen zu können.

Zukünftig findet auf der Abbaufäche keine Grundwasserneubildung mehr statt. Andererseits entsteht langfristig durch den Nassabbau von Boden ein zusätzlicher Speicher. Dieser Speicherraum ergibt sich dadurch, dass der derzeit von Boden eingenommene Raum durch Wasser gefüllt wird. Das Gesamtwasservolumen der renaturierten Baggerseen beträgt rd. 11,2 Mio. m<sup>3</sup>. Bei Annahme eines Porenkoeffizienten von 30 % im derzeit vorhandenen Boden stehen 70 % des zukünftigen Wasservolumens – entsprechend rd. 7,8 Mio. m<sup>3</sup> - zukünftig als zusätzliches Speichervolumen zur Verfügung, was ein Vielfaches der jährlichen Verdunstungsmenge ausmacht. Insofern sind negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu befürchten.

Aufgrund der hohen hydraulischen Durchlässigkeit des Untergrundes (Kies - Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f = 10^{-3}$  m/s) ist davon auszugehen, dass das entnommene Bodenvolumen zeitnah durch nachströmendes Grundwasser ersetzt wird. Die hierfür erforderliche mittlere Zuflussmenge beträgt weniger als 6 l/s.

Durch den Bodenabbau kommt es im Untersuchungsgebiet insofern zu einer höheren Durchlässigkeit und zu einem etwas erhöhten Grundwasserdurchfluss. Die Grundwasserströmung zwischen Weser und Schinnaer Graben/Wellier Kolk verlagert sich in Richtung Schinnaer Graben/Wellier Kolk.

Oberirdisch läuft kein Wasser aus den Seen ab, daher können Verluste durch ablaufendes Grundwasser ausgeschlossen werden.

Zu den Themen „mengenmäßiger Grundwasserzustand und Gewässergüte“ wurde ein Fachbeitrag nach WRRL erarbeitet. Weiter sind im Beschluss Auflagen zu umfangreichen Gütemessungen zur Beweissicherung festgeschrieben worden. So kann durch eine regelmäßige Kontrolle sichergestellt werden, dass mögliche heute noch nicht erwartete Auswirkungen rechtzeitig erkannt und Auflagen zum Ausschluss negativer Auswirkungen nachträglich in den Beschluss aufgenommen werden können.

Das Ziel, die Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes zu vermeiden, wird damit erreicht.

Bei Einhaltung der festgelegten Mindestabstände zu Nachbarflächen und dem **kompakten** Einbau von Auelehm in die zu gestaltenden Böschungflächen werden keine negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte erwartet. Der anfallende Oberboden darf nur oberhalb der Mittelwasserlinie eingebaut werden, um insofern zu verhindern, dass die im Boden gebundenen Nährstoffe gelöst und in das Gewässer eingetragen werden.

Positiv ist zudem festzustellen, dass mit dem Bodenabbau alle Einträge (Nährsalze, Herbizide, Pestizide), die sich aus der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen ergeben, mit dem Beginn des Bodenabbaues unterbunden werden.

Soweit der Abbau wie beantragt, bzw. mittels Auflagen in diesem Beschluss gefordert, vorgenommen wird, ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten.

Das Einzugsgebiet des Schinnaer Grabens beträgt 8,91 km<sup>2</sup>; es ist Teil des Einzugsgebietes des Bruch- und Kolkgrabens. Maßgebend für die Bemessung der Verlegungsstrecke ist ein Teileinzugsgebiet von 4,12 km<sup>2</sup>. Die Verlegung des Schinnaer Grabens hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Größe des Einzugsgebietes.

## 4.2 Oberflächengewässer

### 4.2.1 Weser

Die Wasserführung der Weser und ihre Wasserstände werden nicht verändert. Über die Weser werden zukünftig nur noch 35 l/s des Grundwassers statt 40 l/s abfließen. Dies entspricht lediglich 0,03 ‰ und ist damit unbedeutend.

#### 4.2.2 Wellier Kolk

Zukünftig fließen über den Wellier Kolk 112 l/s entsprechend des Grundwasserströmungsmodells ab (siehe auch unter 4.2.3 Schinnaer Graben). Das entspricht einer Erhöhung des Mittelwasserabflusses um rd. 20 %. Es werden keine Auswirkungen auf den Wellier Kolk durch Wasserstandsveränderungen prognostiziert. Dies resultiert aus dem großen Fließquerschnitt des Wellier Kolkes und der entsprechend geringen Fließgeschwindigkeit. Der hydrogeologische Fachbeitrag und das Grundwasserströmungsmodell sind diesbezüglich nachvollziehbar erarbeitet worden. Mittels Auflage 2.2.2.7.1 wurde ein Beweissicherungsprogramm festgeschrieben. Sollten Veränderungen des Wasserstandes des Wellier Kolkes festgestellt werden, die auf den Bodenabbau und in dem Zusammenhang auf die Verlegung des Schinnaer Grabens zurückzuführen sind, kann frühzeitig z.B. durch weitere Auflagen gegengesteuert werden.

#### 4.2.3 Schinnaer Graben

Die rechnerischen Auswirkungen auf der dem Abbau zugewandten Seite sind nicht bedeutsam, da sie zum Teil den See, zum Teil die anzulegende Aue betreffen und die hier anzusiedelnde Vegetation sich von vornherein auf die neuen Grundwasserstände einstellen wird. Durch den zukünftig tiefer liegenden Grundwasserspiegel im Bereich der neuen Trasse des Schinnaer Grabens erhöht sich der Zufluss zum Schinnaer Graben, aber es fließt auch dem Wellier Kolk mehr Wasser zu.

Der Grundwasserzufluss zum Bruch- und Kolkgraben verringert sich geringfügig um rd. 0,5 l/s, entsprechend rd. 2 % des Mittelwasserabflusses. Diese Verringerung wird durch den erhöhten Zufluss aus dem Schinnaer Graben ausgeglichen.

Für das Durchschwimmen des Schwimmbaggers durch den Schinnaer Graben und der Verlegung des Gewässers wurden diverse Auflagen festgeschrieben.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei Beachtung aller Vorgaben durch die Gutachten und der festgeschriebenen Auflagen die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer nicht erheblich sind.

#### 4.2.4 Hochwasser

Das erarbeitete hydraulische Gutachten führt zu folgenden Ergebnissen, die für der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar sind und mitgetragen werden. Bei einem Bemessungsabfluss  $HQ_{100}$  ergeben sich aus dem geplanten Kiesabbau an der Nordspitze des nördlichen Abbaugewässers innerhalb der auch jetzt schon bei Hochwasser überfluteten Flächen Wasserstandserhöhungen von bis zu 0,1 m. Zusätzliche Flächen werden als Folge des Abbaus nicht überflutet, eine längere Überflutungsdauer tritt ebenfalls nicht auf.

An der Südspitze des südlichen Abbaugewässers (See I) kommt es zu einer Absenkung der Hochwasserstände, örtlich um mehr als 0,2 m.

Durch die Rekultivierungsmaßnahmen während und nach Beendigung des Abbaus kommt es zu keiner weiteren Veränderung der Hochwasserstände.

Wasserstand und Abfluss der Weser bei Hochwasser werden durch die geplanten Maßnahmen nicht nachteilig verändert.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind auf das Hochwassergeschehen bezogen nicht erheblich. Voraussetzung ist dafür auch, dass die festgeschriebenen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses beachtet werden.

## 5 **Klima/Luft**

Die Immissionsbelastungen der Luft durch Staub und Abgase werden gemindert, indem Erdbewegungen von Oberboden möglichst nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen. Erfahrungsgemäß ist die aus dem Kiesabbau resultierende Staubbelastung nicht höher als bei landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen.

Im Gutachten (1998) der AG Klimaökologie Geographisches Institut – Universität Hannover - wird eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und damit einhergehend eine Zunahme der Gefahr von Pilzinfektionen prognostiziert. Dabei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass bei diesem Vorhaben auch abschirmende randliche Bepflanzungen vorgesehen sind.

Von landwirtschaftlicher Seite sind bisher keine tatsächlichen Ertragseinbußen aufgrund der sich laufend vergrößernden Gewässerflächen in dem Raum bekannt geworden, bzw. keine Aussagen erfolgt, durch die sich eine entsprechende Annahme erhärten oder belegen lassen würde.

Ertragsausfälle sowie Mehrkosten für einen etwaigen erhöhten Spritzmitteleinsatz sind aufgrund der bisherigen Situation im Gesamtraum und der v. g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Da es auch in Bezug auf die Sonnenscheindauer, die Bewölkung und bei den Niederschlägen zu keiner spürbaren Veränderung kommen wird, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt nicht erheblich, so dass diesbezüglich kein Eingriff erfolgt.

## 6 **Landschaft**

Das Schutzgut „Landschaft“ wird durch das Abbauvorhaben beeinträchtigt, da durch die geplante Erweiterung des Kiesabbaues eine extreme Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt und die zukünftigen Wasserflächen für den Landschaftsraum untypische Landschaftsstrukturen darstellen.

Abbaubedingt kommt es vorübergehend zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, die räumlich über die Abbaustätte hinaus wirksam ist. Hier sind zu nennen die Zwischenlagerflächen für Abraum- und Oberboden, zum anderen der Einsatz von Baumaschinen im Sichtbereich, die als störend empfunden werden.

Bei der Auskiesungsfläche handelt es sich jedoch derzeit um monostrukturierte Ackerflächen, die auch heute nicht mehr der naturräumlichen Einheit „Weseraue“ entsprechen.

Die zukünftigen Wasserflächen sind als naturraumuntypisch zu klassifizieren. Die natürlichen Gewässer in der Weseraue sind i.d.R. als Abschnürungen der Weser hervorgegangen und haben eine entsprechende Form und Tiefenausprägung.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Wiederherrichtung nach erfolgtem Kiesabbau wird dennoch versucht, die Landschaft in ihrer zukünftigen Entwicklungsstruktur dem naturraumtypischen Landschaftsbild „Weseraue“ näher zu bringen. Schon während der Abbauphase erfolgt eine naturnahe und landschaftsgerechte Einbindung der beiden Becken in das Landschaftsbild. Nach Beendigung des Abbaus werden die Abbaugewässer der Folgenutzung Naturschutz mit Angelnutzung und punktueller naturverträglicher Erholungsnutzung überlassen.

Aufgrund der zu erwartenden positiven Entwicklungen nach Abschluss der Abbaumaßnahme einhergehend mit einer Aufwertung des Landschaftsbildes sind die erheblichen Beeinträchtigungen während der Abbauphase tolerierbar.

Im Rahmen der Wiederherrichtung in Kombination mit der Ersatzgeldzahlung wird der Landschaftsraum so gestaltet, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft auf Dauer verbleiben. Nach der Beendigung des Bodenabbaus kann die Abbaustätte mit einer mittleren Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet werden.

## **7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bei Beachtung der im Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen kann die Sichtung und Bergung von Kulturgütern – speziell von archäologischen Funden – gewährleistet werden, und es sind keine negativen Auswirkungen – auch auf Gebäude, Verkehrswege und Versorgungsleitungen - zu besorgen.

## **8 Landwirtschaft**

Ein nachteiliger Eingriff in die Existenzfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben besteht bei den Eigentumsflächen, die für das Abbauvorhaben in Anspruch genommen werden, nicht. Die Eigentümer:innen, die ihre Grundstücksflächen zum Zwecke der Auskiesung verkaufen, sowie auch diejenigen, die einen Verkauf ablehnen, treffen die Entscheidung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Pächter:innen haben bei vorzeitiger Auflösung von Pachtverträgen grundsätzlich zivilrechtliche Entschädigungsansprüche. Sie müssen sich unabhängig vom Rohstoffabbau mit der Frage auseinandersetzen, ob Flächen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Pachtzeit noch zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass durch die geplante Abbaumaßnahme durchaus Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter auftreten werden. Bei Umsetzung des Wiederherrichtungsplanes, der Nebenbestimmungen sowie aller weiteren Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere auch während der Abbauphase, und der zweckentsprechenden Verwendung der Kompensationszahlung werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Schutzgüter am Standort des Vorhabens zurückbleiben, so dass dem Antrag unter

PFB Firma Henne Kies + Sand GmbH; 2. Erweiterung Nassabbau; Gemarkungen Landesbergen, Anemolter, Wellie

Beachtung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses aus der Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprochen werden kann.